



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ensdorf

Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

ein ereignisreiches Jahr 2019
liegt hinter uns.

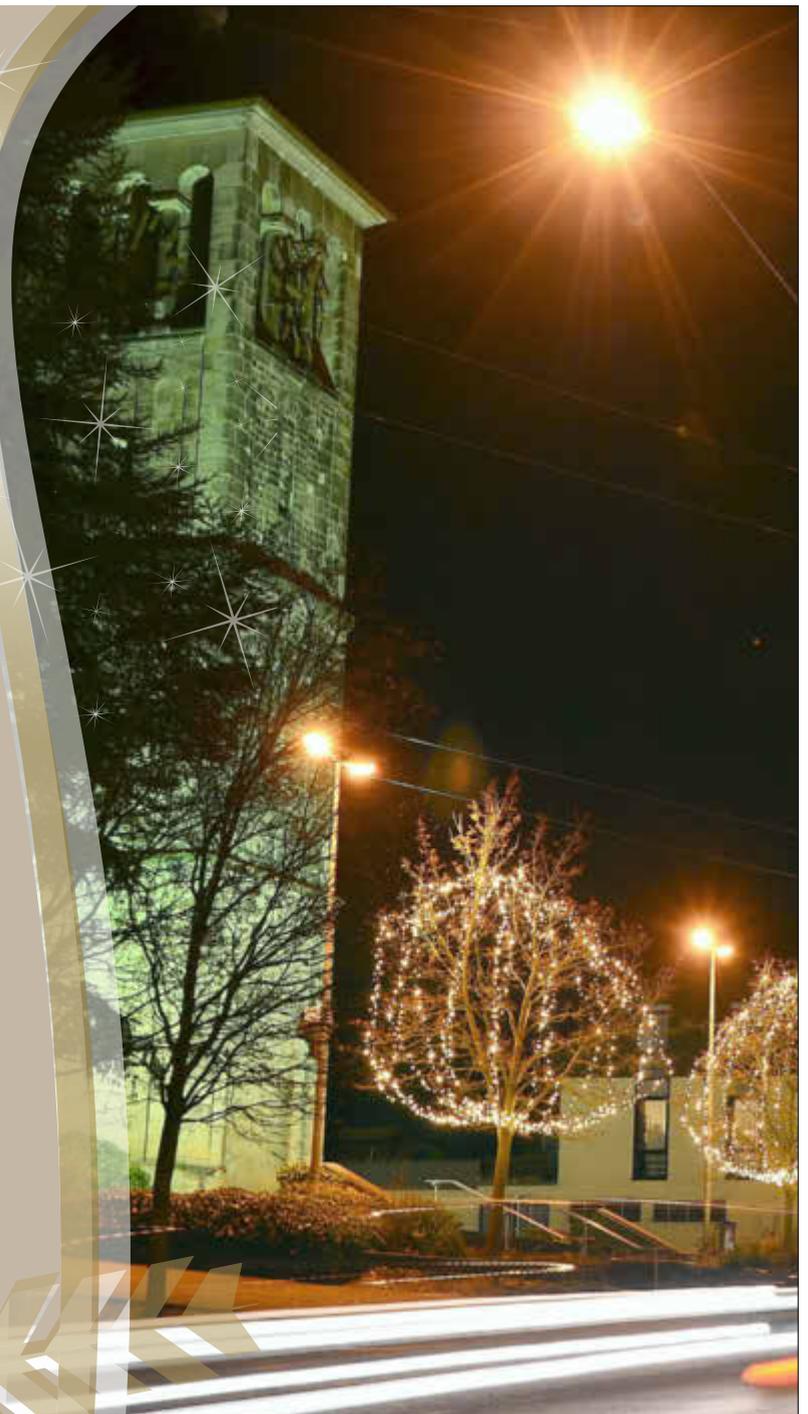
Die bevorstehenden Festtage
werden die meisten von uns
im Kreise ihrer Familien und
Freunde verbringen. Es gibt
keinen besseren Ort, um auf
die vergangenen Ereignisse im
besinnlichen Rahmen zurückzu-
blicken, um mit neuer Kraft in
das Jahr 2020 zu starten und
die bevorstehenden Ziele anzu-
packen.

Ich danke Ihnen für Ihr Ver-
trauen im Jahr 2019 und wün-
sche Ihnen und Ihren Familien
besinnliche Weihnachten, einen
guten Jahreswechsel sowie alles
Gute, vor allem Gesundheit, für
das neue Jahr 2020.

Ihr



Jörg Wilhelmy
Bürgermeister



Medizinische Dienste

■ Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Wochenend-Notfalldienst für Ensdorf findet im Erdgeschoss des Marienhaus Klinikum Saarlouis in der Kapuzinerstraße 4 statt.

Tel.-Nr. 0 18 05/66 30 03 von samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr (0,14 Euro/Minute aus dem Festnetz, Mobilfunknetz-Preise abweichend).

An Feiertagen von 8.00 Uhr morgens bis 8.00 Uhr des Folgetages.

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notarzt über die Rettungsleitstelle 19 222 oder 112.

Bei Handy bitte nur mit Vorwahl (0681).

Notfalldienst der praktischen Ärzte

Unter der ärztlichen Bereitschaftsdienst-Nr. **116117** ist der diensthabende Arzt zu folgenden Zeiten zu erreichen:

- Montags, dienstags und donnerstags von 18.00 bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages
- Mittwochs und freitags von 13.00 bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages
- Samstags von 08.00 bis montags 08.00 Uhr
- An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von 08.00 bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

Für die Augenärzte gelten die gebietsbezogenen Notfalldienste.

Saarländische Arztpraxen und Bereitschaftsdienstpraxen auch zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet

Auch dieses Jahr sind zwischen Weihnachten und Neujahr die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wie gewohnt für ihre Patienten da. Ebenso stehen an den ersten beiden Werktagen im neuen Jahr (02.01.2020 und 03.01.2020) die Arztpraxen für die Versorgung der Patienten zur Verfügung. Bitte suchen Sie daher am 23.12., 27.12., 30.12.2019 sowie am 02.01. und 03.01.2020 im Regelfall die Ihnen bekannte Praxis auf.

Ob Ihre Arztpraxis an diesen Tagen geöffnet hat, ist durch entsprechende Praxisaushänge zu erkennen. Sollte diese Praxis geschlossen haben, weisen entsprechende Praxishinweise oder Bandansagen am Telefon auf die vertretende Arztpraxis hin.

Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den ersten beiden Werktagen im neuen Jahr (02.01.2020 und 03.01.2020) haben auch dieses Jahr zusätzlich die Bereitschaftsdienstpraxen geöffnet, die die Versorgung der Bevölkerung für **unvorhergesehene ambulante Notfälle** unterstützen, wenn der Hausarzt/ der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist. Das heißt

von Samstag, 21.12.2019 um 08:00 Uhr bis Montag, 06.01.2020 um 08:00 Uhr

erreichen Patienten durchgehend unter den bekannten Rufnummern die jeweils zuständigen Bereitschaftsdienstpraxen (BDP) für unvorhergesehene ambulante Notfälle, falls der Hausarzt/ behandelnde Arzt nicht erreichbar ist. Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie über die einheitliche Rufnummer **116 117**.

Die Regelung gilt auch für die Bereitschaftsdienstpraxen für Kinder- und Jugendliche (BDP-KJ) am **27.12., 28.12. sowie am 30.12.2019**. Am 02.01.2020 und 03.01.2020 sind die Bereitschaftsdienstpraxen für Kinder jedoch nicht besetzt; bitte wenden Sie sich an diesen Tagen ausschließlich an Ihren behandelnden Kinderarzt.

Für ambulante Notfälle im Bereich der augenärztlichen und HNO-ärztlichen Fachgruppen steht ein eigener Bereitschaftsdienst zur Verfügung. Den diensthabenden Augen und HNO-Arzt können Sie ebenfalls über die 116117 erreichen.

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte direkt den Notarzt über die Rettungsleitstelle 112.

■ Kinderärztlicher Notfalldienst

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Der kinderärztliche Notdienst für das gesamte West-Saarland findet an **Wochenenden (Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr), Feiertagen sowie Brückentagen im Erdge-**

schoß des Marienhaus Klinikum Saarlouis in der Kapuzinerstraße 4 statt.

Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer erreichbar: **06831/1257883**. Um die Wartezeit so gering wie möglich zu halten, ist es dringend notwendig, sich vorher telefonisch anzumelden. Sollte der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung bestehen, teilen Sie dies bitte ebenfalls telefonisch mit.

■ Notfalldienst der Hals-Nasen-Ohren-Ärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Bitte wählen Sie die bundesweit einheitliche Bereitschaftsdienst-Nr. **116117**.

■ Notfalldienst der Augenärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

21./22. Dezember 2019

Dr. Tim MARX, Merzig, Trierer Str. 1, 06861/3394

24./25. Dezember 2019

Dr. Gebhardt Kerstin, Friedrich-Ebert-Straße 40, Dillingen, 06831/77233

26. Dezember 2019

Dr. Cipirian-Gabriel, Poststraße 21, Völklingen, 06898/28111

28./29. Dezember 2019

Dr. Markus Strauss, Saargemünder Straße 127, Saarbrücken; 0681/855442

31. Dezember 2019/01. Januar 2020

Gemeinschaftspraxis Dr. Barbara Anterist, Dr. Michaela Mees, Dr. Anna Ch. Schwarz, Scheidter Str. 110, 66123 Saarbrücken, 0681/9601260

■ Notfalldienst der Zahnärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

21./22. Dezember 2019

Dr. Erik Bahr, Wallerfangen; 06831/6391

23. Dezember 2019

Dr. Anja Blaes-Salz, Saarlouis; 06831/128060

24. Dezember 2019

Dr. Christian Lamest, Dillingen; 06831/894440

25. Dezember 2019

Franz-Rudolf Dillschneider; Überherrn; 06836/2309

26. Dezember 2019

Dr. Jacob Mike, Dillingen-Pachten; Tel. 06831/73073

27. Dezember 2019

Dr. Marc Becker, Provinzialstraße, 66806 Ensdorf; 06831/53010

28./29. Dezember 2019

Dr. Michael Henzler, Saarbrücker Straße 80, Bous; 06834/2586

30. Dezember 2019

Dr. M. Bugger, Völklingen, 06898/503810

31. Dezember 2019

Jankowski Julian, Saarlouis-Roden, 06831/986140

01. Januar 2020

Michael Völkel, Saarwellingen-Schwarzenholz, 06838/2766

04./05. Januar 2020

Dr. Bruno Sahner, Bous; 06834/1213

■ Apothekendienst

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angezeigten Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages

20. Dezember 2019

Löwen-Apotheke, Provinzialstraße 107, Ensdorf, 06831/958866

21. Dezember 2019

Ludwigs-Apotheke; Saarlouis; 06831/2957

22. Dezember 2019

Appollonia-Apotheke; Saarlouis-Fraulautern; 06831/82828

23. Dezember 2019

Marien-Apotheke; Bous; 06834/2300

24. Dezember 2019

Park-Apotheke; Wallerfangen; 06831/48704848

25. Dezember 2019

Limberg-Apotheke; Wallerfangen; 06831/41807

26. Dezember

Mathilden-Apotheke; Wadgassen-Schaffhausen; 06834/41010

27. Dezember 2019

Cristall-Apotheke; Bous; 06834/770790

28. Dezember 2019

City-Apotheke Seelbach, Saarlouis, Titzstr. 17, 06831/5014486

29. Dezember 2019

Vauban-Apotheke Trennheuser OHG Saarlouis, Vaubanstr. 27, Tel.: 06831/986150

30. Dezember 2019

Tal-Apotheke, Talstraße 1, Hülzweiler, 06831/53060

31. Dezember 2019

Donatus-Apotheke, Schulstraße 21, Saarlouis-Roden, 06831/80226

01. Januar 2020

Europa-Apotheke, Alleestraße 1, Überherrn, 06836/5781

02. Januar 2020

Römer-Apotheke, Schulstraße 7, Saarlouis-Roden, 06831/88880

03. Januar 2020

Brunnen-Apotheke, Odilienplatz 7, 66763 Dillingen, Tel. 06831/703936

04. Januar 2020

Crispinus-Apotheke, Provinzialstraße 62b, Saarlouis-Lisdorf, 06831/3055

05. Januar 2020

Doc`s Apotheke, Saarlouis, Pavillonstr. 13, Tel.: 06831/4881199

06. Januar 2020

Saar-Apotheke, Lothringer Str. 1, Saarlouis; 06831/41051

07. Januar 2020

Sankt Josef-Apotheke, Dillinger Straße 59, 66763 Dillingen-Diefflen

08. Januar 2020

Glückauf-Apotheke, Bahnhofstraße 14, Saarlouis-Fraulautern, 06831/80560

09. Januar 2020

Litermont-Apotheke, Hubertusstraße 18, Nalbach; 06838/2142

10. Januar 2020

Apotheke im Globus, Dieselstraße 3, Saarlouis, 06831/4881580

■ Notfalldienst der Tierärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

21./22. Dezember 2019

Tierärztin Koch, In den Siefen 3-5, 66346 Püttlingen; 06806/92 20 00

25. Dezember 2019

Dr. Meiser, Antoniusstrasse 7, 66822 Lebach, Tel.: 06881/51234

26. Dezember 2019

Dr. Göschl, Merziger Straße 110, Dillingen; 06831/71919

28./29. Dezember 2019

Jürgen Pietsch, Am Marienberg 1, 66780 Rehlingen; 06835/68967

01. Januar 2020

Dr. Bernardi, De-Lenoncourstraße 11, 66763 Dillingen; 06831/706936

Darüberhinaus sind die tierärztlichen Kliniken ganzjährig rund um die Uhr dienstbereit:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Arz, Kaiserslauterer Str. 44, 66123 Saarbrücken, Telefon: (0681) 3 32 32

<http://www.tierklinik-arz.de>

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr, Pack und Scherer Hüttenstraße 20, 66583 Spiesen-Elversberg

Telefon: (06821) 179494

<http://www.tierklinik-elversberg.de>

Tierärztliche Klinik für Pferde Drs. Rupp, Schwarz und Anen Raiffeisenstr. 100, 66802 Überherrn

Telefon: (06836) 91 90 80

<http://www.pferdeklinik-altforweiler.de>

Bei verletzten Wildtieren wenden Sie sich bitte an die saarländische Wildtierauffangstation (0681/9712839).

Liebe Patienten, unsere Praxis ist am 23.12., 27.12. und 30.12.19 für Notfälle geöffnet.

Wir wünschen allen Patienten ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr. Ab Donnerstag, den 2. Januar 2020 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.



- Hausärztliche Gemeinschaftspraxis -

DR. TIAGO CORTEZ, STEFAN SINN, MARKUS BAUER
(Ang. Arzt) **UND DR. DORIS BETTSCHIEDER**
(ang. Ärztin in Weiterbildung)

Allgemeinmedizin, Sport-, Ernährungs-, Betriebsmedizin, Chirotherapie, Palliativmedizin

DR. FRANK-PETER HIRSCHMANN
Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie, Notfallmedizin

Schulstraße 72 • Schwalbach • Telefon: 0 68 34 / 95 25 91

Polizei • Feuerwehr • Rettungsdienste

■ NOTRUF

POLIZEI	110
FEUERWEHR	112
RETTUNGSDIENST	112

■ Polizei Ensdorf

Telefon: 54522

■ Polizeirevier Bous

Telefon: 06834/9250

■ Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrgerätehaus..... Tel. 9669790

Wehrführer Jürgen Wolfert..... Tel. 958535

Impressum:

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Telefon 06502/9147-0 oder -240

Redaktion im Verlag (verantwortlich): Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich bei Zustellreklamationen: Telefon 06502/9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Kirchen • Kindergarten • Bildung • Soziale Dienste • Sonstige

■ Pfarrämter

Pfarreiengemeinschaft Bous St. Peter - Ensdorf St. Marien
 Kath. Pfarramt St. Peter Bous 06834/2378
 Kath. Pfarramt St. Marien Ensdorf 06831/52264
 Pfarrsekretärinnen: Katrin Blohm, Christine Hawner, Sabine Hölle, Elisabeth Jenal

■ Dekanat Saarlouis

Dekanatsbüro: Kleinstraße 58,
 66740 Saarlouis-Lisdorf Tel. 06831/7699550

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

Pfarrbezirk I: Schwalbach (Griesborn, Hülzweiler), Elm (Deren, Knausholz, Sprengen), Saarwellingen und Schwarzenholz,
 Pfarrer Reinhard Janich, Schwalbach Tel. 06834/53546
 Pfarrbezirk II: Bous und Ensdorf
 PfarrerIn Juliane Opiolla, Bous Tel. 06834/7801752
 Gemeindebüro Schwalbach Tel. 06834/956970
 Öffnungszeiten Mo., Di., Do., und
 Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr, mittwochs geschlossen

■ Haus für Kinder & Familien

Kindergarten „St. Marien“ Ensdorf
 Leitung: Karsten Müller
 Zentrale und Rezeption: Frau Dany Thiel Tel. 53391

■ Schulen

Grundschule Ensdorf Tel. 506096 / Fax: 507441
 Rektorin: Christina Lein
 Freiwillige Ganztagschule/Gemeindehort Tel. 509140
 Leitung: Irmhild Stutz
 Gemeinschaftsschule Schwalbach-Ensdorf Tel. 06834/953953
 (Johannes-Gutenberg-Schule Schwalbach)

■ Weitere Schulen

Kreismusikschule in
 Bous-Ensdorf-Schwalbach Tel. 06834/1534
 Anne Frank Schule
 Schwalbach Tel. 06834/953900

■ Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Ensdorf
 Herr Paul Fisch, Schwarzstraße 5 Tel. 1667033
 Mobil: 0177/4881231

Betreuungsbehörde des Landkreises Saarlouis
 Beratung und Infos zu Vorsorgevollmachten,
 Betreuungs- und Patientenverfügungen
 Kostenlose Zusendung von Informationsmaterial
 unter Tel. 06831/444-436

Saarlouiser Tafel
 (Lebensmittelpenden für Bedürftige) Tel. 06831/93990
Psychosoziale Beratungsstelle des Gesundheitsamtes
 im Landkreis Saarlouis
 Tel. 06831/444700

Diakonisches Werk an der Saar
(Beratung zwischen Schule und Beruf)
 Tel. 06831/49721

Arbeitsstelle für Integrationshilfen
 der Arbeiterwohlfahrt Tel. 06831/121721

Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker
 zentrale Kontaktstelle Tel. 0681/19295

Donum Vitae e.V.
 Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung
 Großer Markt 21, 66740 Saarlouis Tel. 06831/120028

Elternselbsthilfe Dillingen e.V. Tel. 06831/7685702
Deutscher Kinderschutzbund e.V.
 1. Vors. Frau Renate Ruffing Tel. 52256

Lebenshilfe Saarlouis e.V. Tel. 06838/810-18/19
Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis

Choisy-Ring 9, Saarlouis Tel. 120630
Leitstelle Alter werden

im Landkreis Saarlouis: Tel. 06831/444-239
Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“: Tel. 06831/444-573
Notruf und Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen

telefonische und persönliche Beratung von Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Telefonberatungszeiten:
 Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
 Dienstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Notrufgruppe Saarbrücken, Nauwieserstr. 19, 66111 Saarbrücken,
 Tel. 0681/36767 Fax: 0681/ 9385898

Frauenhaus Saarlouis Tel. 06831/2200
 Aufnahme Tag und Nacht möglich, Anonyme und kostenlose Beratung

Hilfe für Familien mit geistig Behinderten
 Familienentlastender Dienst (FED)
 der Lebenshilfe e.V., 66793 Saarwellingen
 Telefon von 08:00 - 16:00 Uhr Tel. 06838/9827-70
 Telefon von 16:00 - 08:00 Uhr Tel. 0171/3875124

Beratungsstelle für junge Arbeitslose
 Katholische Erwachsenenbildung e.V. Hospitalstraße 7
 66798 Wallerfangen Tel. 06831/965646

Abholung von Tierkörpern und Schlachtabfällen
 Tel. 06508/91430
Tierschutzhotline im Saarland Tel. 0681/99784530

■ SONSTIGE RUFNUMMERN

Bergmannsheim Ensdorf Saal Tel. 504-163
 Großsporthalle Ensdorf Tel. 59501
 Freibad Ensdorf Tel. 506206

Postagentur Ensdorf Tel. 4879462
 Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Do, Fr von 9.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
 Mi von 9.00 - 12.30 Uhr; Sa von 9.00 bis 12.00 Uhr

Förster der Gemeinde Ensdorf
 für den Staatsforst, Herr Martin Wollenweber,
 Tel. 0175/2200896

Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter
 Herr Meiko Balthasar Tel. 4999830
 M_Balthasar@web.de

Hilfe gegen Wespen
 Viktor MARTIN mobil 0173/3264731

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
 Egon Haag, Schacherweg 22,
 66773 Schwalbach-Hülzweiler Tel. 06831/59381
 (Sprechstunden montags - freitags nach Terminvereinbarung)

Wolfgang Rassing, Friedrich-Ebert-Str. 41,
 66359 Bous Tel. 06834/5697215
 Bodwing Johannes, Dorfstr. 111, Saarlouis Tel. 06831/46437

Schiedsman: Josef Both Tel. 06831/5599
Behindertenbeauftragter der Gemeinde Ensdorf

Franz Leinenbach, Erlenstr. 22 Tel. 52623
 E-Mail: franz.leinenbach@superkabel.de

Seniorenseicherheitsberater der Gemeinde Ensdorf
 Hans Fels, St. Barbarastraße 10 Tel. 58586

Bezirksschornsteinfegermeister
 Markus Maxem, Beckingen Tel. 06832/8071320

außer den Straßen: An der Schleuse, Bommersbachweg,
 Bernardsweg, Großstraße, Spessbergstraße und Lauternweg.
 Für diese Straßen ist Bezirksschornsteinfegermeister,
 Jürgen Krause, Losheim, zuständig Tel. 06872/5041970

Gas- und Wasserwerke Bous - Schwalbach
 Telefonzentrale 06834/850

Störungsdienst Gas- Fernwärme, sowie
 Wasserversorgung der TWE Ensdorf Tel. 06834/85-111

energis-Netzgesellschaft mbH
 Störungsnummer Strom Tel. 0681/9069-2611

Defekte Straßenbeleuchtung
 Info: Zentrale Service Nr. für Meldung von Schäden an der
 Straßenbeleuchtungsanlage: Tel. 0681/4030-3003

E-Mail: info@energis.de

Entsorgungsverband Saar
 Hotline Tel. 0681/5000-555



Amtliches Bekanntmachungsblatt

DER GEMEINDE



ENSDORF
SAAR

Bekanntmachungen und Informationen Gemeindeverwaltung

Provinzialstr. 101a, 66806 Ensdorf
Tel. 0 68 31/ 504-0 Fax 0 68 31 / 504-167
Internet: <http://www.gemeinde-ensdorf.de>
Mail: info@gemeinde-ensdorf.de



Partnerschaft



Was finde ich wo im Rathaus?

Erdgeschoss:

- Bürgerbüro, Bestattungswesen, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Standesamt, Flüchtlingsmanagement Tel. 504-133, Zimmer 111
- Ordnungsamt, Tel. 504-130, Zimmer 112
- Verkehrsüberwachung, Tel. 504-158, -159, Zimmer 102
- Gemeindekasse, Tel. 504-121 u. -123, Zimmer 106-107
- Kämmerei, Wirtschaftliche Beteiligungen, Tel. 504-120, Zimmer 108
- Steueramt, Tel. 504-125, Zimmer 109

1. Obergeschoss:

- Bürgermeister, Tel. 504-110, Zimmer 206
- Hauptamt, Tel. 504-112, Zimmer 212
- Personalamt, Tel. 504-113, Zimmer 210
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 504-115, Zimmer 209
- Jugend, Soziales und Kindertagesstätten, Tel. 504-137, Zimmer 201

2. Obergeschoss:

- Bauamt, Tel. 504-150, Zimmer 301-302 und 307-308
- Amt für Umwelt und Naturschutz, Tel. 504-157, Zimmer 306
- Wertstoffberatung, Tel. 504-157, Zimmer 306

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch von 08.00-13.00 Uhr,
Dienstag von 08.00-12.00 Uhr und von 13.30-15.30 Uhr,
Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und von 13.30-17.00 Uhr,
Freitag von 08.00-12.00 Uhr und
jeden zweiten Samstag im Monat von 10.00-12.00 Uhr.
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bürgersprechstunden des Bürgermeisters

(Terminabsprache unter Tel.-Nr. 504-117 bzw. 118 erbeten!):

Die reguläre Sprechstunde findet jeden ersten Dienstag von November bis März in der Zeit
von 15:30 - 17:30 Uhr und
von April bis Oktober in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

■ Bauhof

Tel. 504-142, Fax 504-143
Saarlouiser Straße 6, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Rufbereitschaft Bauhof: 0171/7400479

■ Rufbereitschaft TWE GmbH: Tel. 06834/85-111

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach
Saarbrücker Str: 195, 66359 Bous

■ Wertstoffhof/EVS Wertstoffzentrum

Tel. 509-275
Schwalbacher Berg 159, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten ganzjährig:

Montag, Mittwoch, Freitag: 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 08.00 bis 13.00 Uhr
Samstag: 09.00 bis 17.00 Uhr

Die Annahme von Grünschnitt und Wertstoffen erfolgt bis 15 Minuten vor Schließung des Wertstoffhofes.



/EnsdorfSaar

Weitere Informationen aus
unserer Internetseite



unserer Gemeinde finden Sie auf
www.gemeinde-ensdorf.de.

Herausgeber: Gemeinde Ensdorf

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörg Wilhelm

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren

Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Ensdorf. Einzel Exemplare sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.



Amtliche Bekanntmachungen

■ SATZUNG

§ 2

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Nutzung (Abwassersatzung) der Gemeinde Ensdorf

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639), den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674), der §§ 49a, 50, 50a, 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt I S. 324), sowie der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ensdorf (im weiteren Gemeinde) betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Anlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und /oder im Regenwasserentflechtungsverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Mulden- und/oder Rigolensystem für die Aufnahme von Niederschlagswasser) unterhalten und betrieben werden (öffentliche Abwasseranlagen).
- (3) Für die Grundstücke, die nicht oder nur unter Vorschaltung einer Hauskläranlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, betreibt die Gemeinde das Beseitigen (Einsammeln, Abfuhr und Entsorgung) des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:
 - die Abwasserkanäle zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Abs. 11, außerdem Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenkläreinrichtungen, Abwasserpumpwerke sowie sonstige Sonderbauwerke,
 - Mulden- und/oder Rigolensysteme, die der kommunalen Abwasserentsorgung dienen und von der Gemeinde unterhalten werden,
 - die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer sind und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen,
 - offene oder verrohrte Wasserläufe, die der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen und von der Gemeinde unterhalten werden,
 - Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten im Sinne des § 50 a Abs. 1 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwassergebührensatzung (AWGS) sowie die Festsetzungssatzung zur Abwassergebührensatzung (FSAWGS) der Gemeinde.
- (2) **Abwasser** ist gem. § 49 Abs. 1 SWG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwässer).
- (3) Als **Grundstück** gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus - mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitragserhebung - auch auf Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglych Berechtigte anzuwenden.
- (5) **Anschlussnehmer** sind alle in Absatz (4) genannten Rechtspersonlichkeiten.
- (6) **Benutzer** eines Grundstücks sind neben den in Absatz (5) genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (7) **Abwassereinleiter** sind neben den in den Absätzen (5) und (6) genannten auch die Personen, die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwässer zuführen.
- (8) **Kleinkläranlagen** sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.
- (9) **Regenwasserentflechtung** ist die Rückführung des Regenwassers in seinen natürlichen Wasserkreislauf.
- (10) **Mulden-Rigolensysteme** sind mit Kies und /oder Kunststoff-Quadern ausgefüllte Gräben, in die das Regenwasser eingeleitet wird. Die Einleitung muss oberirdisch erfolgen. Entsprechend der Versickerungsleistung der Anlage erfolgt eine zeitlich versetzte Abgabe des Wassers an den Untergrund oder in Rückhaltebecken.
- (11) Zur **Grundstücksentwässerungsanlage** gehören:
 - a) **Grundstücksanschlussleitungen**, sind die Leitungen zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (Übergabeschacht) auf dem Grundstück.
 - b) **Hausanschlussleitungen**, sind die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zur Grundstücksanschlussleitung (Grund- und Sammelleitungen) oder sonstige Entwässerungseinrichtungen für Rückhaltung, Vorreinigung oder Vorklärung und ähnliches von Abwasser, Hebeanlagen, Rückstausicherungen usw.
 - c) **Grundstückskläreinrichtungen** sind Kleinkläranlagen und sämtliche Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück.
 - d) **Zisternen**, sind ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.
- (12) **Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen und in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in Kleinkläranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlusskanäle haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, das der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet (§ 18 Abs. (1) gilt entsprechend).
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten oder in Gebieten, in denen Regenwasserentflechtung mittels Mulden- und/oder Rigolensystem durchgeführt wird dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (4) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.
- (5) Für die in § 50 b, Abs. 2 SWG genannten Tatbestände entfällt das in § 3 Abs. (1) geregelte Anschlussrecht.

§ 5**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze (2) bis (15) zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Fettabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Kleinkläranlagen u.a.) vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik möglich ist.
Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

- b) Feueregefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),
- c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
- d) Schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Grenzwerten der Anlage 1 dieser Satzung liegen, sowie diejenigen, die im ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 251 „Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ festgelegt sind,
- e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben sowie aus Silage,
- f) Gewerbliche und industrielle Abwässer die wärmer als 35° C sind,

- g) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- h) Sickerwässer und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind.

- (4) Die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung sind von den betroffenen Anschlusspflichtigen zu beachten.

- (5) Es sind die Grenzwerte der Anlage 1 einzuhalten. Sofern die DWA-M 115 und das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 251 in der jeweils gültigen Fassung geringere Grenzwerte vorsehen, sind diese einzuhalten. Höhere als die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin Beschäftigten und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die in Anlage 1 angegebenen Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2.

Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabfuhr sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (6) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18.12.1990 (Amtsblatt S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung und Abwässer, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in der Anlage 2 zu § 1 der vorgenannten Verordnung aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind bis auf weiteres Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Nennwärmebelastungen kleiner als 200 KW.
- (7) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und /oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (8) Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser kann in Einzelfällen genehmigt werden. Es sind dabei die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (9) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (10) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Wasshallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallende Abwasser § 4 Abs. (3) zu beachten.

- (11) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (12) Betriebe in denen Benzin, Öle, Fette o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses. Der Erlass über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Anforderungen für Betrieb, Wartung und Überwachung von Fettabscheidern nach der DIN 4040 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlage kann sie auch die Anlage von Rückhalteanlagen verlangen.
- (14) Die Gemeinde kann von den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und überdachten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.
- (15) Die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze sind sinngemäß auch für die Einleitung von Abwasser in Kleinkläranlagen maßgebend. Weiter ist die Entsorgung von Stoffen ausgeschlossen, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder Anlagen, Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

§ 6

**Maßnahmen zur Sicherung
des ordnungsgemäßen Betriebes
der gemeindlichen Abwasseranlage**

**sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung
überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen**

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Gemeinde gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass
 - a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
 - b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird,
 berechtigt, durch Verwaltungsakt
 - 1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasser-wesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind.

- c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
- d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,

2. aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten und/oder Beauftragten der Gemeinde die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten,

3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,

4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von der Gemeinde zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,

5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nrn. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.

- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwasser ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf dem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermenge ergibt.

- (3) Anschlussberechtigte und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Planunterlagen vorzulegen. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagen teilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 7

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. (1)) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist.

Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 8 Sätze 3 und 4
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschlusskanal vor der Schlussabnahme der Baumaßnahme hergestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu der Entwässerungsanlage, so kann die Gemeinde vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb von Abwasserbeanlagen oder dergleichen zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung der Gemeinde verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallende Abwässer - mit Ausnahme des in § 5 genannten - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch oder bei Mulden- und/oder Rigolensystemen oberirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. (2) vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene anderweitig genügt wird.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und der Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.

- (4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
 - a. häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b. menschlicher und tierischer Abgänge,
 - c. des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,

bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Genehmigungserfordernisse nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) und des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. (1) Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind hinzuzufügen:

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,

2. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straßen und Grundstücksnummer oder eine amtliche Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Grundstücksentwässerungsanlagen.

3. Grundrisse der einzelnen Gebäude - im Maßstab 1 : 100 - in denen die Einteilung des Kellers mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen unter Angabe der lichten Weite und des Herstellungsmaterials, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,

4. Schnittplan mit Leitungen des zu entwässernden Gebäudes bzw. Grundstücks in der Ablauffrichtung zum öffentlichen Abwasserkanal, der genauen Höhenlage zur Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Der Schnitt muss auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zum öffentlichen Kanal sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung mit Höhenangabe enthalten.
5. Die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung.

6. Benennung des Unternehmens, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen.

- (3) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält; die Gemeinde kann auf einzelne der vorgenannten Unterlagen verzichten.

- (4) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Gemeinde.

- (5) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. (1) Satz 1 kann die Genehmigung davon anhängig gemacht werden, das bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig hergerichtet werden.

- (6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. (1) Satz 1 die Notwendigkeit von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 1. eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 2. die Gemeinde gemäß § 5 Abs. (2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen,
 3. eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.

(2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinde als auch der Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze (2) bis (6) gelten entsprechend.

(3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. (2) Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Gemeinde im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.

(4) Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers obliegt gemäß § 50 Abs. 2 SWG der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 3 SWG genutzt werden.

(5) Die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Eine Ausnahme hierzu kann nur bei Kleinkläranlagen zugelassen werden, welche mit einer biologischen Reinigungsstufe gemäß der Richtlinie 91/271/EWG der Europäischen Union betrieben werden. In diesem Fall ist auf Grund des zwingend vorgeschriebenen Wartungsvertrages eine bedarfsgerechte Entsorgung möglich - mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der betreffenden DIN rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde den Inhalt der Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer hat eine unbehinderte und verkehrssichere Zugänglichkeit zur Kleinkläranlage sicherzustellen und die Einstiegsöffnung frei zu halten.

Sämtliche erforderliche Maßnahmen zum Erreichen der freien Zugänglichkeit zur Grundstückskläreinrichtung sowie Schutzmaßnahmen (z.B. Schutz der Bodenbeläge, Bepflanzung) an privaten Einrichtungen zur Durchführung der Entsorgungsleistungen, hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen. Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der DIN Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläranlage. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(7) Kann die in dem Absatz 5 vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung der anteiligen Abwasserbeseitigungsgebühr bzw. Entsorgungsgebühr.

Dies gilt auch, wenn die Entsorgung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich war. War die Entleerung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so kann die Gemeinde die ihm entstandenen Kosten weiterverrechnen.

(8) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. (2)) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügt, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12

Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser und in Gebieten in denen Regenwasserentflechtung mittels Mulden- und/oder Rigolensystem durchgeführt wird an den Abwasserkanal für Schmutzwasser und an das Mulden-Rigolensystem (oberirdisch).

Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen (Doppelhäuser, Reihenhäuser etc.) zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt, dinglich gesichert und auf Anforderung der Gemeinde nachgewiesen werden.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt in öffentlichen Flächen die Gemeinde und in privaten Flächen der Anschlussnehmer. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Revisionsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.

Der Anschlussnehmer hat die Arbeiten auf eigene Kosten und eigene Verantwortung von einem fachkundigen Unternehmen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde ausführen zu lassen.

Die Anlagen müssen der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ sowie der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - zusätzliche Bedingungen zur DIN EN 752 und DIN EN 12056“ entsprechen. Gemäß DIN 19086-30 sind alle Leitungen, Kanäle, Schächte und Revisionsöffnungen vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Der Gemeinde sind die Ergebnisse unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Gemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt die Grundstücksanschlussleitungen bis zu 2,00 m über die Grundstücksgrenze hinaus in das Privatgrundstück verlegen. Auch für bereits anschlusspflichtige Grundstücke und für Grundstücke die auf Antrag angeschlossen werden, kann sie die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum auf Kosten des Anschlussnehmers selbst herstellen oder herstellen lassen, wenn die Herstellung im Zuge einer Baumaßnahme zweckmäßig und erforderlich ist (z.B. beim Neubau von Straßen).
- (4) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke die von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschlussleitungen zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen. Ein Anspruch auf Entschädigung technischer Erschwernisse besteht nicht.
- (5) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen oder anzeigepflichtig sind (§§ 10, 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Abwasseranlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.
- Die Gemeinde kann bei der Abnahme Bescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen darüber verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage dem genehmigten Entwässerungsgesuch entspricht und die Arbeiten den Regeln der Technik (Bsp.: Lage, Bauausführung, Dichtigkeit) entsprechend ausgeführt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter. Für die regelmäßige Wartung und Inspektion sind die Forderungen der DIN 1986-30 in Verbindung mit der DIN EN 752-7 zu beachten.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen gemäß § 13 Abs. 3 erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern öffentlich - rechtliche Entgelte i. S. d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- Der nach Absatz (2) erstattungsfähige Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung.
- Eine Erstattungspflicht entsteht nicht, sofern durch die Gemeinde Umänderungen an der öffentlichen Abwasseranlage durchgeführt werden und aufgrund dessen Umänderungsarbeiten (Umbauungen) intakter Grundstücksanschlussleitungen erforderlich werden.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (5) Der Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15

Haftung

Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf

die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen des Abfahrens des Schlammes aus Kleinkläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde; die Gemeinde ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene (Höhe der Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung an die öffentliche Kanalisation - DIN EN 12056) liegen oder auf andere Weise durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986-100). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997-EN 13564-1).
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 17

Unmittelbare Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle und/oder Mulden-Rigolensysteme eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S.d. § 5 Abs. (2) dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Die Einleitung von Grundwasser, das bei Baumaßnahmen anfällt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und ggfls. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
- Die Vorschaltung ggfls. notwendiger Vorbehandlungsanlagen (Bsp. Schlamm- und Sandfänge) können auf Kosten des Anschlussberechtigten angeordnet werden.
- Es ist vom Anschlussberechtigten sicherzustellen, dass die erforderliche Erfassung der in die Abwasseranlage geleiteten Abwassermengen erfolgen kann.

§ 18

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Vertretern bzw. Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Kleinkläranlagen den Vertretern bzw. Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- Beauftragte der Gemeinde im Sinnes des Satzes 1 sind:
- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde

- b) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Dritten (z. B. Versorgungsunternehmen, Ing.-Büros) die auftragsgemäß für die Gemeinde in diesen Angelegenheiten tätig sind.
- (4) Die Gemeinde kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsgemäßen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen.
Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt nach Maßgabe der §§ 13 ff des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde führen eine von dieser beglaubigte Legitimation bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Gemeinde zu melden.
Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.
Anzeigen sind schriftlich vorzunehmen. In dringenden Fällen, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise (z.B. Telefax, Telefon, E-Mail) vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

§ 19 Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ensdorf - Abwassergebührensatzung - in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 20 Zwangsmittel

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.
- (2) Wer trotz einer bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsaktmäßigen Konkretisierung:
1. entgegen § 4 Abs. (3) in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal bzw. das Mulden-Rigolensystem einleitet;
 2. entgegen § 4 Abs. (3) in den Gebieten in denen Regenwasserentflechtung mittels Mulden- und/oder Rigolensystem durchgeführt wird nicht in den dafür bestimmten Schmutzwasserkanal bzw. das Mulden-Rigolensystem einleitet;
 3. entgegen § 5 Abs. (2) bis (4) sowie (8) bis (10) Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist;
 4. entgegen § 5 Abs. (7) eine Verdünnung/Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt;
 5. entgegen § 7 Abs. (1), (5), (6) und (7) ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 6. entgegen § 8 Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 7. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 9 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält;
 8. entgegen § 18 Abs. (6) Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt;
 9. entgegen § 13 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt und diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält, inspiziert, repariert oder erneuert;
 10. entgegen § 5 Abs. (12) Abscheidegut entgegen dieser Bestimmungen Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

11. entgegen § 6 Abs. (1) die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt;
12. entgegen § 6 Abs. (3), Pkt. 1. und § 18 Abs. (1) zu gebende Auskünfte nicht erteilt;
13. entgegen § 6 Abs. (3), Pkt. 2. und § 18 Abs. (2) den Beauftragten der Gemeinde zur Überwachung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt;
14. entgegen § 11 Abs. (8) Satz 2 seine Grundstückskläranlage nicht mit dem Abwasserkanal kurzschließt;
muss mit der Durchsetzung des verhängten Gebots/Verbots nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Zwangsgeld, Ersatzvornahme etc.) rechnen!

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN EN 13564 und DIN 19578 Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN EN 858 T 1 und T 2 in Verbindung mit DIN 1999-100 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
- Erlass über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (Abscheider-Erlass)
- DIN EN 1825 T 1 und T 2 in Verbindung mit DIN 4040-100 Fettabscheider
- DIN EN 12566 in Verbindung mit DIN 4261 - Kleinkläranlagen
- Hinweise für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (DWA - M 115)
- DIN EN 1610 mit Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 139 Verlegen und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen
- DIN EN 752 - Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- DIN EN 12056 - Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 1986- 3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Regeln für Betrieb und Wartung
- DIN 1986-4 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Verwendungsbereich von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffe
- DIN 1986-30 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung
- DIN 1989 - Regenwassernutzungsanlagen

§ 22

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 03. Dezember 1991 außer Kraft.

Ensdorf, den 12.12.2019

DER BÜRGERMEISTER

gez. Wilhelmy

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S.840) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage I

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) der Gemeinde Ensdorf (§ 5 Abs. 5)

Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage

N u m m e r	Stoff/Summenparameter laufend	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter		
1.1	Temperatur	35°C
1.2	ph-Wert	6,50 bis 9,50
1.3	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
1.4	Organische halogenfreie Lösemittel	10,00 g/l als TOC
1.5	CSB	400,00 mg/l Überschreitungen dieses Grenzwertes sind bis zu einer max. Obergrenze von 600 mg/l zulässig, wenn das Verhältnis BSB /CSB >= 0,5 ist
2. Metalle (gelöst und ungelöst)		
2.1	Antimon (Sb)	0,50 mg/l
2.2	Arsen	0,10 mg/l
2.3	Blei	0,5 mg/l
2.4	Cadmium	0,05 mg/l
2.5	Chrom, gesamt	1,00 mg/l
2.6	Chromat (Cr VI)	0,20 mg/l
2.7	Cobalt	1,00 mg/l
2.8	Cyanid	1,00 mg/l
2.9	Kupfer	1,00 mg/l
2.10	Molybdän	1,00 mg/l
2.11	Nickel	1,00 mg/l
2.12	Quecksilber	0,05 mg/l
2.13	Selen	1,00 mg/l
2.14	Silber	0,50 mg/l
2.15	Zink	2,00 mg/l
2.16	Zinn	2,00 mg/l
3. anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
3.1	Chlor gesamt	1,00 mg/l
3.2	Chlor frei	0,50 mg/l
3.3	Cyanid gesamt	1,00 mg/l
3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,20 mg/l
3.5	Fluorid	60,00 mg/l
3.6	Phosphor gesamt	50,00 mg/l
3.7	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200,00 mg/l
3.8	Stickstoff aus Nitrit	10,00 mg/l
3.9	Sulfat	400,00 mg/l
3.10	Sulfid, leicht freisetzbar	2,00 mg/LI
4. Organische Stoffe		
4.1	AOX	1,00 mg/l
4.2	BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol und Ylyol)	0,50 mg/l
4.3	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan)	0,50 mg/l
4.4	PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,50 mg/l
4.5	Phenolindex (berechnet als C6H5OH)	20,00 mg/l
4.6	Mineralölkohlenwasserstoffe	20,00 mg/l
4.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. Fette, Öle)	250,00 mg/l

■ Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ensdorf

- Abwassergebührensatzung - AWGS -

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639), den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674), § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (ESVG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1150), der §§ 49a, 50, 50a, 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt I S. 324), sowie der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren). Die Abwasserbeseitigungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einen Anteil Schmutzwassergebühren und einen Anteil Niederschlagswassergebühren aufgeteilt.
Sie werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (2) Die von der Gemeinde anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Abwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, zu entrichtende Abwasserabgabe wird auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke umgelegt, auf denen das Abwasser anfällt (Kleineinleitergebühr).

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich berechnete sind Gesamtschuldner. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (2) Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen nachweislich bereits erfüllt haben. Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis des Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 3 und 4.
- (3) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z. B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.

Bemessungseinheit ist ein m³ des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres die auf seinem Grundstück in der Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres gewonnenen Wassermengen anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Diese hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch einen Fachbetrieb einbauen zu lassen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Wasserzähler müssen den Bedingungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (5) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten und künstlich befestigten Flächen (versiegelten Flächen) eines Grundstückes bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Grundstücksanschlussleitung, Hof- und Terrassenablauf) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Bemessungseinheit ist ein m² dieser Grundstücksflächen.

- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird, einschließlich Dachüberstände; z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Garagen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotrechten Perspektive der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Keller- ausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen, und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit vom Grad bzw. von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

a) wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Natur- und Betonpflaster, Plattenbeläge u. ä.),	100 %
b) teilweise wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Pflaster mit einem Anteil an offenen und wasserundurchlässigen Fugen von mindestens 20 %, wassergebundene Decken, Ascheflächen (u.a. rote Erde), Rasengittersteine, begrünte Dächer, Ökopflaster >= 400 l/(s*ha))	50 %
c) wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies)	0 %

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt, im Sinne von Buchstabe a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit bis zu 25 % des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25 % bis 75 % gelten Grundstücksflächen als teilweise wasserundurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b).

Grundstücksflächen mit einer Versickerungsfähigkeit von über 75 % gelten als wasserundurchlässig im Sinne von Buchstabe c).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse. Änderungen der bestehenden Verhältnisse müssen der Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 5
Absetzungen**

- (1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau und die Unterhaltung geeigneter und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Maßeinrichtungen, die von der Gemeinde kontrolliert werden können, zu erbringen. Der Einbau der Messeinrichtungen hat durch ein fachkundiges von der Gemeinde bzw. der Technische Werke Ensdorf GmbH zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu erfolgen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge ermöglichen.
- (3) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
 - 1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
 - 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird.
- (4) Ist auf einem Grundstück ein ortsfester Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden, der über einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist sowie über ein Volumen von mindestens 1 m³ verfügt und ganzjährig zur Sammlung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung dient, reduziert sich der Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von der das Niederschlagswasser in die Zisterne abgeleitet wird, im Verhältnis um 10 m² je m³ Fassungsvermögen der Zisterne. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

**§ 6
Entsorgungsgebühr**

Die Entsorgungsgebühr für das Beseitigen (Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen) des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Fäkalschlammes oder Abwassers, die als Kleineinleiter noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, wird nach dem Rauminhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben berechnet.

Die Entsorgung erfolgt, gemäß § 11 Abs. 5 der Abwassersatzung der Gemeinde, nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Für Kleinkläranlagen, die den Forderungen des § 11 Abs. 5 Satz 2 der Abwassersatzung der Gemeinde entsprechen, kann das Entleerungsintervall auf einmal in zwei Jahren ausgedehnt werden.

**§ 7
Kleineinleitergebühr**

- (1) Zur Deckung der Abgabe, welche die Gemeinde gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 SWG anstelle von Einleitern zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, wird eine Kleineinleitergebühr erhoben.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Diese Gebühr entfällt, sofern eine von den Wasserbehörden genehmigte Kleinkläranlage oder gleichwertige Abwasserbehandlungsanlage, die den Anforderungen der Größenklasse 1 - gemäß den Vorschriften der Abwasserverordnung - allgemein bauaufsichtlich zugelassener oder sonst nach Landesrecht zugelassener Abwasserbehandlungsanlagen entspricht, betrieben wird und eine regelmäßige Überprüfung (Wartungsvertrag) sichergestellt ist.
- (4) Die jährliche Gebühr wird zum 01.01. des Veranlagungsjahres nach der am 30.09. des Vorjahres gemeldeten Anzahl der nach saarländischem Meldegesetz auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der vom Landesamt für Umweltschutz festgesetzten Schadeinheiten berechnet.

§ 8**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Entsorgungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes bzw. Abwassers.
- (4) Die Kleineinleitergebühr entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), im Übrigen mit Beginn der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder den Untergrund.
- (5) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Kleinkläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9**Gebührensätze**

Die Gebührensätze für Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr, Entsorgungsgebühr und Kleineinleitergebühr werden in der Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ensdorf - Festsetzungssatzung zur Abwassergebührensatzung - FSAWGS -, festgesetzt.

§ 10**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag erhoben.
- (2) Die Gemeinde erhebt die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr durch die Technische Werke der Gemeinde Ensdorf GmbH (TWE), die die Gebühren zusammen mit dem Entgelt für die Lieferung von Frischwasser einziehen. Sie können auch unmittelbar durch die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Wasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
- (4) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung ermittelt.
- (5) Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 2 und der feste Jahresbetrag nach Absatz 3 sind in Monatsraten am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05, 01.06, 01.07., 01.08, 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des jeweiligen Jahres fällig und zahlbar.
Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.
- (6) Die Entsorgungsgebühren werden durch die Gemeinde erhoben. Dies erfolgt durch gesonderten Gebührenbescheid nach erfolgter Abfuhr der Fäkalschlämme bzw. des Abwassers. Diese Gebühren werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (7) Die Kleineinleitergebühr wird durch die Gemeinde erhoben und dem Gebührenpflichtigen durch gesonderten Gebührenbescheid bekannt gegeben. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Verlaufe des Jahres wird die Gebühr für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres, abgerundet auf volle Monate, veranlagt. Diese Gebühren werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (8) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (9) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

§ 11**Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem Tag des Eigentumswechsels auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten alle für die Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung haben Sie innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.
Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat die für Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.
- (5) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleineinleitergrundstücken im Sinne des §1 sind verpflichtet, der Gemeinde bereits vorhandene Kleineinleitungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, später aufgenommene Kleineinleitungen innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitungen schriftlich zu melden.

§ 12**Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13**Rechtsmittel, Aufrechnungsverbot**

- (1) Gegen Anordnungen und Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Gegen Forderungen der Gemeinde aus dieser Satzung auf Gebühren ist die Aufrechnung unzulässig.

§ 14**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ensdorf und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Kanalgebührensatzung) vom 03.12.1991 außer Kraft.
Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlage bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Kanalgebührensatzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Ensdorf, den 12. Dezember 2019
DER BÜRGERMEISTER
gez. Wilhelmy

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S.840) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

■ Satzung**über die Festsetzung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ensdorf****- Festsetzungssatzung zur Abwassergebührensatzung****- FSAWGS -**

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639), den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabga-

bengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674), § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (ESVG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1150), der §§ 49a, 50, 50a, 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt I S. 324), sowie der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 3 der Abwassergebührensatzung beträgt je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge ab dem 01.01.2020 3,40 €/m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 4 der Abwassergebührensatzung beträgt je m² angeschlossener bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche ab dem 01.01.2020 0,53 €/m².
- (3) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung des Fäkalschlammes und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 6 der Abwassergebührensatzung beträgt:
 - a) Für Gruben mit einem Fassungsvermögen bis 4 m³: 95,- € je Anlage oder Grube
 - b) Für Gruben mit einem Fassungsvermögen von 4 bis 8 m³: 155,- € je Anlage oder Grube
 - c) für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter Fassungsvermögen über 8 m³: 20,- €.
 In diesen Gebührensätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.
- (4) Die Kleineinleitergebühr nach § 7 der Abwassergebührensatzung beträgt jährlich 48,32 € pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ensdorf, den 12. Dezember 2019
DER BÜRGERMEISTER
gez. Wilhelmy

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S.840) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

■ Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Ensdorf

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ensdorf vom 12.12.2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Public Audit Revision GmbH hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten in seiner Sitzung am 27. September 2018 durchgeführt. Der Jahresabschluss wurde durch den Wirtschaftsprüfer in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 07.11.2019 in nichtöffentlicher Sitzung vorgetragen und durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen des § 122 Abs. 1 KSVG geprüft. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den aufgestellten Jahresabschluss gem. § 101 Abs. 1 KSVG einstimmig festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 529.207,65 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Zudem wurde dem Bürgermeister gem. § 102 KSVG für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 schließt

1. in der Ergebnisrechnung mit	Euro
Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.103.554,03
Summe sonstige Finanzerträge	203.271,46
Außerordentliche Erträge	4,00
Gesamtbetrag der Erträge	12.306.829,49

Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.574.231,81
Summe Zinsen und sonstige Zinsaufwendungen	203.390,03
Außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.777.621,84
Saldo der Erträge und Aufwendigen auf	529.207,65

2. in der Finanzrechnung mit	Euro
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.754.647,97
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	98.079,92
Summe Einzahlungen aus Krediten	488.400,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen	14.341.127,89
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.702.855,25
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.338.030,30
Summe der Auszahlungen aus Tilgung von Krediten	290.061,33
Summe Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	14.330.946,88
Veränderung Finanzmittel	10.181,01

Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Ensdorf wird hiermit gem. § 101 Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gem. § 101 Abs. 3 KSVG ab dem 02. Januar 2020 bis zum 10. Januar 2020 im Rathaus der Gemeinde Ensdorf, Zimmer 108 im EG, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Ensdorf, 13.12.2019
gez.
Jörg Wilhelmy
Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen

Nachruf

Die Gemeinde Ensdorf trauert um

Herrn Pfarrer Heinz Haser

***30.08.1958 † 10.12.2019**

Heinz Haser war in der Zeit von 2009 bis 2018 Pfarrer in Ensdorf St. Marien.

Sein seelsorgerisches Wirken hat sich tief in die Gedächtnisse der Menschen in unserer Gemeinde eingepägt. Mit seiner überzeugenden menschlichen und unkomplizierten Art zu leben und zu glauben, konnte er Jung und Alt gewinnen. Durch seine Schaffenskraft prägte er das Gesicht unserer Gemeinde nachhaltig mit.

Mit hoher Wertschätzung für sein segenreiches Wirken verabschieden wir uns von einem wertvollen Menschen. Wir werden ihn und sein seelsorgerisches Wirken in dankbarer Erinnerung halten.

Jörg Wilhelmy
Bürgermeister

Geänderte

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Wegen einer Fortbildungsveranstaltung ist das Bürgerbüro und Friedhofsamt der Gemeinde Ensdorf **am Mittwoch dem 15.01.2020** ab 11.30 Uhr geschlossen.

Jörg Wilhelmy
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen!

Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung sowie die übrigen gemeindlichen Einrichtungen sind von **Freitag, dem 27. Dezember bis einschließlich Montag, dem 30. Dezember 2019** geschlossen.

Lediglich das **Standes- und Friedhofsamt** ist am **Freitag, dem 27. Dezember als Bereitschaftsdienst in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr** für die Beurkundung von Sterbefällen geöffnet. **Hierfür wird um vorherige telefonische Vereinbarung unter der Tel.-Nr. 06831/504-130 gebeten.**

Für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde ist für **dringende Fälle** eine **allgemeine Bereitschaft** eingerichtet. Diese ist unter der Tel.-Nr. **0171/7400479 (Bauhof)** zu erreichen.

In dringenden Fällen der **Wasserversorgung** bitte die Bereitschaft der **Gas- und Wasserwerke Bous- Schwalbach GmbH** anwählen, Tel.-Nr. **06834/85111**.

Senioren-Einkaufsshuttle der Gemeinde Ensdorf

Da die wöchentliche Senioren-Einkaufsfahrt am **Donnerstag, 26.12.2019**, auf den 2. Weihnachtstag fällt, bietet die Gemeinde Ensdorf in Zusammenarbeit mit dem Seniorenclub St. Simeon am **Freitag, den 27. Dezember 2019**, einen Ausweichtermin an. Anmeldungen werden wie gewohnt unter Tel. 06831/504-119 erbeten.

Wertstoffzentrum geschlossen!

Liebe Kunden des EVS-Wertstoffzentrums Ensdorf-Bous-Schwalbach

Bitte beachten Sie, dass der Wertstoffhof Am Schwalbacher Berg in Ensdorf in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich Neujahr **nur am Samstag, dem 28. Dezember, von 10.00 bis 14.00 Uhr geöffnet** ist.

Das Team vom Hof wünscht allen seinen Kunden schöne Feiertage und alles Gute für das kommende Jahr!

Auszug aus der Niederschrift der 2. GR-Sitzung vom 23.10.2019

Verlauf der Sitzung

A) Öffentlicher Teil

TOP 1: Verpflichtung eines Mitgliedes des Gemeinderates gemäß § 33 Abs. 2 KSVG

Der Bürgermeister erklärt, dass Frau Claudia Beck bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2019 nicht anwesend gewesen sei. Anschließend verpflichtet er Frau Beck per Handschlag.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2019

Der Bürgermeister erklärt, dass die Niederschrift über die 29. Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2019 den Ratsmitgliedern über die Dipolis-app am 29.07.2019 zur Verfügung gestellt worden sei.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Gegen die Niederschrift über die 29. Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2019 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2019

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2019 den Ratsmitgliedern über die dipolis-app am 29.07.2019 zur Verfügung gestellt worden sei.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Gegen die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2019 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Ferienausschusses vom 18.07.2019

Der Bürgermeister erklärt, dass die Niederschrift über die 1. Sitzung des Ferienausschusses vom 18.07.2019 den Ratsmitgliedern über die dipolis-app am 02.08.2019 zur Verfügung gestellt worden sei.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung des Ferienausschusses vom 18.07.2019 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Abstimmungsergebnis: ja 21enthalten 1 (Die Grünen)

TOP 5: Bildungsbeirat beim Landkreis Saarlouis, Benennung Stellvertreterin/Stellvertreter

Der Bürgermeister erläutert, dass in der konstituierenden Sitzung Frau Alena Lauer, SPD, in den Bildungsbeirat des Landkreises Saarlouis gewählt worden sei. Der Landkreis Saarlouis habe darum gebeten, noch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu benennen und bittet diesbezüglich um Vorschläge.

Herr Comtesse, Die Grünen, schlägt **Herrn Wilhelm** von seiner Fraktion vor.

Nachdem keine weiteren Vorschläge gemacht werden, lässt **der Bürgermeister** darüber abstimmen.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Entsendung des Gemeinderatsmitgliedes, **Herrn Thomas Wilhelm (Die Grünen)**, in den Bildungsrat des Landkreises Saarlouis als Stellvertreter von Frau Alena Lauer.

Abstimmungsergebnis: ja 21enthalten 1 (Die Grünen)

Herr Wilhelm, Die Grünen, bedankt sich für das positive Votum des Gemeinderates.

TOP 6: Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Ensdorf für das Haushaltsjahr 2019

Der Bürgermeister gibt Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt. Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt er darüber abstimmen.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 1. Nachtragssatzung zum Haushalt 2019 (Investitionshaushalt) der Gemeinde Ensdorf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: 1. Änderung des Wirtschaftsplan 2019 (Abwasserwerk)

Der Bürgermeister erläutert den Tagesordnungspunkt. Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt er darüber abstimmen.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2019 in vorliegender Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Änderung Gestaltungssatzung Ensdorf Süd II / Dachform

Der Bürgermeister fragt nach, ob zu diesem TOP ein Sachvortrag durch Herrn Maas, Verwaltung, gewünscht werde. Da dies nicht der Fall gewesen ist und auch keine Fragen gestellt worden sind, lässt **der Bürgermeister** über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der nachfolgenden Gestaltungssatzung:

SATZUNG

Städtebauliche Gestaltungssatzung der Gemeinde Ensdorf für das Baugebiet „Ensdorf Süd II“

Gemäß § 85 der Landesbauordnung für das Saarland LBO vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes KSVG vom 15. Januar 1964

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639) werden mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2019 folgende Bauvorschriften als Satzung erlassen:

§ 1

Ziel der Festsetzung

Diese Gestaltungssatzung hat den Schutz und die Pflege des Ortsbildes zur Aufgabe und regelt im Folgenden das äußere Erscheinungsbild von baulichen Anlagen in ihrem Geltungsbereich.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Gestaltungssatzung gilt im gesamten Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans „Ensdorf Süd II“.

§ 3

Stellung des Baukörpers auf dem Grundstück

- (1) Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise gemäß §22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Tiefe der Abstandsfläche richtet sich hierbei nach § 7 LBO. Die Länge der Baukörper darf 50m nicht überschreiten.
- (2) Bei einer Doppelhausbebauung ist die Grenzbebauung zulässig.

- (3) Der Baukörper ist grundsätzlich an der im Bebauungsplan vorgegebenen Baugrenze zur Straße hin zu orientieren, ein Mindestabstand von 3,00m zur Grundstücksgrenze ist einzuhalten.

§ 4

Gestaltung der Dächer

- (1) Dachform
Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind Sattel-, Zelt- und Pultdächer zulässig. Dies betrifft die Hauptgebäude.

Darüber hinaus sind in Teilbereichen des Allgemeinen Wohngebiets WA 2 ebenfalls Flachdächer für die Hauptgebäude zulässig.

Für Flachdächer (OK Attika) und geneigte Dächer im hinteren Bereich des Allgemeinen Wohngebiets WA2 darf die angegebene Wandhöhe von 6,0m in begründeten Ausnahmefällen um bis zu 0,5m überschritten werden.

- (2) Dachterrassen auf Flachdächern sind nur auf der 1. Vollgeschossebene zulässig.

- (3) Dachneigung
Die zulässige Dachneigung im Allgemeinen Wohngebiet WA1 wird mit 5-10° festgelegt.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA2 im vorderen Bereich entlang der Griesborner Straße beträgt die Dachneigung 25-40°. Im restlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebiet WA2 wird die Dachneigung mit 0°-25° festgesetzt.

Für giebelständige Gebäude im hinteren Bereich des WA2 kann eine maximal zulässige Firsthöhe von 6,50m in Anspruch genommen werden.

Die Zulässigkeit der Dachneigung von 0°-25° ist in diesen Fällen eingeschränkt.

Im Bereich entlang der Griesborner Straße gilt für giebelständige Gebäude die maximale Wandhöhe von 4,50m als maximale Firsthöhe.

Im gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ermittelt sich die maximal zulässige Wandhöhe an den straßenseitig gelegenen Schnittpunkten der Außenwand mit der Dachhaut an jedem Punkt der Wand.

- (4) Dacheindeckung und Farbe

Die Dacheindeckung von geneigten Dächern ist mit Dachziegeln, Dachsteinen, Metalleindeckungen, Schiefer oder schieferähnlichen Materialien herzustellen.

Es sind ausschließlich rötliche, bräunliche, anthrazitfarbene oder schwarze Materialien zu verwenden, die Ausführung in hochglänzenden oder glänzend engobierten Materialien ist unzulässig.

- (5) Dachaufbauten

Dachaufbauten in Form von Schlepp- oder Flachdachgauben sind lediglich im Allgemeinen Wohngebiet WA2 im vorderen Bereich entlang der Griesborner Straße in der 1. Dachebene zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf hierbei 2/3 der Gesamtlänge des Baukörpers nicht überschreiten. Ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m zur Gebäudeaußenwand und ein Abstand von mindestens 1,0 m zwischen den einzelnen Dachaufbauten ist hierbei einzuhalten.

Die Traufen sind grundsätzlich durchgängig auszubilden und dürfen durch Dachaufbauten nur auf einer Länge von maximal ¼ der Gesamtlänge des Baukörpers unterbrochen werden.

- (6) Vordächer

Vordächer dürfen sich lediglich im Bereich der Hauseingänge befinden und sind in ihrer Auskragung auf bis zu 1,0 m Tiefe und bis zu ¼ der Gesamtlänge des Baukörpers zu begrenzen.

- (7) Solarthermie und Photovoltaik

Die Gemeinde Ensdorf begrüßt die Installation von Anlagen zur Solarthermie und Photovoltaik. Diese sind grundsätzlich flächenbündig in gleicher Neigung auf dem Hauptdach anzubringen und dürfen aus der Fläche des Hauptdaches nicht herausragen. Ihre Ausrichtung und Größe soll sich hierbei nach den technischen Bestimmungen der Anlage richten.

Für Flachdächer besteht die Möglichkeit diese Anlagen aufzuständern um eine günstige Ausrichtung zu erzielen. Die maximale Aufständerhöhe beträgt hierbei 1,0 m ab OK Flachdach. Das Anbringen jeglicher Anlagen dieser Art an der straßenseitigen Gebäudefassade ist unzulässig.

§ 5

Fassadengestaltung

- (1) Die Anordnung von Fenstern, Türen und anderen Wandöffnungen soll in einer optisch ansprechenden Form geschehen und muss den Anforderungen an eine ausreichende Belichtung und Belüftung der dahinterliegenden Wohnräume entsprechen.

Öffnungen in der Fassade sind als stehende oder liegende Rechtecke oder Quadrate auszuführen, alle anderen Öffnungsformate sind unzulässig.

- (2) Die Ansichtsflächen von Fassaden sind zu gestalten als Putzoberflächen, Klinkerfassaden, Holz-, Naturstein oder Metallverkleidungen.

Material und Farbe sollen sich harmonisch in das Ortsbild einfügen, grelle und gesättigte Farben sind unzulässig.

§ 6

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist dort vorhanden wo der beworbene Gegenstand hergestellt, angeboten, gelagert oder verwaltet wird.

- (2) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 1qm Werbefläche zulässig. Diese sind in dezenter Weise am Baukörper anzubringen.

Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,50m zulässig.

- (3) Das Aufstellen von Warenautomaten bedarf grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Gemeinde und kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den oben genannten §§ dieser Gestaltungssatzung errichtet oder ändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Teil des Nachrichtenblattes der Gemeinde Ensdorf in Kraft.

Ensdorf, den 28.10.2019

gez Jörg Wilhelmy

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Bebauungsplan „Am Pfarrgarten“ Aufstellungsbeschluss Der Bürgermeister erteilt das Wort an **Herrn Maas, Verwaltung**, der verschiedene Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt gibt.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt **der Bürgermeister** darüber abstimmen.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt: Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier Am Pfarrgarten“ in der Gemeinde Ensdorf im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Bebauungsplan „Am Pfarrgarten“ Veränderungssperre

Der Bürgermeister erteilt das Wort an **Herrn Maas, Verwaltung**, der den Tagesordnungspunkt erläutert.

Herr Wilhelm, Die Grünen, regt an, zukünftig Karten bzw. Pläne mit dem Beamer zu zeigen, damit die anwesenden Bürgerinnen und Bürger erkennen können, wovon überhaupt die Rede sei.

Der Bürgermeister sagt die Umsetzung des Vorschlags zu und lässt über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt: Gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes des Saarlandes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), wird für das Verfahrensgebiet „Quartier Am Pfarrgarten“ in der Gemeinde Ensdorf zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre als Satzung erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Kita St. Marien Mögliche Erweiterung / Umbau

Der Bürgermeister erteilt das Wort an **Frau Baumann, Verwaltung**.

Frau Baumann, Verwaltung, teilt mit, auch nachdem die Kooperation mit dem Landkreis und der Gemeinde Schwalbach zur Errichtung einer Einrichtung in Griesborn nicht zustande gekommen sei, es nach wie vor einen dringenden Bedarf an Kitaplätzen gebe. Infolgedessen sei in Ensdorf eine Notgruppe eingerichtet worden, die zeitlich begrenzt auf 2019 und 2020 genehmigt worden sei. Gleichzeitig sei durch das Büro Leinen & Schmidt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und in Absprache mit dem Landesjugendamt eine Machbarkeitsstudie zur möglichen Erweiterung getätigt worden. **Frau Baumann** erläutert die beiden Varianten anhand eines Planes.

Herr Portz, Verwaltung, ergänzt, dass die Absprachen mit dem Landesjugendamt und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgt seien. Krippenplätze seien noch vorhanden, aber in der Kindertagesstätte würden Plätze für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren fehlen. Hier sei dringender Bedarf vorhanden.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Betriebserlaubnis bis 31.12.2020 vorliege. Wenn der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, für 2020 in die Planungen einzusteigen, werde die Verwaltung mit dem Landesjugendamt sprechen, damit die Ausnahmegenehmigung nochmal verlängert werde.

Frau Röhlen, CDU, teilt mit, im Bauausschuss sei die Variante 2 bevorzugt worden. Sie fragt nach, ob es möglich sei, den Außenbereich größer zu gestalten.

Der Bürgermeister ergänzt, dass man sich über das begrenzte Flächenangebot durchaus bewusst sei. Das gesamte Zentrum (Schule wie auch Nachbetreuung) sei eher beengt. Es werde immer wieder propagiert, dass man einen Schulneubau brauche, der sehr viel Geld koste. Er sehe aber keine andere Möglichkeit zu erweitern, es sei denn, man würde sich Richtung Schulhof bewegen.

Frau Baumann, Verwaltung, teilt weiterhin mit, dass im Rahmen der Machbarkeitsstudie die Gruppenräume beleuchtet worden seien. Es bedürfe einer intensiven Planung, dazu gehöre auch der Außenbereich.

Herr Becker, FWGE, erläutert, dass seine Fraktion sich für die Variante B ausspreche.

Frau Beck, Die Grünen, stellt die Frage, ob die neuen Gruppenräume im Keller seien, losgelöst von den Gruppen 1 bis 8, oder ob diese auf derselben Ebene seien wie die vorhandenen Gruppenräume.

Herr Portz, Verwaltung, erklärt, dass es eine wichtige Vorgabe des Landesjugendamtes gewesen sei, dass alle Gruppen auf einer Ebene angesiedelt seien.

Herr Jenal, Die Linke, regt an, eine Begehung vor Ort zu machen, damit jeder verstehe, wie der Umbau gestaltet werden solle.

Der Bürgermeister fragt nach, ob dies der Wunsch des Gemeinderates sei. Nachdem dies nicht der Fall ist, erklärt Herr Jenal, er werde sich selbst ein Bild vor Ort machen, um anschließend mit der Verwaltung Kontakt aufzunehmen, wenn Erklärungen notwendig würden.

Herr Lauer, SPD, bedauert, dass das Kinderland „Am Eisenbahnschacht“ nicht zustande gekommen sei. Seine Fraktion befürworte daher die Variante B, auch wenn sie etwas teurer sei.

Frau Beck, Die Grünen, fragt nach, ob es in dieser Sache auch künftig noch Gespräche mit dem Landkreis gebe oder ob sich dies mit dieser Lösung erledigt habe.

Der Bürgermeister antwortet, dass sich bereits perspektivisch weiterer Bedarf zeige. Der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Platz richte sich eigentlich an den Landkreis. Man werde sich möglichen Kooperationen nicht verschließen, wenn der Landkreis oder eine Gemeinde in zumutbarer Umgebung diesbezüglich ein Vorhaben auflege. Aktuell könne er keine Entwicklung, in der sich eine Kooperation ergebe.

Herr Wilhelm, Die Grünen, teilt mit, dass seine Fraktion die Variante B präferiere und diese unterstütze.

Herr Becker, FWGE, fragt nach, ob bei Variante B die Kinder den Innenhof ebenerdig erreichen können wie es bis jetzt der Fall gewesen sei.

Der Bürgermeister bestätigt dies.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für einen Umbau der Kita St. Marien in der Variante b) in 2020 voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister teilt mit, dass die CDU-Fraktion zu Beginn der Sitzung darum gebeten habe, über das Thema Verkehrsführung im Kreuzungsbereich „Bei Fußenkreuz/Provinzialstraße“ zu sprechen.

Herr Lauer, CDU, erklärt, dass bezüglich der Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Provinzialstraße/Bei Fußenkreuz, einige Anwohner auf seine Fraktion zugekommen seien. Sie machten geltend, dass es erhebliche Schwierigkeiten bereite, aus der Straße Bei Fußenkreuz kommend nach links auf die Provinzialstraße abzubiegen. Wenn in einigen Jahren der geplante Brückenneubau in Fraulautern erfolge, sei mit einer Verschlimmerung der Verkehrssituation zu rechnen. Die CDU-Fraktion bitte daher die Verwaltung, Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrsführung an dieser Stelle zu evaluieren und bei der Straßenbaubehörde auf die Schwierigkeiten hinzuweisen. Weiterhin bittet er darum, dieses Thema in den nächsten Gemeinderatssitzungen noch einmal aufzugreifen.

Der Bürgermeister antwortet, da hier eine Landstraße betroffen sei, sei das LfS zuständig. Wenn die Anbindung des Ostrings an die B 51 neu gelänge, dann habe man die Hoffnung, dass der Verkehr aus Richtung Fraulautern kommend geringer werde. Möglicherweise werde das LfS dies entgegenhalten. Er sagt zu, die Angelegenheit in einem Gespräch mit dem LfS aufzugreifen und das Ergebnis dem Rat vorzustellen.

Herr Comtesse, Die Grünen, weist darauf hin, dass die Öffentlichkeit nicht auf dem aktuellen Stand der beabsichtigten Erweiterung der Firma Becker & Schmidt sei.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Verwaltung nach dem Beschluss des Gemeinderates gehalten gewesen sei, den Notarvertrag entsprechend den Wünschen des Rates umzusetzen. Dazu habe es einen ersten Entwurf gegeben, der mit der Verwaltung abgesprochen worden sei. Die Umsetzung des Beschlusses aus der Ferienausschusssitzung sei dem Rat nur zur Kenntnis zu geben.

Herr Wilhelm, Die Grünen, teilt mit, dass seit der letzten öffentlichen Sitzung, in der das Thema Becker & Schmidt besprochen worden sei, Stillschweigen herrschte, da alles in nichtöffentlichen Sitzungen besprochen worden sei. Es werde tunlichst darauf verzichtet, dieses Thema in die Öffentlichkeit hineinzubringen. Daher sei der Antrag der Grünen, dieses Thema in öffentlicher Sitzung zu besprechen, damit den Bürgern klar werde, dass intern immer noch Planungen laufen. Seit der letzten öffentlichen Sitzung mussten die Bürger davon ausgehen, dass ein Stillstand herrsche.

Der Bürgermeister verwahrt sich dagegen, dass etwas am Bürger vorbei gemacht worden sei. Auf Vorschlag der Fraktion Die Grünen habe ein Ortstermin stattgefunden, bei dem die anwesenden Bürgerinnen und Bürger informiert worden seien. **Der Bürgermeister** erklärt weiterhin, dass im Nachgang des damaligen Beschlusses am Notarvertrag gearbeitet worden sei. Dieser werde dem Rat heute Abend vorgestellt.

Herr Wilhelm, Die Grünen, erklärt, er bleibe dabei, dass Politik am Bürger vorbei gemacht werde. Aus den nichtöffentlichen Sitzungen dringe nichts an den Bürger nach außen. Somit entstehe der Eindruck, dass seit der letzten öffentlichen Sitzung zu diesem Thema nichts mehr passiert sei. Dass einige interessierte Bürger an dem Ortstermin anwesend gewesen seien, sei nur deshalb der Fall gewesen, weil dieser Termin im Nachrichtenblatt bekannt gegeben worden sei.

Herr Becker, FWGE, möchte gerne konkretisiert wissen, wieso unterstellt werde, es werde Politik am Bürger vorbei gemacht. Man rede derzeit noch nicht einmal über einen Bebauungsplan, man rede lediglich darüber, perspektivisch die Möglichkeit zu schaffen, über einen Bebauungsplan zu reden.

Herr Bickelmann, Die Grünen, fragt nach, wieso man die Grundstücke aus der Hand gebe, ohne dass klar sei, was dort überhaupt hinkomme.

Der Bürgermeister erklärt, er wolle nicht erneut in eine Sachdiskussion geraten. Im Ferienausschuss sei darüber bereits diskutiert worden.

Herr Comtesse, Die Grünen, ergänzt, dass dies kein transparentes Verfahren sei. Zunächst sei im Gemeinderat der Grundstücksverkauf abgelehnt worden, danach sei dies in einer nichtöffentlichen Ferienausschusssitzung durch den neuen Rat revidiert worden.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Verwaltung in Vorbereitung eines Bebauungsplanverfahrens sei. Es sei noch nichts passiert und der Notarvertrag sichere alles ab, was vom Vorredner kritisiert worden sei.

Herr Seger, CDU, bittet die Verwaltung, dem Gemeinderat bzw. der Bevölkerung über die Webseite einen aktuellen Flächennutzungsplan zur Verfügung zu stellen, der letzte sei von 2004.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies der aktuelle Flächennutzungsplan sei.

Herr Seger, CDU, fragt nach, inwiefern man die Teiländerungen in einem Gesamtdokument ansehen könne.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Verwaltung zurzeit eine neue Webseite aufbaue, die voraussichtlich im nächsten Monat bereitgestellt werde. Die Bebauungspläne, soweit diese beschlossen seien, seien auf der Internetseite hinterlegt.

Herr Seger, CDU, ergänzt, dass in der letzten Legislaturperiode eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Kraftwerksbereich beschlossen worden sei. Diese sei aus dem Flächennutzungsplan von 2004 so nicht ersichtlich.

Der Bürgermeister erklärt, dass diese noch nicht wirksam und somit noch nicht veröffentlicht sei.

Herr Lauer, SPD, teilt mit, aus der Presse habe man entnehmen können, dass sehr viele Hausärzte im Saarland fehlen. Die Verwaltung habe versucht, einen Nachfolger für die Praxis Dr. Otto zu finden. Seine Fraktion habe überlegt, auf Herrn Dr. Woll zuzugehen, um anzuregen, ob Interesse an einer Gemeinschaftspraxis bestehe. Junge Ärzte schrecke evtl. die direkte Eigenständigkeit ab. Wenn jemand allerdings die Möglichkeit habe, in eine bestehende Praxis einzusteigen, sei vielleicht die Hemmschwelle etwas niedriger.

Der Bürgermeister sagt zu, diesen Vorschlag aufzunehmen. Zu diesem Thema sei für November eine Einladung der Landesregierung des zuständigen Ministeriums eingegangen, um über diese Situation zu berichten. Es werde landesweit an Konzepten gearbeitet, wie man dieser Misere begegnen könne.

Herr Altmaier, CDU, erklärt, dass seit der Umstellung der Dipolis-app die Angabe des Tagesordnungspunktes auf den Beschlussvorlagen fehle.

Der Bürgermeister antwortet, dass man auf die Firma more software zugehen werde.

Herr Becker, FWGE, regt an, im Bereich Hasenberg/Griesborner Straße/Kapellenweg verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

Des Weiteren solle man überlegen, die Ortstafel mit touristischen Informationen, die gegenüber dem Bauhof stehe, z. B. am Rathaus oder auf dem Marktplatz aufzustellen.

Weiterhin nimmt er Bezug auf einen Besuch beim EVS bezüglich der Gelben Säcke. Herr Jungmann, EVS, habe selbst zugegeben, dass die Gelben Säcke zu dünn seien. Seine Fraktion habe die Bitte an den **Bürgermeister**, sich nach seinen Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass man nicht abwarten solle, bis der Vertrag mit dem Grünen Punkt verlängert werde, sondern dass man bereits im Vorfeld versuchen solle, stabilere Säcke anzuschaffen. Es sei den Bürgern kaum zu vermitteln, dass so etwas 1 bis 2 Jahre dauere.

Beim Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde wünsche sich die FWGE ausführlichere Beschreibungen. Bis jetzt sei es nur möglich, eine Veranstaltung einzutragen mit Termin und Uhrzeit. Es sei nicht ersichtlich, wenn z. B. der Kneippverein eine Veranstaltung habe, ob diese öffentlich sei oder nicht. Er regt an, dass man zukünftig Veranstaltungen selbst eintragen könne und dass die Verwaltung diese dann freischalten könne.

Er führt weiterhin aus, von Gewerbetreibenden sei angeregt worden, Neujahrsempfänge auf Samstag oder Sonntag zu verlegen, damit auch sie daran teilnehmen könnten.

Zum Thema dipolis-upgrade teilt er mit, dass er verschiedene Skizzen nicht habe downloaden können. Die Gemeinde würde viel Geld für diese App bezahlen, dann solle der Anbieter vorher mal nachfragen, ob dies überhaupt gewünscht sei. Der Gemeinderat habe sich über Jahre mit dieser App vertraut gemacht, jetzt seien so viele neue Kollegen im Rat, denen man diese App erklären solle, und man wisse selbst nicht mehr, wie sie funktionieren.

Der Bürgermeister gibt **Herrn Becker, FWGE**, Recht, dass der Zeitpunkt dieses Updates angesichts neu gewählter Räte sehr unglücklich sei. Die Softwarefirmen stellten einen meistens vor vollendete Tatsachen. Zum Thema Webseite teilt er mit, dass noch letzte Details geregelt werden müssten, um ein attraktiveres Angebot machen zu können. Die Verwaltung sei auf die Informationen angewiesen, wie sie von den Vereinen per E-Mail oder Papier eingehen. Er gebe die Anregung gerne weiter, inwieweit man den Kalender so anlegen könne, dass ein Verein seine Veranstaltung selbst einstellen könne.

Zum Standort der Ortstafel teilt er mit, dass vor ca. 3 Jahren die Informationen auf der Tafel in Zusammenarbeit mit der Kreistouristik geändert worden seien. Der Standort sei damals wegen der Fahrradfahrer, die dort vorbeifahren, mit der Verwaltung abgestimmt worden. Ob die Tafel am Rathaus besser aufgestellt sei, müsse man diskutieren.

Herr Becker, FWGE, entgegnet, wenn er als Ortsfremder in einen Ort fahre, in dem er sich nicht auskenne, würde er am Rathaus oder auf dem Marktplatz nach einem Hinweisschild suchen.

Herr Zocchetti, SPD, pflichtet Herrn Becker, FWGE, bei. Es müsse die Möglichkeit bestehen, an allen Ortseingängen ein Schild „Info“ aufzustellen.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass das „i“ immer für Information als Anlaufstelle für Touristen stehe. Diese könne man hier vor Ort nicht vorhalten, man würde mit dem i-Punkt den Besuchern suggerieren, es gebe eine Touristeninformation.

Herr Comtesse, Die Grünen, hat eine Frage zur Berichterstattung „Rattenbekämpfung“ im Mitteilungsblatt. Diese würde auf ein ökologisches System umgestellt werden, in der das Gift nicht mehr ins Wasser gelange. Er sei von einem Bürger angesprochen worden, ob diese 5 Boxen für die Größe von Ensdorf genügen oder ob an anderen Standorten weiterhin das System mit Gift benutzt werde.

Der Bürgermeister erteilt das Wort an **Herrn Dörrenbächer, Verwaltung**.

Herr Dörrenbächer, Verwaltung, erklärt, dass 5 Boxen angesichts eines Kanalnetzes von 40 - 50 km nicht ausreichen. Das Bundesumweltamt schreibe vor, dass die Köder nicht mehr mit Abwasser oder Regenwasser in Berührung kommen dürfen. Er empfehle eine Zahl von 40 - 50 Boxen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass man den ökologischen Gesichtspunkten Rechnung tragen wolle. Wenn der Gemeinderat der Verwaltung den Auftrag erteile, dann würden in 2020 weitere Köderboxen angeschafft werden.

Herr Ney, CDU, weist auf die Container an der Schulturnhalle hin. Dort seien bereits Ratten gesichtet worden. Er bittet die Verwaltung darum, etwas dagegen zu unternehmen oder aber die Container komplett zu entfernen.

Der Bürgermeister antwortet, dass das Thema der Containerstellplätze immer mal wieder im Rat diskutiert worden sei. Der Appell müsste eigentlich an diejenigen gehen, die für diese Verschmutzungen sorgen. Leider fehle der Verwaltung die Handhabe. Man dürfe nicht mit Videokameras operieren, es gehe an der Stelle nur über den Appell an das Bewusstsein der Bürger.

Herr Wilhelm, Die Grünen, erläutert, dass im Frühsommer vom Oberlandesgericht die Überwachung des Verkehrs durch Blitzer eingestellt worden sei wegen fehlerhafter Software. Er fragt nach, inwieweit dies die Gemeinde Ensdorf bzw. auch die Mobile Überwachungseinheit von Saarlouis betreffe und ob mittlerweile der Betrieb wieder aufgenommen worden sei.

Frau Schmitt, Verwaltung, ergänzt, dass der Blitzer Am Schwalbacher Berg und die Semistation davon betroffen seien. Das Ministerium habe das Blitzen untersagt. Andere Bundesländer seien ebenfalls davon betroffen. Momentan habe die Verwaltung als Alternative eine Radaranlage, die letzte Woche geliefert worden sei.

Die Firma Jenoptik sei am Erarbeiten eines Updates, um die Verpflichtung vom Verfassungsgericht erfüllen zu können. Man müsse abwarten, wann man wieder mit dem stationären Blitzer weiterarbeiten könne. Allerdings würde im Moment keine Miete anfallen.

Herr Zocchetti, SPD, teilt mit, dass er von einem Bürger angesprochen worden sei, dass die Ruhebänke an der Apotheke in einem sehr schlechten Zustand sei. Er fragt nach, ob der Bauhof diese reparieren könne.

Der Bürgermeister sagt dies zu.

■ Abfallbeseitigung

Altglas- und Altpapiercontainer

Erlenstraße / Prälat-Anheier-Straße
Parkstraße (vor der Schulturnhalle)
Gustav-Stresemann-Straße
(Einwerfzeiten: werktags von 7.00 - 20.00 Uhr)
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159
(Bitte die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes beachten)



Altbatterie-Sammelgefäße

Im rückwärtigen Eingang Rathaus,
Provinzialstraße 101a
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Sammelgefäß für Kork

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, P
rovinzialstraße 101a
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Sammelgefäß für Altkleider

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Gelbe Wertstoffsäcke

Abfuhr **dienstags** in den **ungeraden** Kalenderwochen
Gelbe Wertstoffsäcke erhalten Sie kostenlos an folgenden Stellen:
Schreibwaren Luxenburger,
Provinzialstrasse 127
Schreibwaren Schmitz/Zimmer,
Am Pfarrgarten 6
Bürgerbüro im Rathaus, Erdgeschoss
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159



Abfallsäcke EVS

Abfallsäcke, die zusätzlich zu den Restmülltonnen zur Abfuhr hinaus gestellt werden können, erhalten Sie zum Preis von 6,00 € beim
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159



**Wasserhärte: 9,7 dH, Härtebereich II,
Waschmitteldosierung beachten**

Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Ensdorf** ist voraussichtlich zum 01.04.2020 die Stelle eines

Erziehers/Kinderpflegers (m/w/d)

für die Freiwillige Ganztagschule (FGTS)

als Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Stelle ist befristet bis vorläufig 31.07.2021 und umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 25 Stunden (Teilzeit).

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA-SuE).

Die Bewerbungsfrist endet am **31.12.2019**.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Internetseite:

www.gemeinde-ensdorf.de



Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Ensdorf** ist zum 01.04.2020 unbefristet und im Rahmen

eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses die Stelle einer

Kommunalen Fachkraft der Jugendhilfe (m/w/d)

(Bachelor, Master oder Diplom in Sozialer Arbeit)

zu besetzen.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA-SuE).

Die Bewerbungsfrist endet am **31.12.2019**.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Internetseite:

www.gemeinde-ensdorf.de



Veranstaltungskalender

■ Veranstaltungskalender Januar 2020

Freitag, 03. Januar	Neujahrsempfang der Gemeinde im Bergmannsheim	19.00 Uhr
Mittwoch, 08. Januar	Frauen-Gymnastikverein: Neujahrsempfang in der „Sportklausur“	17.00 Uhr
Samstag, 11. Januar	Neujahrskonzert des Vereins der Musikfreunde im Bergmannsheim	19.30 Uhr
Sonntag, 19. Januar	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	
Mittwoch, 22. Januar	BergbauErbe Saar: Winterwanderung zum Polygon für Mitglieder und Freunde des Bergbaus	17.00 Uhr
Dienstag, 28. Januar	Tischtennis-Mini-Meisterschaften des TTC in der Schulturnhalle	

Ende des amtlichen Teils

■ Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Ensdorf

Ich habe am folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaf
- Straßenbeleuchtung defekt
- Verkehrsschild beschädigt / schlecht zu erkennen
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Sicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Ortsangabe:

Sonstige Anregungen:

Name:

Straße, Wohnort:



Bürgermeister-Ecke

*Liebe Leserinnen,
liebe Leser,*

Weihnachtsmarkt

„Nach der Veranstaltung ist vor der Veranstaltung“. Unter diesem Motto sind die Akteure des diesjährigen Weihnachtsmarktes bereits für Anfang Januar eingeladen, um die gerade erst durchgeführte Veranstaltung zu bilanzieren. Ich wünsche mir dann, offen über Gutes und weniger Gutes zu reden und zu überlegen, wie und an welcher Stelle wir den Markt noch attraktiver gestalten können. Freuen wir uns jetzt schon auf eine spannende Diskussion. Natürlich sind auch Sie eingeladen, sich mit Ihren Vorschlägen einzubringen.

Zustand „Schule Plattenbau“

Dass der „Plattenbau“, das ehemalige ERS-Gebäude, in mehrfacher Hinsicht, insbesondere aber energetisch, in einem desolaten Zustand ist, dürfte längst für niemanden mehr ein Geheimnis sein. Unsere Grundschulkinder, aber auch alle anderen Benutzer des dem bereits einmal zum Abriss anstehenden Gebäudes, sind insbesondere im Winter den Unbilden der Witterung ausgesetzt. Ich freue mich daher umso mehr über einen Beschluss des Ausschusses für Bauwesen, Friedhofs- und Grundstücksangelegenheiten, Umwelt und Verkehrsfragen, der u. a. die Überarbeitung der Fensterdichtungen sämtlicher Fenster an der Fassadenseite zum Schulhof beschlossen hat. Perspektivisch stehen nach einem Ortstermin mit der Unteren Bauaufsicht des Landkreises weitere Maßnahmen zur Behebung des Investitionsstaus an, die uns in die Lage versetzen, über einen Zeitraum von 3-5 Jahren einen geordneten Betrieb in dem Gebäude zu ermöglichen. Angesichts zuletzt stärkerer Geburtenzahlen wissen wir bereits heute, dass die Einrichtung ab dem Schuljahr 2023/24 aus allen Nähten platzen wird. Deshalb müssen wir die Zeit bis dahin nutzen, mit den zuständigen Stellen Umsetzungsszenarien und Finanzierungsmöglichkeiten für eine Erweiterung - auch im Bereich der schulischen Betreuung - auszuloten.

Trauorte

Ensdorf hat viele schöne Plätze. Warum sollen wir diese nicht auch nutzen, um sie für Paare unvergesslich zu machen. Ab 2020 wollen wir es deshalb ermöglichen, am Fuße des Saarpolygons, wie auch im historischen Fördermaschinenhaus auf der Tagesanlage Duhamel, Trauungen durchzuführen. Ein weiterer Ort, um sich standesamtlich das Ja-Wort zu geben, soll zukünftig die Kuppel auf dem Gelände des Hasenbergs sein. Die Verwaltung wird dazu bereits in den nächsten Tagen mit den entsprechenden Partnern wie Bergbauerbe Saar e.V., RAG, RAG MI und Bergmannsverein erste Gespräche über die zu treffenden Modalitäten führen.

Weihnachtsfeier des „Treff 81“ in Schwalbach

Am vergangenen Freitag durfte ich bei der Weihnachtsfeier des „Treff 81“, Verein für Behinderte und Nichtbehinderte e. V. in Schwalbach, zu Gast sein. Eine gelungene und beeindruckende Veranstaltung, die mit dem Besuch des Nikolaus ihren Höhepunkt fand. Die Freude der Akteure bei ihrem Auftritt aber auch über die Geschenke des heiligen Mannes und des Ruprechts waren greifbar. Die vorgetragenen Lieder und Texte zur Weihnachtszeit waren ein willkommener Anlass zum Innehalten.

Weihnachtskarten

Auch in diesem Jahr verzichtet die Gemeinde Ensdorf auf den Versand von Weihnachtskarten. Erstmals unterstützten wir stattdessen die Arbeit eines gemeinnützigen Vereins mit einer Geldspende.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit weihnachtlichen Grüßen
Ihr

Einladung zur Bürgermeister-Sprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Bürgernähe und der offene Dialog zwischen Ihnen und der Gemeindeverwaltung ist mir ein wichtiges Anliegen. Um Fragen, Anregungen oder Kritik noch schneller mit mir besprechen zu können, biete ich allen Ensdorfer Bürgerinnen und Bürgern eine regelmäßige monatliche Bürgermeister-Sprechstunde an.

Die erste Sprechstunde im neuen Jahr findet am **Dienstag, dem 07. Januar** in meinem Büro, Zimmer 207 im 1. Obergeschoss des Rathauses statt. Da es mir wichtig ist, auch Berufstätigen die Gelegenheit zu geben, mit mir persönlich zu sprechen, bin ich in der Zeit von **15:30 - 17:30 Uhr** für Sie da.

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner Ensdorfs bitte ich sich zwecks individueller Terminvereinbarung mit meinem Sekretariat, Frau Nicole Scherschel-Weber, Tel.-Nr. 504-117 oder Frau Barbara Rhein, Tel.-Nr. 504-118 in Verbindung zu setzen.

Ihr Jörg Wilhelm, Bürgermeister



Förderverein FREIWILLIGE FEUERWEHR ENSDORF gemeinnützig e.V.



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

bald ist Weihnachten, das Fest der Liebe. Diese Woche möchte Ihnen der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ensdorf ein paar Tipps für die besinnlichen Tage geben. Besinnlichkeit unter dem illuminierten Weihnachtsbaum, leckeres Essen und Zeit für Familie, Freunde und Geschenke – so sieht bei vielen Menschen die Weihnachtsplanung aus. Mehr als eine Million Feuerwehrmänner und -frauen sind in Deutschland rund um das Fest der Feste allerdings ständig bereit, andere Menschen aus Lebensgefahr zu retten, wenn etwa der Weihnachtsbaum in Flammen aufgeht. Die meisten Aktiven sind ehrenamtlich tätig. *Vor allem an Weihnachten gibt es viele Brände, die durch unachtsamen Umgang mit Feuer verursacht werden. Viele Einsätze könnten vermieden werden, indem folgende Tipps des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) und des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ensdorf befolgt werden:*

- ⌘ Adventskränze und Weihnachtsbäume trocknen mit der Zeit aus und sind dann umso leichter entflammbar. Das trockene Reisig brennt mit hoher Geschwindigkeit und Temperatur ab. Eine Ausbreitung auf das ganze Zimmer oder die Wohnung ist deshalb stets möglich. Halten Sie daher einen Eimer oder eine Bodenvase mit Wasser bereit – noch effektiver sind Feuerlöscher mit einem Wasser-Schaum-Gemisch. Im Handel sind auch zertifizierte Feuerlöschsprays erhältlich, die eine sinnvolle Ergänzung im heimischen Brandschutz bieten können.
- ⌘ Stellen Sie Ihren Weihnachtsbaum so auf, dass er sicher und in ausreichender Entfernung zu brennbaren Gegenständen steht.
- ⌘ Bringen Sie Kerzen am Weihnachtsbaum so an, dass zu darüber liegenden Zweigen genug Abstand bleibt. Zünden Sie die Kerzen stets von hinten nach vorn und von oben nach unten an. Verfahren Sie beim Löschen der Kerzen in umgekehrter Reihenfolge.
- ⌘ In Haushalten mit Kindern oder frei umherlaufenden Haustieren sind elektrische Kerzen am Baum ratsam. Diese sollten den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- ⌘ Auch bei der Zubereitung eines Festessens gibt es Gefahren. Bedenken Sie, dass brennendes Fett in Pfanne oder Fritteuse nie mit Wasser gelöscht werden darf. Dies führt zu einer Fettexplosion, die für Umstehende lebensgefährlich ist! Legen Sie im Falle eines Falles den Deckel auf Topf oder Pfanne, und nehmen Sie das Behältnis von der Herdplatte. Ein festsitzender Deckel erstickt das Feuer, die Flamme erlischt.
- ⌘ Wenn es einmal doch zu einem Brand kommt, hilft die sofortige Alarmierung der Feuerwehr, Schäden zu verringern. Über den europaweit einheitlichen **Notruf 112** sind die Feuerwehren rund um die Uhr erreichbar.
- ⌘ Rauchmelder in der Wohnung verringern das Risiko der unbemerkten Brandausbreitung enorm, indem sie rechtzeitig Alarm geben. Die kleinen Lebensretter gibt es günstig im Fachhandel.



Übrigens, Rauchmelder passen hervorragend auf den Gabentisch. Wie wär's mit einem kleinen Mitbringsel, das Leben retten kann, für Ihre Freunde und Bekannten. Vergessen Sie nicht, die bereits vorhandenen Rauchmelder zu prüfen, denn auch die beste Batterie wird mal leer. Seit dem 1. Januar 2017 besteht Rauchmelderpflicht für alle Wohnungen auch im Saarland.

Schauen sie sich auch mal die von der Feuerwehr Ensdorf gedrehten Videos auf der Homepage der Feuerwehr Ensdorf an.

www.feuerwehr-ensdorf.de

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ensdorf wünscht Ihnen und Ihrer

Familie ein gesegnetes Weihnachtsfest. Auch den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ensdorf und Ihren Familien wünschen wir ein gesegnetes und einsatzfreies Weihnachtsfest.

■ Nikolaus besuchte Kinder- und Jugendfeuerwehr

Eine Woche nach dem Weihnachtsmarkt machte der Nikolaus sein Versprechen wahr und besuchte die Kinder und Jugendlichen der Feuerwehr im Gerätehaus. Wehrführer Jürgen Wolfert begrüßte alle Anwesenden und wünschte ihnen einen schönen Nachmittag bei der Feuerwehr.

Nachdem Weihnachtslieder erklangen, kam auch der Nikolaus und bedankte sich bei den Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr für das, was sie im abgelaufenen Jahr geleistet haben. Besonders erwähnte er die gute Disziplin im Jugendzeltlager in Kell. Er dankte auch den Betreuern für ihre Arbeit, die sie das ganze Jahr über gemacht haben, und die gute Vorbereitung der Übungen sowie allen anderen Veranstaltungen. Die besonderen Herausforderungen der Kinderfeuerwehr seien, dank der Unterstützung der Eltern und vieler Großeltern, auch in diesem Jahr mit Bravour gelöst worden.



Für die die Kinder- und Jugendfeuerwehr hatte der Nikolaus auch Geschenke mitgebracht. Auch alle Betreuer und Helfer bekamen ein Dankeschön vom Nikolaus.

Zu Gast waren in diesem Jahr auch die Vorsitzende der SPD, Rosi Schmidt, und ihr Stellvertreter Christoph Lauer. Sie überbrachten der Kinder- und Jugendfeuerwehr eine Spende. Lesen sie hierzu den separaten Bericht.

Bei Kaffee und Kuchen verweilten Eltern und Kinder noch einige Zeit im Gerätehaus und plauderten über das in diesem Jahr Erlebte mit ihren Kindern und der Feuerwehr.



Wehrführer Jürgen Wolfert bedankte sich beim Nikolaus für seinen Besuch und bei den Betreuern der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie bei allen die das ganze Jahr über bei den Übungen und Aktionen die Kinder- und Jugendfeuerwehr unterstützt haben.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Ensdorf legt nun eine Pause ein. Die Übungen sind erst wieder im neuen Jahr. Dann trifft sich die Kinderfeuerwehr immer dienstags in geraden Wochen um 17:00 Uhr, beginnend am 7. Januar 2020. Die Jugendfeuerwehr trifft sich ab dem 11. Januar 2020 jeden Samstag um 14:00 Uhr.

Weitere Informationen über die Jugendfeuerwehr gibt es unter www.jugendfeuerwehr-ensdorf.de

Kinder- und Jugendfeuerwehr Ensdorf –
ein Team für die Zukunft
Mach mit – wir brauchen DICH

■ SPD Ensdorf unterstützt Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die SPD Ensdorf wurde in diesem Jahr 100 Jahre alt. Um dieses Ereignis gebührend zu feiern hatte man am 19. Oktober zu einem Festakt geladen. Anstatt Geschenke für sich, bat die SPD Ensdorf um eine Spende für die Kinder- und Jugendfeuerwehr. Sie wollte so das freiwillige und ehrenamtliche Engagement der Feuerwehr Ensdorf und hier besonders ihre Jugendarbeit unterstützen. Auch die Gäste beim Festakt fanden dies eine tolle Idee und so kamen 1.200 € zusammen. Die Vorsitzende Rosi Schmidt und der stv. Vorsitzende Christoph Lauer kamen zur Weihnachtsfeier der Jugendfeuerwehr und überreichten den Betreuern der Kinder- und Jugendfeuerwehr einen Scheck zur finanziellen Unterstützung der Jugendarbeit bei der Feuerwehr Ensdorf.



Wehrführer Jürgen Wolfert, der Jugendbeauftragte, Mikel Seeger, sowie der Beauftragte für die Kinderfeuerwehr, Christian Engeldinger, bedankten sich für die großzügige Unterstützung, gratulierten der SPD Ensdorf zu ihren 100-jährigen Bestehen und ihrem ebenfalls ehrenamtlichen Wirken zum Wohle der Ensdorfer Bürger.



Viel Applaus gab es von den Anwesenden für die Spende der SPD Ensdorf.

■ Die Feuerwehr macht Urlaub

Liebe Mitbürger von Ensdorf,

die Feuerwehr Ensdorf macht bis zum 10. Januar 2020 Urlaub. In dieser Zeit stellen wir alle Übungen und Ausbildungsveranstaltungen ein. Dies gilt für die Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie die aktive Wehr. Natürlich stehen wir ihnen bei Notfällen auch über die Feiertage jederzeit zur Verfügung. Sie erreichen uns im Notfall über die ihnen vertraute **Notrufnummer 112** zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Bitte denken sie daran, Vorbeugung ist die beste Gefahrenabwehr. Beachten sie, besonders beim Umgang mit Kerzen, unsere Sicherheitshinweise, die wir ihnen gerne zu ihrem Schutz geben. Den Mitgliedern der Feuerwehr, ihren Angehörigen und natürlich auch ihnen wünschen wir geruhsame Feiertage und ein gesundes neues Jahr.



EINLADUNG

zum Neujahrsempfang

Zum Neujahrsempfang der Gemeinde Ensdorf

lade ich alle Bürgerinnen und Bürger

für Freitag, den 3. Januar 2020, um 19.00 Uhr

in den Festsaal des Bergmannsheimes recht herzlich ein.

Die Veranstaltung wird musikalisch vom Jazz-Duo „Billet Doux“ umrahmt.



Jörg Wilhelm
Jörg Wilhelm
Bürgermeister

■ AWO stellt Bank an Medienzelle zur Verfügung

Die beliebte Ensdorfer Medienzelle am Marktplatz wurde kürzlich um einen Blickfang ergänzt: Eine durch die jugendlichen Mitarbeiter der AWO-Werkstätten in Dillingen aufbereitete Ruhebänk lädt die Leseratten aus der Umgebung künftig ein, bei gutem Wetter ihr Buch auf dem Marktplatz zu lesen.

„Ich habe in der Zelle einen anonymen Hinweiszettel gefunden, auf dem sich jemand eine Sitzgelegenheit in der Nähe der Medienzelle gewünscht hat“, so Dieter Rust, Vorsitzender des AWO-Ortsvereins Ensdorf, der das Projekt „Medienzelle“ von Anfang an betreut und weiterentwickelt.

Unter der Leitung des Schreinermeisters Thomas Hower wurde die gespendete Bank - die ursprünglich übrigens mal weiß war - eine Woche lang fachmännisch aufgewertet. Sie wurde einmal komplett auseinandergebaut, die Sprossen abgeschliffen und neu lackiert. Nach Fertigstellung wurde sie durch den Bauhof der Gemeinde aufgestellt.

Bürgermeister Jörg Wilhelmy dankte der AWO und den beteiligten Jugendlichen (im Bild: Tim Schäfer, Jörn Freitag und Justin Igrak) für die gute Arbeit sowie für die Idee, dass die Ensdorfer Medienzelle nun in einem „Komplettbild“ erscheint. Er wünschte sich für die anwesenden Jugendlichen, dass ihnen das Handwerk weiterhin Freude bereitet.



So sah die Bank vor der Aufbereitung aus

Die jugendlichen Mitarbeiter der Werkstatt der Arbeiterwohlfahrt in Dillingen hatten in der Vergangenheit bereits renovierungsbedürftige Spielgeräte auf den Spielplätzen der Gemeinde Ensdorf mit viel Fingerspitzengefühl und Liebe zum Detail in neuem Glanz erstrahlen lassen. Die Maßnahme, die die Aktion betreut, läuft unter dem VIB (Verbund für Inklusion und Bildung). Es handelt sich um einen Dienstleistungsbereich der AWO Saarland, der Menschen mit Handicap Förder-, Betreuungs-, Wohn- und Arbeitsangebote zur Verfügung stellt, die auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Ziel ist es, den teilnehmenden Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Bildungseinrichtungen

■ Johannes-Gutenberg-Schule lädt ein zum Informationsabend

Die Gemeinschaftsschule Johannes-Gutenberg-Schule in Schwalbach lädt alle Eltern, deren Kinder am Informationstag den 07.12.2019 nicht teilnehmen konnten, zum Infoabend ein.

Dieser findet am **Mittwoch, dem 29.01.2020, um 18:30 Uhr** im Gebäude B der Schule statt.

■ BioLogo an der Johannes-Gutenberg-Schule

Wie bereits in den vergangenen Jahren haben einige Schüler der Gemeinschaftsschule Schwalbach unter der Begleitung von Frau Katrin Biehl, an dem BioLogo Wettbewerb teilgenommen.

Am 7.11.2019 fand die Ehrung der landesweiten TOP 10, jeder Jahrgangsstufe, im Stadtgarten Gymnasium Saarlouis statt.

Jonas Hoffmann aus der Klassenstufe 6, belegt den 5. Platz und Anna-Lisa Schütz aus der Klassenstufe 7 den 8. Platz. Wir freuen uns sehr über den großen Erfolg unserer Schüler.



v.l.: Katrin Biehl StR'in, Anna-Lisa Schütz, Falk Staub Schulleiter, Jonas Hoffmann, Christoph Lauer Klassenlehrer

■ Tag der offenen Tür - Information über Vielfalt der Schulabschlüsse am TGSBBZ Saarlouis

Am Samstag, dem **01.02.2020**, öffnet das **TGS BBZ Saarlouis** von **9-12 Uhr** seine Türen. Alle Absolventen der Gemeinschaftsschulen sind herzlich eingeladen, die unterschiedlichen Profile des TGSBBZ kennenzulernen.

Neu stellen sich die ab dem kommenden Schuljahr eingeführte **Ausbildungsvorbereitung (AV)** und die **Zweijährige Berufsfachschule (BFS)** vor, die mit dem Erwerb der **Berechtigungen des Hauptschulabschlusses** bzw. der **Berechtigungen des Mittleren Bildungsabschlusses** abschließen.

Darüber hinaus gewährt eine Ausstellung einen Überblick über die am TGSBBZ Saarlouis angebotenen **Berufsausbildungen**.

Es wird außerdem über die Ausbildung zu **Kinderpfleger/in** oder **Erzieher/in, die neu eingeführte Praxisorientierte dualisierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA)** und den integrativen **Bachelor-Studiengang „Sozialpädagogik & Management** informiert.

Jugendliche, die von der Gemeinschaftsschule oder vom Gymnasium wechseln möchten, erhalten einen Einblick in das **Berufliche Oberstufengymnasium** am TGSBBZ, an dem sie ihr **Allgemeines Abitur** in den Profulfächern Wirtschaft, Pädagogik/Psychologie oder Gesundheit ablegen können.

Die **Fachoberschule Design** stellt eine Schulform für Kreative vor, während technisch Interessierte sich bei der **Fachoberschule Technik** umschauen. Und auch die **Fachoberschule Gesundheit und Soziales** informiert umfassend über ihr Angebot.

Die Besucher erhalten nicht nur viele Informationen, sondern können sich auch bei Kaffee und Kuchen stärken und von unseren Schülerinnen und Schülern gefertigte Holz- und Textilprodukte einkaufen. Das kompetente Kollegium des TGSBBZ Saarlouis freut sich darauf, am Tag der offenen Tür viele Interessierte zu begrüßen. www.tgsbbz-saarlouis.net



■ Tag der offenen Tür am Robert-Schuman-Gymnasium

Das Robert-Schuman-Gymnasium Saarlouis öffnet am **Samstag, dem 18. Januar 2020, von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr** seine Türen. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und viele helfende Eltern freuen sich auf den Besuch interessierter Eltern und Grundschüler, die an diesem Vormittag einen Ausschnitt aus dem breitgefächerten Schulleben am RSG erleben können.

Für die Viertklässler besteht ab 7:45 Uhr die Möglichkeit zur Teilnahme am „Schnupperunterricht“ in verschiedenen Fächern in den aktuellen Fünferklassen.

Während des gesamten Vormittags gibt es Informationsveranstaltungen zum Schulprofil, Vorführungen verschiedener Arbeitsgemeinschaften, Unterrichtsangebote auch für die Eltern sowie Führungen durch die Schule.

Im Bistro der Schule stehen Lehrer und Schüler des RSG an zahlreichen Informationsständen bereit, um noch offene Fragen zu beantworten. Mit dem traditionellen Kuchenbuffet der Eltern und dem Mittagessensangebot des Schulbistros ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Schüler der Klassenstufe 11 erwarten die Besucher am Empfang im Erdgeschoss des Hauptgebäudes und stehen ihnen gerne helfend zur Verfügung. Ebenfalls im Erdgeschoss des Hauptgebäudes ist in Raum A 1.04 von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr eine Kinderbetreuung für jüngere Geschwister eingerichtet.

Das genaue Programm mit einem Zeit- und Raumplan ist am Eingang der Schule in gedruckter Form sowie vorab auf der Schulhomepage www.rsg-saarlouis.de erhältlich.

■ Vier Spiele und vier Siege



Die Basketball Schulmannschaft der Johannes-Gutenberg-Schule gewinnt die Schulmeisterschaft der Verbundschulen.

Mit einem regelrechten Durchmarsch haben die Schüler der Johannes-Gutenberg-Schule beim jährlichen Basketballturnier der Verbundschulen Saarlouis gesiegt. Somit stand die Mannschaft der JGS schnell als eindeutiger Sieger fest, ‚Wir sind richtig stolz auf unsere Gewinner und freuen uns auf die Titelverteidigung im kommenden Schuljahr‘ meinte Schulleiter Falk Staub zu dem erdrutschartigen Sieg.

■ Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarlouis

**Fußball-Auswahl des KBBZ Saarlouis
EINZUG INS LANDESFINALE**

Am Donnerstag, den 5. Dezember, fand am Max-Planck-Gymnasium Saarlouis das Finale der Zwischenrunde der WK I Fußball statt. Gegner war das Team des Peter-Wust-Gymnasium Merzig, eine Kooperationschule des DFB. In diesem Spiel galt es für unser Team, zahlreiche Ausfälle verletzter Spieler zu kompensieren, was den nachrückenden Spielern auch gelang.

Bei grenzwertigen Verhältnissen auf gefrorenem Platz entwickelte sich von Beginn an ein Spiel auf Augenhöhe. Durch einen trockenen Schuss von Patryk Skiba konnten wir in der 20. Minute in Führung gehen. Merzig spielte jedoch taktisch diszipliniert, blieb jederzeit durch Konter gefährlich und konnte nach 30 Minuten den Ausgleich erzielen. Die zweite Halbzeit begannen wir verbessert und konnten durch Patryk Skibas zweites Tor wieder in Führung gehen. Beim 2-1 blieb es dann auch trotz einiger weiterer klarer Chancen, die leider nicht genutzt werden konnten. Insgesamt ein verdienter Sieg gegen einen guten Gegner.

Wir stehen damit im Finale um die Saarlandmeisterschaft, welches im März nächsten Jahres in Lebach stattfinden wird. Gegner im Finale wird das BBZ St. Wendel sein. Wir wünschen allen Spielern eine erholsame Winterpause und frohe Feiertage.

■ TGS BBZ Saarlouis informiert

Berufsfachschule neu aufgestellt

Die Neuordnung der Berufsfachschulen sieht verschiedene Fachrichtungen vor. Das Technisch- gewerbliche und sozialpflegerische BBZ Saarlouis, Zeughausstraße 25 bietet die Bereiche Gesundheit und Soziales sowie Technik an.

Zulassungsvoraussetzung für die zweijährige Schulform ist der Hauptschulabschluss.

Die Berufsfachschulen sind in 2 Fachstufen gegliedert.

In der Fachstufe I erhalten die SchülerInnen im Zuge eines Jahrespraktikums Einblicke in die Berufswelt, während in der Fachstufe II, die in Vollzeitform unterrichtet wird, eine Vertiefung der fachtheoretischen Kenntnisse und die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung erfolgt. Diese führt mit Bestehen zum Mittleren Bildungsabschluss.

Neu ist, dass bereits nach Beendigung der Fachstufe I mit einem Studienabschlusszeugnis die Fachschule beendet werden kann, wobei damit die Berufsschulpflicht erfüllt ist.

Die Stundentafel der Berufsfachschule ist in drei Bereiche gegliedert:

- **Berufsübergreifender Bereich** mit den Fächern Religion, Deutsch, Fremdsprache (Englisch oder Französisch), Mathematik, Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie), Sozial- und Wirtschaftskunde), Sport

- **Berufsbezogener Bereich**, in dem berufliche Kompetenz erworben wird und die fachprakt.

Ausbildung erfolgt

- **Unterstützender Bereich** mit Lernbegleitung und individueller Förderung.

Weitere Informationen: Sekretariat der Schule, Telefon 06831- 949430.



Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



Herbstferien 2019

Nachlese

Landkreis & Kommunen

Studienfahrt nach Dresden

Themen in diesem Reisebericht:

- Stadt wird dem Image „Elbflorenz“ absolut gerecht
- „Pegida-Demo“ vs. Programmplanung
- Eindrucksvolle Infos im „Panometer“
- „Bastei“ der Aussichtspunkt im Elbsandsteingebirge

Eine tolle Stadt verschafft bleibende Eindrücke



Nach 2005 (erstmalig in Berlin), war dies bereits unsere achte Jugendstättetour. Träger dieser Jugendbildungsmaßnahmen ist der Landkreis Saarlouis, wobei die Fachkräfte der Jugendhilfe aus den Gemeinden Ensdorf, Wadgassen und Überherrn diesjährig die Tour organisieren und durchführen. Ziel solcher Maßnahmen

ist es u.a., dass junge Leute einen Einblick in die kulturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer Metropole bekommen. Hierdurch werden u.a. das Verständnis und der Respekt gegenüber der jeweiligen Bevölkerung gefördert. Bei solchen Maßnahmen spielt aber auch das „Gruppenerleben“ eine wichtige und entscheidende

de Rolle. Rund 20 Teilnehmer waren dieses Mal mit von der Partie. Einige zum wiederholten Male, aber auch viele neue und junge Gesichter. Diese bunte Truppe nahm sich nun vor, die sächsische Landeshauptstadt näher kennenzulernen und möchte u.a. überprüfen, ob die Behauptung „Florenz an der Elbe“ stimmen kann...

Erneut Glück mit dem Wetter!

Auch in diesem Jahr gab's im Vorfeld einen Informationsabend für Teilnehmer und interessierte Eltern, auf dem etliche Fragen geklärt werden konnten und der die Vorfreude auf die Tour noch steigerte.

Nachdem sich Teilnehmer und Betreuer 2013 und

2015 in Hamburg und Berlin während der Osterferien fast Frostbeulen geholt haben, setzen wir seit 2017 auf einen „goldenen Oktober“. Bei der Abfahrt am Sonntag, den 6.10. um 8 Uhr hatten wir allerdings ungemütliches Regenwetter und dies begleitete uns auf der Bustour quasi bis Bad

Hersfeld. Ab da wurde es trocken und immer sonniger. Gegen 17 Uhr im Jugendgästehaus angekommen, wird eingeeckelt, Zimmer bezogen und nach einem leckeren Abendessen eine erste abendliche Stadterkundung unternommen (u.a. Riesenrad gefahren). Die Stadtführung tags da-

rauf erleben wir bei herrlichem Sonnenschein. Dienstags leichter Nieselregen (da sind wir aber auch „Indoor“ unterwegs). Und mittwochs ist es bei der Tour ins Elbsandsteingebirge schon wieder trocken und sonnig. Am Donnerstag ging es dann gegen 9.30 Uhr wieder heimwärts - von Wetterkapriolen verschont.

Herbstferien 2019

Nachlese

Landkreisl & Kommunen

Fortsetzung Bericht ... oder Blatt -2- Studienfahrt nach Dresden

Jugendgerechte Stadtführung, ringsum barockes Erbe, „Panometer“ - 360° Zeitgeschichte, spektakuläres Elbsandsteingebirge

Nachdem die Witterungsverhältnisse der 5-Tages Tour geschildert wurden, könnte man ja zum eigentlich geplanten Programmablauf der Jugendbildungsfahrt auch etwas berichten: Wie bereits erwähnt, sammelten wir am Ankunftsabend erste Eindrücke und trafen hier bereits auf ganz viel Gleichgesinnte (Touristen). Der nette Abend stimmte uns erwartungsfroh auf die geplante Stadtführung am nächsten Morgen.

Tags darauf geht's mit der Straßenbahn in die Innenstadt zu unserer Verabredung mit Frau Krause, einer engagierten, humorvollen Stadtführerin und gebürtige Dresdnerin. Auf unsere Altersstruktur eingehend, erklärt sie uns gekonnt die vielen Sehens-

würdigkeiten und gibt interessante Tipps für den weiteren Aufenthalt. Nach soviel Input müssen sich die Teilnehmer anschließend erst mal stärken und dies tun einige gleich vor Ort in der Altstadt, während eine Gruppe auf die andere Elbseite in die Neustadt wandert. Und „Wandern“ ist hier wörtlich zu nehmen... Auf jeden Fall hat man sich das leckere Essen im tailändischen Restaurant der hippen Neustadt redlich verdient. Auf dieser Elbseite befindet sich auch der schönste Milchladen der Welt (alte Keramik von V&B), wie auch ein Nippes-Laden mit begehrten „Ostalgieprodukten“

Nach dem gemeinsamen Abendessen soll es in die Dresdner Neustadt gehen, ein Gründerviertel mit urwüchsigem Flair. Hier kann man einen reizvollen Wechsel von restaurierten und alten Häusern in engen Gassen und verwinkelten Hinterhöfen erleben. Doch warum fährt die Straßenbahn nicht und wozu sperren Polizeifahrzeuge die Straßen ab? Die

testen dann, was die Altstadt an gastronomischer Vielfalt zu bieten hat - jede Menge. Da Abends immer noch keine Straßenbahn fährt, müssen wir wieder zu Fuß zurück zur Jugendherberge.

Dienstags fährt „die Tram“ wieder und die führt uns, etwas außerhalb der Stadt, zu einem ehemaligen Gasometer. In dem „Panometer“ gehen wir im Maßstab 1:1

auf Zeitreise in die Elbmetropole unmittelbar nach den Bombardements von 1945. Ein 15 m hoher Besucher-turm ermöglicht hierbei quasi einen Rundblick vom Dresdner Rathaus-turm und lässt dabei die Ausmaße der Zerstörung



im 3.000 qm großen 360° Panorama erahnen. Entsprechende Tonaufnahmen und Lichteffekte unterstreichen das beeindruckende Geschehen. Das Projekt thematisiert aber nicht allein die Tragödie Dresdens, sondern verweist mit Hilfe mehrerer Stelen auf die Anfänge und Hintergründe der kriegerischen Geschichte.



(beides Kult-läden). Einige Teilnehmer nutzen auch den freien Nachmittag um sich Schloss oder Museen anzusehen, gehen in den Zoo oder zum Shoppen.

jeden Montag stattfindende „Pegida-Demo“ macht uns einen mächtigen Strich durch unsere Programmplanung, ganz zu schweigen von dem geistigen Niveau, dass dort der Redner vor einer überschaubaren Zuschauermenge von sich gibt. Wir haben uns die Stimmung jedoch nicht vermiesen lassen und

Toller Ausflug zur „Bastei“ ins Elbsandsteingebirge

Dresden wird auf jeden Fall dem Image „Elbflorenz“ gerecht, vor allem sind wir davon begeistert, dass das barocke Erbe sehr nah beisammen liegt. Am Mittwoch lösen wir letzten vorgesehenen Programmpunkt ein: Mit dem Bus fahren wir ins Elbsandsteingebirge. „Die Bastei“ liegt

eine knappe Stunde von Dresden entfernt und auch hier sind jede Menge Besucher unterwegs. Kein Wunder, die Felsformationen am Ufer der Elbe sind spektakulär und die Aussicht ist einmalig. Wir besichtigen auch noch Ruinen einer alten Burganlage, die hier mal gestanden haben soll.

Der Nachmittag wird zu letzten Einkäufen für Souvenirs genutzt. Abends setzt man sich wie zuvor zusammen, klönt, spielt, oder unternimmt einen letzten Ausflug in die Alt-, bzw. Neustadt. Wir alle sind von der Stadt und dieser Studienfahrt begeistert und man wünscht sich zweifelsohne mehr...



Teamer und Teilnehmer haben u.a. „Hamburg“ oder „Berlin“ als mögliche kommende Ziele für 2021 ins Gespräch gebracht... Schau'n wir mal, wo es hingehen wird.

Kirchen



Irischer Weihnachtssegen

Gott lasse dich ein gesegnetes Weihnachtsfest erleben.
 Gott schenke dir die nötige Ruhe, damit du dich auf Weihnachten und die frohe Botschaft einlassen kannst.
 Gott nehme dir Sorgen und Angst und schenke dir neue Hoffnung.
 Gott bereite dir den Raum, den du brauchst und an dem du so sein kannst, wie du bist.
 Gott schenke dir die Fähigkeit zum Staunen über das Wunder der Geburt im Stall von Bethlehem.
 Gott mache heil, was du zerbrochen hast und führe dich zur Versöhnung.
 Gott gebe dir Entschlossenheit, Phantasie und Mut, damit du auch anderen Weihnachten bereiten kannst.
 Gott bleibe bei dir mit dem Licht der Heiligen Nacht, wenn dunkle Tage kommen.
 Gott segne dich und schenke dir seinen Frieden.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2020 wünschen Ihnen das Pastoralteam und alle MitarbeiterInnen der Pfarreiengemeinschaft Bous-Ensdorf.

Gottesdienstordnung vom 21.12.2019 bis 12.01.2020

Samstag, 21.12. - 4. Adventssonntag

18:30 *Bous* Vorabendmesse im Gedenken an + Pfarrer Heinz Haser; 1. Jgd. für + Antonia Thomé geb. Schiffmann; für + Alois Eberle und seine Eltern; für + Albin Weisgerber, ++ Maria und Wilhelm Rupp; für ++ Eheleute Willi und Julianne Dettling sowie ++ Eheleute Heinz und Maria Welz; für + Antonia Brill; für + Hans-Dieter Köhl; für ++ Hans und Julianne Illger; für ++ Josef Kohl und Heinz Rademacher sowie + Pastor Franz Schamann und + Pastor Karl-Heinz Kasperski; für ++ Thea und Friedrich Grüll; für + Klaus Reuter und verstorbene Angehörige sowie ++ Eheleute Heck-Hoffmann; für ++ Eheleute Marianne und Bernard Gilcher, Pauline und Benedikt Stauch sowie ++ Maria Altmeier und Rosina Breder; für die Leb. und Verst. der Familien Rehberg - Wetsch; für die Leb. und Verst. der Familien Minas - Kissel

Sonntag, 22.12. - 4. Adventssonntag

09:30 *Ensdorf* Hochamt im Gedenken an + Pfarrer Heinz Haser; für die Leb. und Verst. der Familien Heckmann - Becking; nach Meinung
 17:00 *Bous* Bouser Adventsmusik gestaltet vom MGV Concordia Bous
 18:00 *Ensdorf* Bußgottesdienst für die Pfarreiengemeinschaft in der Pfarrkirche St. Marien Ensdorf

Dienstag, 24.12. - Hochfest der Geburt des Herrn - Am Heiligen Abend

16:00 *Bous* Kinderkrippenfeier
 16:00 *Ensdorf* Kinderkrippenfeier
 18:00 *Bous* Christmette, mitgestaltet vom Kirchenchor

Mittwoch, 25.12. - Hochfest der Geburt des Herrn - Am Morgen - Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“

09:30 *Ensdorf* Festhochamt

Donnerstag, 26.12. - Hl. Stephanus, erster Märtyrer

09:30 *Bous* Festhochamt Bous

Samstag, 28.12. - Fest der Heiligen Familie - Kollekte für die Familienseelsorge

18:30 *Ensdorf* Vorabendmesse 30er Amt für + Agnes Walzinger geb. Koch

Sonntag, 29.12. - Fest der Heiligen Familie - Kollekte für die Familienseelsorge

09:30 *Bous* Hochamt für ++ Siegfried Hoeß und Klaus Lemmer; 1. Jgd. für + Heribert Pusse

Dienstag, 31.12. - 7. Tag der Weihnachtsoktav

18:30 *Bous* Eucharistiefeier zum Jahresschluss

Mittwoch, 01.01. - Neujahr, Oktavtag von Weihnachten - Hochfest der Gottesmutter Maria - Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

18:30 *Ensdorf* Festhochamt

Donnerstag, 02.01. - Hl. Basilius der Große (379) und Hl. Gregor von Nazianz (um 390), Bischöfe, Kirchenlehrer

16:30 *Bous* Hl. Messe im cts Seniorenhaus

Samstag, 04.01. - 4. Januar: Samstag der Weihnachtszeit

09:00 *Ensdorf* Wortgottesdienst mit Segnung und Aussendung der Sternsinger

09:30 *Bous* Wortgottesdienstfeier mit Segnung und Aussendung der Sternsinger

Samstag, 04.01. - 2. Sonntag nach Weihnachten

18:30 *Bous* Vorabendmesse als Familiengottesdienst zum Abschluss der Sternsingeraktion mitgestaltet von der Gruppe Spontanmusik Sonderkollekte für die Kirchenheizung für + Alfred Conrad; für + Mechthild Brunder; für + Gerrit Braun; für ++ Josef Mischke und Sohn Herbert; für + Friedwald Wolf sowie ++ Maria und Wilhelm Rupp

Sonntag, 05.01. - 2. Sonntag nach Weihnachten

09:30 *Ensdorf* Hochamt (als Familiengottesdienst) zum Abschluss der Sternsingeraktion Sonderkollekte für die Pfarrkirche

Dienstag, 07.01. - 7. Januar: Dienstag der Weihnachtszeit

18:30 *Bous* Hl. Messe für ++ Franz Braun und Sohn Karl - Heinz; für ++ Antonia und Georg Brill - Hahn; für die Leb. und Verst. der Familie Günther Seidel; für die Leb. und Verst. der Familie Heinrich Bauer

Donnerstag, 09.01. - 9. Januar: Donnerstag der Weihnachtszeit

16:30 *Bous* Hl. Messe im cts Seniorenhaus

18:30 *Ensdorf* Hl. Messe 1. Jgd. für + Erwin Ney

Samstag, 11.01. - Taufe des Herrn - Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)

18:30 *Bous* Vorabendmesse Bous Jgd. für + Erni Feiler; Jgd. für + Siegfried Neis; für ++ Inge und Josef Kreuzer

Sonntag, 12.01. - Taufe des Herrn - Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)

09:30 *Ensdorf* Hochamt anschl. Katechese der Kommunionkinder und anschl. Neujahrsempfang und Verabschiedung von Alexandra Schmitt und Peter Bayer Jgd. für + Ernst Görden

14:30 *Bous* Taufe der Kinder Marie Meiser und Leonie Rösch

Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft

Saarlouis links der Saar

In der Zeit der Pfarrverwaltung werden an dieser Stelle auch die Gottesdienste der Pfarreiengemeinschaft Saarlouis links der Saar mit veröffentlicht.

Samstag, 21.12. - 4. Adventssonntag

Lisdorf 17:00 Vorabendmesse
 Neuforweiler 18:30 Vorabendmesse

Sonntag, 22.12. - 4. Adventssonntag

Beumarais 09:30 Hochamt
 Saarlouis 11:00 Hochamt
 Saarlouis 18:00 Hl. Messe mit thematischer Predigt: Paulus, anschließend Gelegenheit zum Predigtgespräch im Forum St. Ludwig

Dienstag, 24.12. - Hochfest der Geburt des Herrn - Am Heiligen Abend

Saarlouis 16:00 Familienchristmette mit Krippenspiel
 Beumarais 17:00 Christmette
 Lisdorf 17:00 Christmette
 Saarlouis 19:00 Christmette in ital. Sprache.

Dienstag, 24.12. - Hochfest der Geburt des Herrn - In der Heiligen Nacht

Saarlouis 22:00 Christmette

Mittwoch, 25.12. - Hochfest der Geburt des Herrn - Am Morgen - Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“

Picard 09:30 Festhochamt
 Saarlouis 11:00 Festhochamt

Mittwoch, 25.12. - Hochfest der Geburt des Herrn - Am Tag - Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“

Saarlouis 18:00 Festmesse

Donnerstag, 26.12. - Hl. Stephanus, erster Märtyrer

Neuforweiler 09:30 Festhochamt

Saarlouis 11:00 Festhochamt
Saarlouis 18:00 Festmesse

Samstag, 28.12. – Fest der Heiligen Familie - Kollekte für die Familienseelsorge

Lisdorf 17:00 Vorabendmesse
Neuforweiler 18:30 Vorabendmesse

Sonntag, 29.12. – Fest der Heiligen Familie - Kollekte für die Familienseelsorge

Beumarais 09:30 Hochamt
Saarlouis 11:00 Hochamt
Saarlouis 18:00 Hl. Messe

Dienstag, 31.12. – Neujahr, Oktavtag von Weihnachten - Hochfest der Gottesmutter Maria - Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Saarlouis 18:00 Eucharistiefeier zum Jahreschluss

Mittwoch, 01.01. Neujahr, Oktavtag von Weihnachten - Hochfest der Gottesmutter Maria - Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Saarlouis 11:00 Festhochamt
Saarlouis 18:00 Festhochamt

Samstag, 04.01. – 2. Sonntag nach Weihnachten

Lisdorf 17:00 Vorabendmesse
Neuforweiler 18:30 Vorabendmesse

Sonntag, 05.01. – 2. Sonntag nach Weihnachten

Beumarais 09:30 Hochamt
Saarlouis 11:00 Hochamt zum Abschluss der Sternsingeraktion
Saarlouis 18:00 Hl. Messe

Kirchenmusik zu Weihnachten und zu Neujahr

Die festlichen Weihnachtsgottesdienste und die Gottesdienste zum Jahreswechsel werden in der Pfarreiengemeinschaft Saarlouis links der Saar und Bous-Ensdorf traditionell mit einem reichhaltigen kirchenmusikalischen Programm umrahmt. Fast keine andere Zeit im Kirchenjahr hat Komponisten zu so viel schöner Kirchenmusik bewegt wie die Zeit im Weihnachtsfestkreis.

Heiligabend | 24. Dezember 2019 | St. Crispinus u. Crispinianus | Lisdorf

16.45 Uhr | Musikalische Einstimmung zur Christmette

Besinnliche und adventliche Motetten und Orgelmusik von W. J. Kirkpatrick, G. F. Händel, J. F. Reichardt, J. S. Bach, C. B. Balbastre

17.00 Uhr | Christmette

Festliche Weihnachtslieder, Motetten und weihnachtliche Liedsätze von M. Praetorius, H. Schroeder, J. Schnabel, F. Mendelssohn Bartholdy

Orgelmusik von C. B. Balbastre, A. Guilman, J. S. Bach u. P. Damjakob

Kirchenchor „Musica Sacra“ Saarlouis, Leitung und Orgel: Regionalkantor Armin Lamar

Heilig Abend | 24. Dezember 2019 | St. Peter u. Paul | Beumarais

16.45 Uhr | Musikalische Einstimmung zur Christmette

Besinnliche adventliche Chor- und Instrumentalmusik von J. S. Bach, A. Corelli u. a.

17.00 Uhr | Christmette

Chorsätze zu Heilig Abend und Weihnachtsmotetten von J. F. Reichardt, J. Schnabel, C. Saint-Saëns u. a.

Kirchenchor Beumarais, Helmut Bulle (Trompete), ein Streichtrio, Leitung und Orgel: Kantor Christian Payarolla

Heiligabend | 24. Dezember 2019 | St. Peter | Bous

17.30 Uhr | Musikalische Einstimmung zur Christmette

Besinnliche und adventliche Blasmusik

18.00 Uhr | Christmette

Pastoralmesse in G für gemischten Chor und Orgel von Karl Kempfer, weihnachtliche Liedsätze und Motetten u.a. von J. Schnabel, G. Kronberg, G. Pflüger

Verein der Musikfreunde 1904 Ensdorf, Leitung: Mark Endres, Kirchenchöre St. Marien Ensdorf und St. Peter Bous

Orgel und Leitung: Jakob Pohl

Heiligabend | 24. Dezember 2019 | St. Ludwig | Saarlouis

21.45 Uhr | Musikalische Einstimmung zur Christmette

Adventliche Bläser- und Orgelmusik von G. F. Händel, A. Adam, R. Strauß, J. S. Bach u. a.

22.00 Uhr | Feierliche Christmette

mit weihnachtlicher Bläser- und Orgelmusik von M. Praetorius, G. F. Händel, A. Campra, Pachelbel, K. Rüdiger, C. B. Balbastre, J. S. Bach u. P. Damjakob

Bläserensemble St. Ludwig, Leitung und Orgel: Regionalkantor Armin Lamar

1. Weihnachtstag | 25. Dezember 2019 | St. Marien | Picard

09.30 Uhr | Festhochamt

Traditionelle Weihnachtslieder

Spielgemeinschaft „Lyra“ Lisdorf - Picard, Leitung: Yvonne Harig, Orgel: Kantor Christian Payarolla

1. Weihnachtstag | 25. Dezember 2019 | St. Marien | Ensdorf

09.30 Uhr | Festhochamt

Festliche Weihnachtslieder, Weihnachtliche Orgelmusik von C. B. Balbastre und N. Bruhns

Orgel: Jakob Pohl

1. Weihnachtsfeiertag | 25. Dezember 2019 | St. Ludwig | Saarlouis

10.50 Uhr | Musikalische Einstimmung

Weihnachtliche Instrumental- und Chormusik, W. C. Briel: Gloria u. a.

11.00 Uhr | Festhochamt

Wolfram Menschick: „Salzburger Stille-Nacht-Messe“ für Chor, Flöte, Klarinette, Horn und Orgel;

Weihnachtliche Gemeindegesänge, weihnachtliche, Chormusik von M. Praetorius, H. Schroeder, J. Schnabel; Orgelmusik von J. S. Bach, C. B. Balbastre und P. Damjakob

Kirchenchor „Musica Sacra“ Saarlouis, Nicole Müller (Querflöte), Jan Gabriel Augustin (Klarinette), Johannes Loyo (Horn)

Chorbegleitung: Michael Schwedt, Leitung und Orgel: Regionalkantor Armin Lamar

1. Weihnachtsfeiertag | 25. Dezember 2019 | St. Ludwig | Saarlouis

18.00 Uhr | Festmesse

Festliche Weihnachtslieder, Musik für Trompete und Orgel

Trompete: Helmut Bulle

Orgel: Kantor Christian Payarolla

2. Weihnachtsfeiertag | Hl. Stephanus | 26. Dezember 2019 | St. Medardus | Neuforweiler

09.30 Uhr | Festhochamt

Missa brevis Nr. 7 in C von Ch. Gounod, Chormusik von C. Saint-Saëns, J. Schnabel u. a.

Kirchenchor Neuforweiler, Leitung und Orgel: Kantor Christian Payarolla

2. Weihnachtsfeiertag | Hl. Stephanus | 26. Dezember 2019 | St. Peter | Bous

9.30 Uhr | Weihnachtshochamt

Weihnachtliche Gemeindegesänge

Orgelmusik von J. S. Bach

Orgel: Jakob Pohl

2. Weihnachtsfeiertag | Hl. Stephanus | 26. Dezember 2019 | St. Ludwig | Saarlouis

11.00 Uhr | Weihnachtshochamt

Festliche Weihnachtslieder, Musik für Trompete und Orgel

Florian Lamar (Trompete), Regionalkantor Armin Lamar (Orgel)

2. Weihnachtsfeiertag | Hl. Stephanus | 26. Dezember 2019 | St. Ludwig | Saarlouis

18.00 Uhr | Festmesse

Festliche Weihnachtslieder, Musik für Trompete und Orgel

Trompete: Helmut Bulle, Orgel: Kantor Christian Payarolla

31. Dezember 2019 | 18.00 Uhr | St. Ludwig | Saarlouis

Festlicher Jahresschluss-Gottesdienst für die Pfarreiengemeinschaft

Weihnachtliche Gemeindegesänge, Teile aus der „Messe brève aux chapelles in C-Dur“ von Charles Gounod, Motetten von M. Praetorius, J. Schnabel, K. H. Stockhausen u. a.

Orgelmusik von J. S. Bach und L. Vierne

Kirchenchor „Musica Sacra“ Saarlouis, Kirchenchor Neuforweiler, Kirchenchor Beumarais

Leitung der Chöre: Kantor Christian Payarolla, Chorbegleitung und Orgel: Regionalkantor Armin Lamar

31. Dezember 2019 | 18.30 Uhr | St. Peter | Bous

Jahresschluss-Gottesdienst für die Pfarreiengemeinschaft

Weihnachtliche Gemeindegesänge

1. Januar 2020 | Hochfest der Gottesmutter Maria | St. Ludwig | Saarlouis

11.00 Uhr | Festhochamt

Weihnachtliche Gemeindegesänge und weihnachtliche Orgelmusik

von J. S. Bach, A. Guilman u. a.

Orgel: Regionalkantor Armin Lamar

1. Januar 2020 | Hochfest der Gottesmutter Maria | St. Ludwig | Saarlouis

18.00 Uhr | Festmesse

Festliche Musik für Trompete und Orgel

Trompete: Helmut Bulle, Orgel: Kantor Christian Payarolla

Informationen - Termine der Woche

Donnerstag, 09.01.2020, 09:00 Uhr

reserviert Caritasausschuss Lebensmittel Aktion Lebensmittelkorb

Sternsingeraktion 2020

EINLADUNG

MACH MIT BEIM STERNSINGEN!



Für die Krone, für die Gewänder das sind die Sternsinger! Sie ziehen von Haus zu Haus, segnen die Häuser und bitten die Menschen um eine Spende für arme Kinder. Bald beginnt auch in deiner Gemeinde die nächste Sternsingeraktion.

Kuhst du mit? Würdest du dabei sein, wenn Sternsingergruppen in ganz Deutschland den Menschen den Segen bringen? Hastest du mit, dass es Kindern in Not überall auf unserer Erde besser geht?

DANN MELDE DICH BEI

Pfarrbüro Ensdorf bis spätestens **20.12.2019**
unter Tel. 06831-52264 oder per E-Mail unter barbara.meh1@t-online.de

Wir treffen uns:

Freitag, den 27.12.2019 in Ensdorf im Feierraum hinter der Kirche

- 10.30 Uhr, Einführung mit Gruppeneinteilung

Donnerstag, den 02.01.2020, Fahrt nach Völklingen

- Eröffnung der Sternsingeraktion mit Weihbischof Brahm (freiwillig mit Voranmeldung bis zum 18.12.2019)

Samstag, den 04.01.2020 in Ensdorf im Feierraum hinter der Kirche

- ab 08.15 Uhr, Ankleiden der Könige
- 09.00 Uhr, Aussendung der Sternsinger in der Kirche
- Mittagessen in einer Familie

Sonntag, den 05.01.2020, Pfarrkirche Ensdorf

- 09.30 Uhr Abschlussgottesdienst mit den Königen

STERNSINGEN IST COOL, WEIL ...

- ES SPASS MACHT, ANDEREN KINDERN ZU HELFEN!
- MAN MIT SEINEN FREUNDEN UND DEN HÄUSER ZUSAMMEN KOMMT!
- ES AM ENDE ALLE GLÜCKLICH MACHT!

Bitte auch die Familien melden, die gerne ein Mittagessen kochen.

Informationen - Pfarreiengemeinschaft

Öffnungszeiten der Pfarrämter in Bous und Ensdorf
Woche vom 23.12. bis 27.12.2019

		Pfarramt in Bous Tel. 06834/2378	Pfarramt in Ensdorf Tel. 06831/52264
Montag	23.12.	geschlossen	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	24.12.	geschlossen	geschlossen
Mittwoch	25.12.	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	26.12.	geschlossen	geschlossen
Freitag	27.12.	geschlossen	geschlossen

Woche vom 30.12.2019 bis 03.01.2020

Montag	30.12.	geschlossen	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	31.12.	geschlossen	geschlossen
Mittwoch	01.01.	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	02.01.	geschlossen	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	03.01.	geschlossen	geschlossen

Woche vom 06.01. bis 10.01.2020

Montag	06.01.	geschlossen	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.01.	14.00 - 17.00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08.01.	09.00 - 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	09.01.	geschlossen	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.01.	geschlossen	geschlossen

Da in beiden Pfarrämtern die Anliegen auch beider Pfarreien bearbeitet werden, bitten wir Sie, sich in den Zeiten, in denen ein Pfarramt nicht besetzt ist, an die Pfarrsekretärin im jeweils anderen Pfarramt zu wenden.

Sofern Sie in den Pfarrämtern telefonisch niemanden erreichen sollten, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter, damit wir uns zeitnah um Ihre Anliegen kümmern und gegebenenfalls zurückrufen können.

In **dringenden seelsorglichen Angelegenheiten** wenden Sie sich bitte an Ihre Seelsorger Pastor Dr. Frank Kleinjohann, Koordinator Pastor Christian Müller und Kaplan Heiko Marquardsen unter Tel.: 06831-40187.

Gerne können Sie sich auch per E-Mail an die Pfarrämter wenden:
pfarramt@pg-bous-ensdorf.de

Unsere Homepage finden Sie unter: www.pg-bous-ensdorf.de

Reservierung von Räumen und Materialien für Gruppen und Ehrenamtliche der Pfarreiengemeinschaft

Um Doppelbelegungen bei der Reservierung von Räumen und Materialien zu vermeiden, bitten wir alle Gruppen und Ehrenamtliche, Reservierungsanfragen immer an die Pfarrämter zu richten, wo die entsprechenden Termine in den zentralen Kalender eingetragen werden.

Gerne können Sie Ihre Reservierungsanfrage auch an die Emailadresse pfarramt@pg-bous-ensdorf.de richten. Diese Anfrage wird dann schnellstmöglich in einem der beiden Pfarrämter bearbeitet.

Pfarrbrief der Pfarreiengemeinschaften „Saarlouis links der Saar“ und „Bous-Ensdorf“

Seit Dezember wird der gemeinsame Pfarrbrief der Pfarreiengemeinschaften auch in Bous und Ensdorf angeboten. Bei Interesse können Sie den Pfarrbrief in Ensdorf am Haupteingang (Schriftenstand) und in Bous ebenfalls am Haupteingang zum Preis von 60 Ct. pro Exemplar erwerben. In Ensdorf können Sie das Geld in die Kasse des Schriftenstandes legen, in Bous bitte in die Kassen an den Ausgängen

Haushaltsplan für das Jahr 2020 von der Verbandsvertretung Bous-Ensdorf beschlossen

In der Sitzung am 02.12.2019 hat die Verbandsvertretung den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes Bous-Ensdorf wie folgt beschlossen:

Gesamtbetrag der Erträge: 281.580 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen: 326.240 €
Dies ergibt einen Jahresfehlbetrag von 44.660 €
Dieser Betrag wird der Rücklage entnommen.

Der Haushaltsplan liegt ab 16.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020 zu den Öffnungszeiten der Pfarrbüros zur Einsichtnahme aus.
Peter Bayer, Vorsitzender der Verbandsvertretung

Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein - Friede! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus!“



Sternsingeraktion 2020

ST. PETER
Bous

Werde ein Sternsingerheld und hilf, dass es Kindern weltweit besser geht.

Samstag, 21.12.2019, Pfarrheim Bous
10.00 Uhr Einführung in die Sternsingeraktion mit Kronen basteln

Donnerstag, 02.01.2020, Pfarrheim Bous
16.00 – 17.30 Uhr Verteilen der Sternsinger-Gewänder

Samstag, 04.01.2020, Kirche
9.30 Uhr Aussendung der Sternsinger
Mittagessen in einer Familie
18.30 Uhr Abendmesse zum Abschluss der Aktion

Barbara Mehl
☎ 06834 770557
☎ +49 151 56543382
✉ mehl-bous@t-online.de

Julia Krechan
☎ 06831/508615
☎ +49 176 41400341
✉ julia_krechan@web.de

Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5-6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispielland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit ihren Gaben und ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, den 26. September 2019

Für das Bistum Trier

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier

Haushaltsplan für das Jahr 2020 vom Verwaltungsrat St. Peter Bous beschlossen

In seiner Sitzung am 02.12.2019 hat der Verwaltungsrat den Haushaltsplan der Kath. Kirchengemeinde St. Peter Bous wie folgt beschlossen: Gesamtbetrag der Erträge: 201.380 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen: 351.250 €

Dies ergibt einen Jahresfehlbetrag von 149.870 €. Dieser Betrag wird der Rücklage entnommen.

Der Haushaltsplan liegt ab 16.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020 zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Ensdorf zur Einsichtnahme aus.

Peter Bayer, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Familie Aktiv lädt ein

zum Solidaritätessen für den Lebensmittelkorb am Sonntag, dem 26.01.2020

9.30 Uhr	Gottesdienst mit der Gruppe Spotanmusik
10.30 Uhr	Frühschoppen u. Kaffee im Pfarrheim
12.00 Uhr	Mittagessen

Angeboten werden: Nudeln mit Hackfleischsoße u. kleiner Salatteller anschließend Kaffee und Kuchen

Anmeldung vom 20.01.2020 bis 24.01.2020:

im Pfarrbüro Bous	Tel.-Nr.: 06834/2378
im Pfarrbüro Ensdorf	Tel.-Nr.: 06831/52264
bei Felizitas Fery	Tel.-Nr.: 06834/7136

Informationen - Ensdorf St. Marien

Seniorenclub St. Simeon

Liebe Senioren,

Euch und euren Familien wünschen wir frohe und gesegnete Weihnachten und eine gutes Neues Jahr 2020.

Den kranken Clubkameraden, die zur Zeit nicht an unseren Treffen teilnehmen können, übermitteln wir herzliche Genesungswünsche.

Das erste Treffen im neuen Jahr findet am **Montag, dem 13. Januar 2020** in der Begegnungsstätte statt.

Ansprechpartner: Gerhard Stephany, Tel.: 06831-54117

Katholische Öffentliche Bücherei Ensdorf

Die Bücherei ist am **Donnerstag, dem 26.12.2019** und **Donnerstag, dem am 02.01.2020** geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Sterne für die Kinderkrippenfeier in St. Marien Ensdorf

Alle Kinder, die zu unserer Wortgottesfeier mit Krippenspiel für Familien mit Kindern am 24. Dezember 2019 um 16.00 Uhr in die Ensdorfer Kirche kommen, sind herzlich eingeladen, Sterne mitzubringen. Wir wollen damit Jesus eine Freude machen und einen Tannenbaum in der Kirche schmücken. Damit unser Tannenbaum schön bunt wird, könnt ihr die verschiedensten Sterne, gerne auch selbstgemalte oder gebastelte, mitbringen. Eurer Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Haushaltsplan für das Jahr 2020 vom Verwaltungsrat St. Marien Ensdorf beschlossen

In seiner Sitzung am 02.12.2019 hat der Verwaltungsrat den Haushaltsplan der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Ensdorf wie folgt beschlossen: Gesamtbetrag der Erträge: 71.940 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen: 45.955 €

Dies ergibt einen Jahresüberschuss von 25.985 €. Dieser Betrag wird der Rücklage zugeführt. Der Haushaltsplan liegt ab 16.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020 zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Ensdorf zur Einsichtnahme aus.

Peter Bayer, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kirchenchor St. Marien Ensdorf

Herzliche Einladung zur weihnachtlichen Musik

Weihnachten- eine schöne Zeit-Glocken klingen weit und breit, Kerzenlicht in jedem Heim, Friede soll auf Erden sein!

Zur besinnlichen und weihnachtlichen Atmosphäre auf das schönste Fest des Jahres gestaltet der Kirchenchor musikalisch am 24. Dezember 2019 um 18.00 Uhr die Christmesse in Bous festlich mit. Die Gesamtleitung liegt in den Händen von Chorleiter Jakob Pohl.

Aufgeführt wird die Pastoralmesse in G von Kempter, das Transeamus von Schnabel sowie das Jubilate von Kronberg.

Zur Christmette lädt der Kirchenchor St. Marien Ensdorf alle Förderer, Freunde und Gönner sowie alle Bürger aus Bous und Ensdorf herzlich ein. Der Vorstand wünscht allen Sängerinnen und Sänger, ihren Familien, den inaktiven Mitglieder und den Mitbürgerinnen und Mitbürgern von Herzen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und hoffnungsvolles Jahr 2020.

Kirchenchor St.Marien Ensdorf

Informationen - Pfarreiengemeinschaft Saarlouis links der Saar

Beichtgelegenheit in der Pfarrkirche St. Ludwig

Jeden Freitagvormittag: 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr sowie nach Vereinbarung mit Pastor Frank Kleinjohann, Kooperator Pastor Christian Müller oder Kaplan Heiko Marquardsen

Beichtzeiten im Canisianum (Stiftstraße)

Samstag: 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 17.00 Uhr bis 18.00

**WIR
SAGEN
DANKE**

**VERABSCHIEDUNG
MIT EMPFANG**

Unsere langjährige Pfarrsekretärin
Alexandra Schmitt
und
Peter Bayer,
der in den letzten zwei Jahren den
Vorsitz der Verwaltung übernommen hat,
beenden am 31.12.2019 ihren Dienst in
unserer Pfarreiengemeinschaft.
Wir blicken dankbar auf eine gute
Zusammenarbeit zurück und möchten beide
gebührend verabschieden.

SONNTAG, 12.01.2020, 9.30 UHR
HOCHAMT IN ST. MARIEN ENSDORF
EMPFANG IN DER BEGEGNUNGSSTÄTTE

Informationen - Bous St. Peter

Aktion Lebensmittelkorb

Die Mitglieder vom Caritas-Ausschuss verteilen wieder Lebensmittel an die Bedürftigen unserer Gemeinde am Donnerstag, dem 09.01.2020, im Pfarrheim Bous, in der Zeit von 09.00 - 10.30 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei Bous

Liebe Freundinnen und Freunde der katholischen öffentlichen Bücherei St. Peter in Bous:

Ab sofort bietet die katholische öffentliche Bücherei St. Peter Bous während ihrer Öffnungszeiten (Dienstag von 15:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr) einen großen, ständigen Flohmarkt aus zahlreichen Büchern wie Krimis, Historischen Romanen, Bestsellern, Liebesromanen, Familienromanen, Abenteuerromanen, Fantasy-Büchern, Sachbüchern sowie viele Kinder- und Jugendbücher an. Der Preis für jedes Buch beträgt 1 Euro, der Gewinn dient der Anschaffung neuer Bücher und Hörbüchern.

Bitte unterstützen Sie uns durch den Besuch unseres Flohmarktes. Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Bitte beachten Sie: Die Bücherei ist von Freitag, dem 20.12.2019 bis einschl. Freitag, dem 03.01.2020 geschlossen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Bücherei-Team der KÖB St. Peter Bous

GOTTESDIENSTPLAN FÜR JANUAR 2020						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
30	31 18.30 Uhr – Bous Eucharistiefeyer zum Jahresschluss	1 HOCHFEST DER GOTTESMUTTER (NEUJAHR) 18.30 Uhr – Ensdorf Festhochamt	2 16.30 Uhr – Bous Heilige Messe im Caritas Seniorenhaus Die Heilige Messe in Ensdorf entfällt!	3	4 09.00 Uhr – Ensdorf Wortgottesdienst mit Segnung und Aussendung der Sternsinger 09.30 Uhr – Bous Wortgottesdienst mit Segnung und Aussendung der Sternsinger 18.30 Uhr – Bous Vorabmesse als Familien- gottesdienst zum Abschluss der Sternsingeraktion, mitgestaltet durch Spontanmusik	5 09.30 Uhr – Ensdorf Hochamt als Familiengottesdienst zum Abschluss der Sternsingeraktion
6	7 18.30 Uhr – Bous Heilige Messe	8	9 16.30 Uhr – Bous Heilige Messe im Caritas Seniorenhaus 18.30 Uhr – Ensdorf Heilige Messe	10	11 18.30 – Bous Vorabmesse	12 09.30 Uhr – Ensdorf Hochamt anschl. Katechese der Kommunionkinder 14.30 Uhr – Bous Tauffeier
13	14 15.00 Uhr – Ensdorf Wortgottesdienst im Seniorenhaus St. Augustin 18.30 Uhr – Bous Heilige Messe	15	16 16.30 Uhr – Bous Heilige Messe im Caritas Seniorenhaus 18.30 Uhr – Ensdorf Heilige Messe	17	18 18.30 Uhr – Bous Vorabmesse	19 09.30 Uhr – Ensdorf Hochamt anschl. Katechese der Kommunionkinder
20	21 18.30 Uhr – Bous Heilige Messe	22	23 16.30 Uhr – Bous Heilige Messe im Caritas Seniorenhaus 18.30 Uhr – Ensdorf Heilige Messe	24 16.30 Uhr – Ensdorf Wortgottesfeier zum Jahresbeginn der Kita St. Marien	25 18.30 Uhr – Ensdorf Vorabmesse	26 09.30 Uhr – Bous Hochamt anschl. Katechese der Kommunionkinder 14.30 Uhr – Bous Taufgottesdienst
27	28 15.00 Uhr – Ensdorf Wortgottesdienst in der Seniorenresidenz Lindenpark 18.30 Uhr – Bous Heilige Messe	29	30 16.30 Uhr – Bous Heilige Messe im Caritas Seniorenhaus 18.30 Uhr – Bous Heilige Messe	31	01 18.30 Uhr – Bous Vorabmesse	02 Darstellung des Herrn (Lichtmess) 09.30 Uhr – Ensdorf Hochamt anschl. Katechese der Kommunionkinder

Fernsehgottesdienste

Fernsehgottesdienste im ZDF

Dezember 2019

22.12.2019 Klosterkirche, Fredelsloh, evangelisch

Januar 2020

01.01.2020 Frauenkirche, Dresden, evangelisch

05.01.2020 St. Johannes der Täufer, Bohmte, katholisch

12.01.2020 Notübernachtung an der Frankfurter Allee Berlin, evangelisch

19.01.2020 Maria Himmelfahrt, Vöcklamarkt (Österreich), katholisch

26.01.2020 Hoffnungskirche, Stuttgart, evangelisch

Allgemeine Informationen

Kirchenkabarett für Engagierte in den Pfarrgemeinden

mit der Kabarettistin und Schauspielerin Sabine Henke unter dem Motto „Nix für Feiglinge“

am **Freitag, dem 17. Januar 2020** um 19.00 Uhr in der Stadthalle Lebach, Pfarrgasse 10, 66822 Lebach

Kirchenaustritte? Reformstau? Sinnkrise?

Jammern war gestern! Heute ist Mut statt Wut angesagt.

Große Veränderungen tun not. Gerade in der Kirche.

Wäre da nicht der gemeine, gemeindliche Dschungel, der sich selbst im Weg steht. Aber - unterschätzen Sie sie nicht, die wackeren Treuen, den heiligen Rest.

Der könnte nämlich tief Luft holen, intensiv träumen und zur Tat schreiten.

Und dann bliebe kein Stein auf dem anderen, und kein Auge trocken. Also: Lachen und machen.

Mit gewohnt starkem Wortwitz, ausgefeilten Texten und darstellerischer Wandlungsfähigkeit stellt Sabine Henke, eine der profiliertesten Kirchenkabarettistinnen in Deutschland, ihre Figuren auf die Bühne.

Nach einem Auftritt schrieb der Weser-Kurier: „Die Zuhörer, die das gleichnamige Programm der Dortmunder Kirchenkabarettistin im prall gefüllten Gemeindehaus ... verfolgt hatten, amüsierten sich königlich und belohnten den Auftritt der quirligen Mittfünfzigerin mit lang anhaltendem Beifall.“

Der Eintritt ist frei - der Abend soll ein kleines „Danke schön“ und eine Ermutigung für ihr Engagement in der Pfarrgemeinde sein.

Veranstaltet wird der Abend von den Dekanaten Dillingen, Merzig, Saarlouis und Wadgassen, der Pfarrei der Zukunft Wadern zusammen mit der Kath. Erwachsenenbildung in Saar-Hochwald.

Infos: Dekanat Saarlouis, Tel. 06831/76 99 55 12, www.dekanat-saarlouis.de

Gottesdienst während der Gebetswoche für die Einheit der Christen in Saarlouis zum Thema „Sie waren uns gegenüber ungewöhnlich freundlich (Apg 28,2)“

Am **Mittwoch, dem 22. Januar 2020** um 18.00 Uhr, wird in der katholischen Kirche St. Crispinus in Saarlouis-Lisdorf ein ökumenischer Gottesdienst gefeiert, der eingebettet ist in die weltweit begangene Gebetswoche für die Einheit der Christen. Über alle Grenzen hinweg verbindet diese Woche Kirchen, Konfessionen und Kulturen. Im gemeinsamen Beten und gottesdienstlichen Feiern wird die geistliche Mitte der Kirchen erlebt - jenseits aller Unterschiede. Getragen wird der Gottesdienst von der evangelischen Kirchengemeinde in Saarlouis und dem Dekanat Saarlouis.

Die Texte für die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020 kommen aus Malta. Die römisch-katholische Bischofskonferenz hat sie in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Malta erarbeitet. Das Thema „Sie waren uns gegenüber ungewöhnlich freundlich“ bezieht sich auf die Apostelgeschichte, die schildert, wie der Apostel Paulus und seine Mitreisenden Schiffbruch auf Malta erleiden. Die Schiffbrüchigen werden von der einheimischen Bevölkerung gastfreundlich aufgenommen und versorgt. Die maltesischen Christen sehen in dieser Geschichte die Wurzeln des christlichen Glaubens und der christlichen Gemeinde auf ihrer Insel. Daran wird jedes Jahr am 10. Januar mit einem eigenen Festtag erinnert.

Die Geschichte vom Schiffbruch des Paulus wird von der internationalen Vorbereitungsgruppe für die Gebetswoche in den Kontext von Flucht und Migration heute gestellt: Auch in unserer Zeit sehen sich viele Menschen auf demselben Meer denselben Schrecken gegenüber. Dieselben Orte, die in der Lesung genannt werden, kommen in den Geschichten heutiger Flüchtlinge vor. In anderen Teilen der Welt begeben sich viele andere auf ebenso gefährliche Reisen zu Lande und zur See, um Naturkatastrophen, Krieg und Armut zu entkommen. Diese Menschen sind besonders auf die Gastfreundschaft anderer angewiesen.

Seit 1968 wird die Gebetswoche für die Einheit der Christen, deren Ursprünge bereits auf das Jahr 1910 zurückgehen, gemeinsam vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen und der Kommission Glaube und Kirchenverfassung vom Ökumenischen Rat der Kirchen vorbereitet. Jedes Jahr werden die Texte von einer anderen Region der Welt vorbereitet. Die Woche findet weltweit vom 18. bis 25. Januar statt.

Die Gebetswoche wird seit 1908 gefeiert. Seit 1968 wird sie gemeinsam von dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) verantwortet. Der

ÖRK und die katholische Kirche arbeiten bei der Vorbereitung der Gebetswoche zusammen.

Vorbereitet wurde der Gottesdienst in Saarlouis vom ökumenischen Arbeitskreis.

info@ac - Weitere Informationen unter: www.gebetswoche.de

Redaktionsschluss

Beiträge für den Pfarrbrief sind immer im Pfarramt abzugeben. Sie können auch per e-mail an pfarrrbrief@pg-bous-ensdorf.de gesandt werden. Aufgrund der Fülle der eingereichten Beiträge behalten wir uns vor, diese im Einzelfall zu kürzen. **Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss im Pfarramt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.** Wir bitten um Ihr Verständnis!

Redaktionsschluss:

Für die 03. KW (11.01. - 19.01.2020):

Donnerstag, 02.01.2020, 11.00 Uhr

Für die 04. KW (18.01. - 26.01.2020):

Donnerstag, 09.01.2020, 11.00 Uhr

Für die 05. KW (25.01. - 02.02.2020):

Donnerstag, 16.01.2020, 11.00 Uhr

Für die 06. KW (01.02. - 09.02.2020):

Mittwoch, 22.01.2020, 11.00 Uhr

■ Freunde des Hasenberg e.V. trauern um unseren ehemaligen Pfarrer Heinz Haser

Im Jahr 2015 hatte unser damaliger Pfarrer Heinz Haser mit viel Engagement für die Idee geworben, einen Förderverein zu gründen, um Gelder zusammenzutragen und den Erhalt der Hasenberganlage mit ihrer Kapelle zu unterstützen. Als sich im Jahr 2016 der Verein Freunde des Hasenberg e.V. gründete, war Heinz Haser eines der Gründungsmitglieder. Bis zu seiner Erkrankung setzte er sich für die Durchführung notwendiger Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen auf dem Hasenberg ein. Er warb um neue Mitglieder für den Verein und brachte die Hasenberganlage mit ihrer Kapelle interessierten Gruppen bei Führungen näher. Gerne erinnern wir uns an die Prozessionen zum Hasenberg und die Gottesdienste, die wir mit ihm dort feiern durften. Pfarrer Heinz Haser wird uns in dankbarer Erinnerung bleiben.

■ Evangelische Kirchengemeinde Schwalbach

in den Zivilgemeinden: Schwalbach mit Elm und Hülzweiler, Bous, Ensdorf und Saarwellingen mit Schwarzenholz

Unsere Gottesdienste:

4. Sonntag im Advent, 22.12.2019

10.00 Uhr Gemeindezentrum Schwalbach

Prädikant Jennewein

(s. Gemeindebusfahrplan Saarwellingen-Schwalbach)

Dienstag, 24.12.2019

Heiligabend

16.00 Uhr Kirche Bous

Pfarrerinnen Opiolla

(s. Gemeindebusfahrplan Elm-Bous)

18.00 Uhr Gemeindezentrum Schwalbach

Pfarrerinnen Opiolla

(s. Gemeindebusfahrplan Saarwellingen-Schwalbach)

Mittwoch, 25.12.2019

1. Weihnachtstag

10.00 Uhr Gemeindezentrum Schwalbach

mit Abendmahl und Chorbegleitung

Prädikant Jennewein

(s. Gemeindebusfahrplan Saarwellingen-Schwalbach)

Donnerstag, 26.12.2019

2. Weihnachtstag

10.00 Uhr Kirche Bous

mit Abendmahl

Pfarrer Weyer

(s. Gemeindebusfahrplan Elm-Bous)

Sonntag, 29.12.2019

Es findet kein Gottesdienst statt

Dienstag, 31.12.2019

Silvester

17.00 Uhr Kirche Bous

Pfarrerinnen Opiolla

(s. Gemeindebusfahrplan Ensdorf-Bous)

Mittwoch, 01.01.2020

Neujahr

17.00 Uhr Gemeindezentrum Überherrn

Regionalgottesdienst mit anschl. Empfang

Pfarrerinnen Lermen, Pfarrerinnen Opiolla, Pfarrer Hassenpflug

Sonntag, 05.01.2020

2. Sonntag nach dem Christfest

10.00 Uhr Kirche Bous mit Abendmahl

Pfarrer Weyer

(s. Gemeindebusfahrplan Elm-Bous)

Unsere Veranstaltungen:**Montag, 06.01.2020**

20.00 Uhr Selbsthilfegruppe für Alkohol- und Medikamentenprobleme in Bous

Dienstag, 07.01.2020

14.30 Uhr Krabbelzwerge im Gemeindehaus Bous

19.30 Uhr Chorprobe in Schwalbach

Mittwoch, 08.01.2020

15.30 – 17.30 Uhr Monatliches Beisammensein der Frauenhilfe Bous im Gemeindehaus in Bous

20.00 Uhr **keine Gemeinsamen Schriftgespräche** im Ev. Gemeindezentrum in Schwalbach

Donnerstag, 09.01.2020

14.30 – 17.00 Uhr Bücherei in Schwalbach

16.00 – 17.00 Uhr **kein Konfirmandenunterricht**

Nähere Erläuterungen zu den Veranstaltungen:

Evangelische Frauenhilfe Bous

Wir treffen uns zum ersten Mal im neuen Jahr **am Mittwoch, den 8. Januar 2020 um 15.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Bous.** Zu Gast ist Pfarrerin Juliane Opiolla und bespricht mit uns die Jahreslosung 2020 „Ich glaube; hilf meinem Unglauben!“ Hierzu laden wir herzlich ein. Das Team der Frauenhilfe Bous.

Gemeinsame Schriftgespräche

In der Regel finden **am 1. Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr im Gemeindezentrum in Schwalbach** unsere gemeinsamen Schriftgespräche statt. Der 1. Termin im neuen Jahr am **Mittwoch den 08. Januar 2020 entfällt.** Vielen Dank für Verständnis.

Unsere Bücherei

Liebe Leserinnen und Leser, die evangelische öffentliche Bücherei macht Weihnachtsferien vom **19.12.2019 bis zum 02.01.2020.** Ab dem 09.01.2020 sind wir wieder für sie da. Wir wünschen allen unseren Lesern und denen, die es werden möchten, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2020.

Ihr Büchereiteam

Gemeindebusfahrpläne:**22.12.2019 (Saarwellingen-Schwalbach)**

9.20 Uhr Saarwell. / Haselnußweg

9.22 Uhr Bahnhofstr. 120

9.24 Uhr Engelstraße

9.32 Uhr Hülzw. /Rosenstraße

9.35 Uhr Schacherweg

24.12.2019 (Elm-Bous)

15.32 Uhr Elm, Bachtalstr., Abzweig Schwalbacher Berg

15.38 Uhr BOUS/Kreuzung Leipzigerstr.-Derlerstr

15.42 Uhr Steinernes Kreuz

15.47 Uhr Kreuzung Pfuhl / Klammstraße

24.12.2019 (Saarwellingen-Schwalbach)

17.20 Uhr Saarwell. / Haselnußweg

17.22 Uhr Bahnhofstr. 120

17.24 Uhr Engelstraße

17.32 Uhr Hülzw. /Rosenstraße

17.35 Uhr Schacherweg

25.12.2019 (Saarwellingen-Schwalbach)

9.20 Uhr Saarwell. / Haselnußweg

9.22 Uhr Bahnhofstr. 120

9.24 Uhr Engelstraße

9.32 Uhr Hülzw. /Rosenstraße

9.35 Uhr Schacherweg

26.12.2019 und 05.01.2020 (Elm-Bous)

9.32 Uhr Elm, Bachtalstr., Abzweig Schwalbacher Berg

9.38 Uhr BOUS/Kreuzung Leipzigerstr.-Derlerstr

9.42 Uhr Steinernes Kreuz

9.47 Uhr Kreuzung Pfuhl / Klammstraße

31.12.2019 (Elm-Bous)

16.32 Uhr Elm, Bachtalstr., Abzweig Schwalbacher Berg

16.38 Uhr BOUS/Kreuzung Leipzigerstr.-Derlerstr

16.42 Uhr Steinernes Kreuz

16.47 Uhr Kreuzung Pfuhl / Klammstraße

Kontaktadressen:

Gemeindebüro Schwalbach, Tel. 06834/956970

Mo, Di, Do + Fr. 9.00 – 12.30 Uhr geöffnet, mittwochs geschlossen

E-Mail: schwalbach-voeklingen@ekir.de

Internet: www.kirchengemeinde-schwalbach.de

Die Homepage der Ev. Kirchengemeinde

Unter „www.kirchengemeinde-schwalbach.de“ finden Sie alles Wichtige zu unserer Kirchengemeinde. Außerdem finden Sie die aktuellen Gottesdienste und Veranstaltungen auf der Startseite.

Religionsgemeinschaften**Jehovas Zeugen**

Königreichssaal Saarlouis Steinrausch, Albert Einstein Str. 1A

Freitag, 20.12.19

18.30 Uhr Lied und Gebet

Thema: Die Tiere der Apokalypse – Warum sich mit ihnen beschäftigen?

Das Bibelbuch Offenbarung (*apokalypsis*) wurde in Zeichen dargelegt. Seit undenklichen Zeiten hat die Menschheit die Eigenarten und die Lebensweise der Tiere beobachtet und sie sinnbildlich oder symbolisch auf Personen, Völker, Regierungen und Organisationen angewandt. Die Bibel macht von dieser wirkungsvollen Möglichkeit der Veranschaulichung häufig Gebrauch. Das trifft auch auf die Tiere der Offenbarung zu. Wir besprechen Offenbarung Kapitel 13-16.

Informations: Die Bibel online lesen

Auf der Internetseite jw.org kann man die Bibel kostenfrei online lesen oder hören. Die Bibel enthält folgendes Zusatzmaterial:

1. Im Vorspann findet man eine Einführung zu Gottes Wort mit Bibelversen, die 20 grundlegende Fragen zur Bibel beantworten.
2. Der Anhang A erläutert verschiedene Aspekte der Revision, wie zum Beispiel stilistische Änderungen, Änderungen von bestimmten Begriffen und die Wiedergabe des Namens Gottes.
3. Der Anhang B besteht aus 15 Teilen mit farbigen Landkarten und Grafiken, die sowohl für das persönliche Studium als auch für den Bibelunterricht nützlich sind.
4. Zu Beginn jedes Bibelbuchs gibt es einen kurzen Inhaltsüberblick, mit dem man eine gesuchte Passage schnell finden kann. Diese Inhaltsangabe ersetzt die früheren Kolumnentitel.
5. Im Glossar findet man kurze Definitionen von Hunderten biblischen Begriffen.
6. Fußnoten liefern alternative Wiedergaben, wörtliche Übersetzungen und Hintergrundinformationen.

Sonntag, 22.12.19

10.00 Uhr Lied und Gebet

Vortrag: Die Wahrheit der Bibel hat die Kraft, das Leben positiv zu beeinflussen.

Redner: Wolfgang Hamm (SB-Güdingen)

Studienartikel: Philipper 2:13: „Denn Gott ist derjenige, der euch sowohl den Wunsch als auch die Kraft gibt, das zu tun, was ihm gefällt“ Interessierte Mitbürger und Mitbürgerinnen sind zu allen Zusammenkünften herzlich eingeladen.

Auskunft: B Michely, Mobil 0152 29575177

Infos**Adventskonzert im St. Barbara Hospiz**

Am 2. Adventssonntag hatten unsere Gäste des St. Barbara Hospiz in Bous und ihre Angehörigen besonderen Besuch. Ein Bläserquartett erfreute uns mit weihnachtlichen Melodien. Sowohl traditionelle als auch moderne Lieder wurden zu Gehör gebracht. Bei unseren Gästen die ihr Bett nicht verlassen konnten, wurden die Türen geöffnet, damit auch sie die besinnliche Musik gut hören konnten. Es bewirkte ein Leuchten in den Augen der Zuhörer. Einige sangen die Melodien auch mit. An Applaus wurde natürlich nicht gespart.

Die Pflegedienstleiterin, Frau Helga Graeske, bedankte sich bei den Musikern Johannes, Kevin, Christian und Helmut für ihre Darbietung. Die Musiker sind sich darüber einig weitere Konzerte im Hospiz geben zu wollen.

Förderverein FREIWILLIGE FEUERWEHR ENSDORF

gemeinnützig e.V.



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Silvester – Arbeitsreichste Nacht für die Feuerwehr

Die arbeitsreichste Nacht des Jahres steht den 1,3 Millionen deutschen Feuerwehrangehörigen zu Silvester bevor. Brände machen an Silvester den Großteil der Einsätze in Deutschland aus. Zumeist sind sie durch den unachtsamen Umgang mit Feuerwerkskörpern verursacht.

Vor allem Balkone, die etwa mit Möbeln oder Ähnlichem voll gestellt sind, werden leicht zur ungewollten Zielscheibe der „Böllerei“. Auch der Rettungsdienst, der in großen Städten häufig von der Berufsfeuerwehr übernommen wird, verzeichnet vor allem Verletzungen – Fingerabrisse, Gehörschäden, Verbrennungen – durch den unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerkskörpern. Jährlich werden in Deutschland ca. 15.000 Unfälle um die Jahreswende gemeldet, sie verursachen einen Schaden von mehr als 30 Millionen Euro.

Nicht geprüfte Knallkörper, illegal eingeführt oder auch selbst gebastelt, stellen eine besondere Gefahr dar. Vor allem Minderjährige sind von Feuerwerkskörpern fasziniert. Erwachsene sollten daher mit ihren Kindern über die Gefahren reden. Wer umsichtig und verantwortungsvoll mit Böllern umgeht, kann als Vorbild so manche schwere Verletzung verhindern.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ensdorf gibt Ihnen folgende Tipps für eine möglichst sichere Silvesterfeier:



- Feuerwerkskörper und Raketen sind „Sprengstoff“. Lassen Sie Jugendliche unter 18 Jahren nicht damit hantieren.
- Beachten Sie unbedingt die Gebrauchshinweise der Hersteller. Mit wenigen Ausnahmen ist eine Verwendung von Feuerwerk in geschlossenen Räumen verboten.
- Nehmen Sie nach dem Anzünden einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein. Werfen Sie Feuerwerkskörper und Raketen nicht blindlings weg und zielen Sie niemals auf Menschen.
- Zünden Sie nicht gezündete Feuerwerkskörper (Blindgänger) niemals noch einmal.
- Stellen Sie auf keinen Fall Feuerwerkskörper selbst her. Bewahren Sie Feuerwerkskörper so auf, dass keine Selbstentzündung möglich ist.
- Tragen Sie Feuerwerk niemals am Körper, etwa in Jacken- oder Hosentaschen.
- Schützen Sie Ihre Wohnung in der Silvesternacht vor Brandgefahren. Entfernen Sie Möbel, Hausrat und andere brennbare Gegenstände von Balkonen und Terrassen. Halten Sie Fenster und Türen geschlossen. Denken Sie auch an die Dachfenster.
- Wählen Sie bei einem Brand oder Unfall sofort den **Notruf 112**. Nur eine schnelle Meldung bietet Gewähr für effektive Hilfe.
- Lassen Sie keine Himmelslaternen aufsteigen, denn dies ist seit dem 01.10.2009 im Saarland verboten. Die Brandgefahr ist einfach zu groß und die Risiken sind nicht abschätzbar.

Wir bedanken uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben unsere Brandschutztipps zu lesen. Auch im neuen Jahr werden wir Ihnen Brandschutztipps geben. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute zum neuen Jahr. Bei den Feuerwehrangehörigen bedanken wir uns für die professionelle Hilfe bei Schadensfällen im abgelaufenen Jahr und wünschen auch Ihnen und Ihren Angehörigen ein gutes neues Jahr.

■ Unabhängige Stabsstelle Bergschäden

Die „Unabhängige Stabsstelle Bergschäden“ steht allen Privatpersonen, Unternehmen, öffentlichen Stellen, den Medien und allen anderen bergbaulich betroffenen oder interessierten Kreisen kostenfrei mit informatorischen und vermittelnden Dienstleistungen zur Verfügung. Auch in der angebrochen nachbergbaulichen Phase ergeben sich neben den noch offenen Schadensangelegenheiten sonstige Fragestellungen, in denen die Stelle gerne behilflich ist (etwa Anfragen zur Verjährung von Ansprüchen, zur bergbaulichen Einwirkungshistorie auf Immobilien, die man erwerben oder veräußern möchte, zur Schadenserwartung und schadensrechtlichen Fragen rund um die etwaige Flutung, zur Löschung von Bergschadensersatzverzicht im Grundbuch u.s.w.).

Die Kontaktdaten lauten:
 Unabhängige Stabsstelle Bergschäden
 Am Bergwerk Reden 10
 66578 Schiffweiler

Tel.: 0681/501-4854 oder 0681/501-4839 oder 0171/9332032
 Fax: 0681/501-4833
 E-Mail: p.haser@landtag-saar.de

Persönliche Besucher zur Stabsstelle sind wegen der außerterritorialen Verpflichtungen ihrer Bediensteten nur nach vorheriger Absprache möglich. In jeder Angelegenheit, die dies erfordert, kommt der Sachbearbeiter nach Absprache vor Ort.

■ „Berufe in Uniform“ am 02. Januar 2020 im Berufsinformationszentrum Saarlouis

Polizei des Saarlandes und Bundeswehr stellen ihre Ausbildungs- und Studiengänge im BiZ Saarlouis vor

Am Donnerstag, dem 02. Januar bietet die Agentur für Arbeit am Standort Saarlouis (Ludwigstr. 10) eine Infoveranstaltung zum Thema „Berufe in Uniform“ an. Die Veranstaltung findet von 13 bis 17 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) statt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Veranstaltung steht allen Interessierten offen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen. Sie erhalten Informationen aus erster Hand zu den Einstellungsvoraussetzungen und Bewerbungsverfahren für Berufsausbildung, Fachhochschul- und Hochschulstudiengänge sowie den Dienst als Soldat/in in allen Laufbahnen. Außerdem haben Interessierte die Möglichkeit, individuelle Fragen mit den Beratern der Polizei des Saarlandes und der Bundeswehr in einem persönlichen Gespräch zu klären. Kontakt: Berufsinformationszentrum (BiZ), Ludwigstr. 10, 66740 Saarlouis
 Telefon: 06831 448 248
 E-Mail: saarlouis.biz@arbeitsagentur.de

■ Entsorgungsverband Saar:

Tipps zur Abfallabfuhr bei kritischen Wetterverhältnissen und zur Abrechnung von Mindestleerungen zum Jahreswechsel

Mit Einsetzen der kälteren Jahreszeit ist bald auch wieder mit kritischen Wittersituationen zu rechnen. Für die Fahrzeuge, die für die Abfall-Einsammlung eingesetzt werden, wird es dann sicher nicht immer möglich sein, termingerecht zu jedem Wohnhaus „durchzukommen“. Der EVS bittet um Verständnis, falls es im Falle von Schnee und Glätte zu Beeinträchtigungen bei der Abfuhr der Restabfall- und Biotonnen kommen sollte. Die vom EVS beauftragten Unternehmer werden bemüht sein, wenn irgend möglich, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Gebiete, in denen die Abfallgefäße wegen Schnee oder Eisglätte nicht termingerecht entleert werden können, werden sobald als möglich nachgefahren. Die Abfallgefäße sollten jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereitgehalten werden. Wichtig: Die Restabfall- und Biotonnen müssen generell auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind. Wenn eine Entleerung bis zum Ende der Woche nicht möglich war und die Tage bis zur nächsten Leerung überbrückt werden müssen, können beim Restabfall Abfallsäcke eine Hilfe sein, die bei den Kommunen erhältlich sind (die Entsorgung ist im Preis von sechs Euro enthalten). Die Säcke können am nächsten Leerungstermin neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden. Biogut kann zur Überbrückung in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden. Ein Tipp in Sachen Mindestleerung/letzte Leerung im laufenden Jahr: Wer nur die Mindestleerungen pro Jahr (vier Leerungen beim 120 Liter Behälter, zehn Leerungen beim 240 Liter Behälter) in Anspruch nehmen möchte und erst zum letzten Abfuhrtermin im Monat Dezember seine Tonne zur Leerung bereitstellt, muss damit rechnen, dass eine witterungsbedingt erst im Januar mögliche Leerung auch im neuen Jahr berechnet wird. Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, bereits gut gefüllte Behälter schon zu einem früheren Abfuhrtermin zur Leerung bereitzustellen.

Damit es mit der Leerung klappt: Tipps des Entsorgungsverbandes Saar zum Befüllen der Biotonne im Winter

Wenn der Inhalt der Biotonnen wegen des hohen Feuchtigkeitsgehaltes im Winter einfriert, können die Behälter überhaupt nicht oder nur teilweise entleert werden. Festgefrorenes Biogut sollte daher nach Möglichkeit am Entleerungstag mit einem Stock von der Tonnenwand gelöst werden.

Hilfreich ist es, die Biotonne vor dem Befüllen mit einigen Lagen zerknülltem Zeitungspapier auszulegen und das Biogut in Zeitungspapier einzuwickeln. Wer seine Biotonne in einem geschützten Raum (Garage oder Keller) abstellt, kann meist ohnehin mit einer einwandfreien Entleerung rechnen.

Falls eine Leerung des Gefäßes trotz aller Vorkehrungen jedoch nicht-komplett möglich ist, kann das Biogut in solchen Ausnahmefällen in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden. Hierfür dürfen ausschließlich Kartons, in keinem Fall Plastiktüten oder als kompostierbar bzw. biologisch abbaubar gekennzeichnete Kunststoffbeutel, verwendet werden.

Weitere Infos zum Thema Biotonne gibt es unter www.evs.de. Fragen rund um die Biotonne beantworten auch gerne die MitarbeiterInnen des EVS Kunden-Service-Centers (Tel. 0681/5000-555).

Achtung: Rund um Weihnachten und Sylvester kommt es zu Verschiebungen bei den Abfuhrtagen. Die Abfuhr kann in entsprechenden Fällen vor oder nach dem normalen Abfuhrtag stattfinden. Die Änderungen veröffentlicht der EVS auf seiner Homepage www.evs.de, in den Mitteilungsblättern der Kommunen und in der Tages- bzw. Wochenpresse.

Weihnachten

*Die Wolke aus Staub
 umhüllt noch heute
 die Sonne von morgen.*

*Die Sonne aus Wort und Tat
 heut' sinkt –
 erniedrigt zum Schatten.*

*Doch glaubt dem Wort –
 wie sie und eilet
 zu Ihm und beuget!*

Raimund Kläser

■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

ANMELDUNG - INFO:
 06831/76020 - info@keb-dillingen.de

Wir wünschen allen Freundinnen und Freunden der KEB, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Integrations-Sprachkurs

Ab Jan. 8.30 - 12.30 Uhr

Mama lernt Deutsch

Do ab Jan. **Grundstufe** 8 - 10.15 Uhr, **Aufbaustufe** 10.15 - 12.30 Uhr. 10 €

RESPEKT - Jugendberatung und Notschlafstelle

SLS Am Kleinbahnhof 11-12. 06831/5071660 - info@respekt-saarlouis.de

Neue Lehrgänge

Auffrischkurs für Betreuungskräfte (1) – Qualifiz. zur zusätzl. Betreuungskraft (2) - Vorbereitungslehrgang Abschlussprüfung Hauswirtschaft (3) – Rehabilitationspäd. Zusatzqualif. für Ausbilder*innen IHK (4). A. Rieckhoff 06831/7602-310.

Nähen mit Schneidermeisterin Ruth Engeldinger

...am Montag 7 T. ab 6. Jan 19 - 21.15 Uhr 63 €, **„Früher habe ich gern genäht“ – Wiedereinstiegskurs** 4 Di ab 7. Jan 15.45 - 18.45 Uhr 48 €, **...am Dienstag** 7 T. ab 7. Jan 19 - 21.15 Uhr **...am Mittwoch** 7 T. ab 8. Jan 18.30 - 20.45 Uhr. Je 63 €. **Nähen in Lebach.** 6 Do ab 9. Jan 18.30 - 20.45 Uhr 54 €, **Nähen mit der Overlock-Maschine** Sa 11. Jan 10 - 16 Uhr 40 € **...am Montag (früher Kurs).** 5 T. ab 20. Jan 15.45 - 18.45 Uhr 60 €.

Bouillon und Kloster Orval

Sa 25. Apr. 45 €

Wallfahrt Odilienberg/Elsass

Mi 13. Mai. F. Müller, Pfarrer i. R.

Gengenbach/Schwarzwald

Mi 20. Mai. 45 €

Potsdam und Mark Brandenburg

8. - 13. Juni. Veranstalter: Zarth GmbH. 750 € bei mind. 20 Teilnehmern. (EZ-Zuschlag: 100 €).

„MORGENS AUF TOUR - ABENDS DAHEIM“

Ettlingen (15.), Bonn + Bad Godesberg (17.), Münstermaifeld + Burg Eitz + Burg Pymont (22.), Aschaffenburg (24.07.). Je 45 €

Épinal

Mi 16. Sept. 45 €

Hausmusik bei Ute Mertes

Di 10 Uhr. 0 €

Handarbeitstreff

Mi 9.30 Uhr. 0 €

Rock'n'Roll

Mi 20 Uhr. 8 €

Selbsthilfegruppe: Depression, Angst, Erschöpfung

Do 18 Uhr. 1 €

Hochsensibel - Gesprächskreis

Fr 20. Dez 17 Uhr. 1 €

Tanzen auf die alten Schlager

Sa 4. Jan 16 Uhr. 8 €

Strick-Stammtisch (Socken und mehr) mit Imbiss

7 Di 18.30 Uhr ab 7. Jan. 36 €

Einführung in Ayurveda

Mi 8. Jan 10 - 12 Uhr. 18 €

Französisch-Einstiegskurs für Reisende

5 Mi 9 Uhr ab 8. Jan. 45 €

Einfach besser Französisch reden - fortgeschrittene Anfänger

5 Mi 10.30 Uhr ab 8. Jan. 45 €

Gesprächskreis über aktuelle Themen

Do 9. Jan 9.30 Uhr. 0 €

Socken stricken und mehr - bei Kaffee und Kuchen

7 Do 15.30 Uhr ab 9. Jan. 42 €

Endlich Zeit für Französisch - sehr leichte Vorkenntnisse

5 Do 9 Uhr ab 9. Jan. 45 €

„Lectures francaises“

5 Do 10.30 Uhr ab 9. Jan. 45 €

Info: Leukämie-Selbsthilfegruppe

Fr 10. Jan 17 Uhr. D. Bernarding/Dipl.-Psych. F. Lessel, KISS. 0 €

Italienische Gesprächsrunde

Sa 11. Jan 10 - 12.15 Uhr. 7 €

Französische Gesprächsrunde

Sa 11. Jan 10 - 12.15 Uhr. 7 €

Pilates am Samstag

4 Sa 12.30 - 13.45 Uhr ab 11. Jan. 29 €

Öl- und Acrylmalerei

Sa/So 11./12. Jan 10 - 15.45 Uhr. 90 €

Freestyle und Disco-Fox

Sa 11. Jan 18 - 20.15 Uhr. 12 €

MBSR - Stressbewältigung durch Achtsamkeit Jon Kabat-Zinn

8 Sa 11. Jan - 29. Feb 9.30 - 12 Uhr, „Tag der Achtsamkeit“ So 16. Feb. 230 €

Endlich Zeit für Englisch

6 Mo ab 13. Jan 17 Uhr. 48 €

Englische Gesprächsrunde

Mo 13. Jan 19 Uhr. 7 €

Lach-Yoga

Mo 13. Jan 17.15 - 18.45 Uhr. 9 €

Einführung in Ayurveda

Mo 13. Jan 18 - 20 Uhr. 18 €

Wie fertige ich ein Stuhlgeflecht?

6 Mo ab 13. Jan 19.30 - 21.30 Uhr. 35 €

Basenfasten

13. - 22. Jan. (Treffen: 13.01., 15.01., 22.01., je 18 - 19.30 Uhr). D. Laurent/S. Senz-Laurent. 89 € inkl. Listen und Essen.

Aktiv gegen Osteoporose

7 Di ab 14. Jan 10 Uhr. 47 €

Naturkosmetik herstellen

Di 14. Jan 18 - 20.15 Uhr. 12 € plus Umlage.

Gesprächskreis über ZEIT-Artikel

Di 14. Jan 9 Uhr. 1 €

■ Seit 38 Jahren als Versichertenberater tätig

Mehr als eine Million Beratungen im Jahr: Ehrenamtliche Versichertenberaterinnen und-berater der Rentenversicherung helfen weiter

Egon Haag ist einer von Ihnen.

Kompetente Unterstützung vor Ort: Rund 2.600 Frauen und Männer engagieren sich ehrenamtlich als Versichertenberaterin und-berater bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie erteilen Auskünfte zu allen Fragen der Rentenversicherung, helfen dabei, Leistungen der Rentenversicherung zu beantragen und das Versicherungskonto auf den neuesten Stand zu bringen. Zum Tag des Ehrenamtes bedankt sich die Deutsche Rentenversicherung Bund für diesen persönlichen Einsatz.

Egon Haag aus Schwalbach-Hülzweiler ist einer der Versichertenberater. „Ich übe mein Ehrenamt mit Freude und aus Überzeugung aus“, so Haag. „Die Menschen sind dankbar für diese Hilfe und Unterstützung.“

Als „Helfer in der Nachbarschaft“ wurden allein im vergangenen Jahr über eine Million individuelle Beratungen und etwa 200.000 Rentenanträge durch die Versichertenberaterinnen und -berater der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgenommen. Mit diesem Ehrenamt sind sie ein wichtiges Bindeglied zwischen der Rentenversicherung und den Versicherten und Rentnern.

Die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater sind selbst Versicherte oder Rentner. Gewählt wurden sie von der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund, die sich zu gleichen Teilen aus Vertretern von Versicherten und Arbeitgebern zusammensetzt.

■ Demenz-Verein Saarlouis bietet Beratung und Hilfe bei Demenz

Im Landkreis Saarlouis leben zurzeit schätzungsweise 4.400 Menschen mit einer demenziellen Erkrankung. 80% der Erkrankten werden von ihren Angehörigen in der eigenen Häuslichkeit gepflegt. Pflegende Angehörige sind mit der Betreuung von Menschen, die verwirrt und psychisch verändert sind, vor besonders schwierige Aufgaben gestellt, die Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem wird zunehmend belastet.

Die erforderliche, ständige Verfügbarkeit führt für die pflegenden Angehörigen nicht selten zu einem so genannten „36-Stunden-Tag“. Die Folge sind körperliche und seelische Erkrankungen der Angehörigen, sie drohen als Pflegeperson auszufallen. Wenn die Hauptpflegerson wegen eigener Erkrankung nicht mehr zur Verfügung steht, sehen Pflegende oft keine andere Möglichkeit mehr als die Unterbringung ihres betroffenen Angehörigen in einer stationären Einrichtung. Dies könnte mit differenzierten Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige verzögert, wenn nicht sogar vermieden werden.

Der Demenz-Verein Saarlouis e.V. bietet daher allen Angehörigen von Menschen mit Demenz, aber auch Fachkräften eine spezialisierte Demenz-Fachberatung an. Die Beratung zeigt individuelle Entlastungsmöglichkeiten auf, mit denen die Versorgung geplant werden kann. Diese Beratung kann persönlich im Demenz-Zentrum „Villa Barbara“, telefonisch oder durch einen Hausbesuch erfolgen.

Kontakt: Demenz-Verein Saarlouis e.V., Ludwigstr. 5, 66740 Saarlouis
Beratungstelefon: 06831/48818-15 oder 48818-0

E-Mail: beratung@demenz-saarlouis.de

Angehörigenschulung „Hilfe beim Helfen“ für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz - Vergessen verstehen -

Der Demenz-Verein Saarlouis e.V. bietet in Zusammenarbeit mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse ab 14. Januar 2020 eine neue Angehörigenschulung an. Die Schulung richtet sich an pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz und soll den Angehörigen Wissen vermitteln, welches die Pflege von Menschen mit Demenz erheblich erleichtern kann.

Die Schulung besteht aus sechs Terminen, die in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr in den Schulungsräumen des Demenz-Vereins Saarlouis, Walter-Bloch-Str. 6, 66740 Saarlouis (Haus „Schneider Einrichtungen“, 1. Etage, Parkplätze gegenüber) ganz in der Nähe des Demenz-Zentrums stattfinden.

Inhalte dieser modellhaften Angehörigenschulung sind:

- Demenz: Krankheitsbild, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten
- Umgang mit Menschen mit Demenz
- Rechtliche und finanzielle Fragen
- Entlastungsmöglichkeiten

Neben der Wissensvermittlung spielen eigene Erfahrungen, Erlebnisse und Fragen eine wichtige Rolle. Das Schulungsangebot ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf max. 20 Personen.

Der erste Seminarabend der Angehörigenschulung findet am Dienstag, 14. Januar 2020 um 18:00 Uhr statt. Parallel zu dieser Veranstaltung bietet der Demenz-Verein eine kostenfreie **Betreuungsgruppe** für die demenzkranken Angehörigen an. Nach telefonischer Voranmeldung können die Schulungsteilnehmer für die Dauer der Veranstaltung ihre Angehörigen in der Tagesstätte (Demenz-Zentrum „Villa Barbara“, Ludwigstr. 5, 66740 Saarlouis) betreuen lassen. Die weiteren Termine der Angehörigenschulung sind 21. Januar, 28. Januar, 4. Februar, 11. Februar und 27. Februar 2020.

Anmeldung, nähere Informationen und Beratung zum Thema Demenz unter 06831/48818-0



www.wittich.de

Sonstige Veranstaltungen

■ Neuer Spielkreis in Ensdorf



**immer mittwochs
von 9:15 Uhr bis 10:45 Uhr
hinter der Kirche in der Begegnungsstätte Ensdorf in Begleitung
eines Erwachsenen**

Spielkreise bieten die Möglichkeit:
Kontakt zu finden, bewusster die Entwicklung des Kindes wahrzunehmen und zu fördern, sich über Erfahrungen und Probleme im Alltag auszutauschen und vor allem über altersgemäße Spiel- und Beschäftigungsangebote für alle Sinne gemeinsam mit dem Kind Spaß zu haben.

Wir werden gemeinsam Lieder singen, Bewegungs-, Finger- und Kreisspiele machen, tanzen, basteln und spielen.
Ich freue mich auf euch.

Anmeldung: Angela Ney: 06831-59856 oder
Familienbildungsstätte Saarlouis: 06831-43637
www.fbs-saarlouis.de

Vereine

■ Frauengymnastik - Verein Ensdorf

Liebe Mitglieder,
das Jahr 2019 neigt sich seinem Ende entgegen.
Das Vorstandsteam wünscht allen Mitgliedern ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2020.
Wir wünschen Euch für das kommende Jahr vor allem viel Gesundheit.

Neujahrsempfang

Unser Neujahrsempfang ist am **08.01.2020 um 17.00 Uhr** in der Sportklausur. Meldet Euch bitte bei Christel Urig an, Tel. 06831/54042.

■ AWO Ensdorf informiert

Spende an die Werkstätten in Ensdorf übergeben

Rechtzeitig zum frohen Fest haben wir den Mitarbeitern der Werkstatt II auf den Saarwiesen in Ensdorf einen schönen und sinnvollen Geldbetrag übergeben. Gedacht ist er für die Weihnachtsfeier der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bald stattfindet.

Die Werkstatt steht uns, wann immer wir wollen, für vereinsinterne Zwecke zur Verfügung. Dafür nochmals herzlichen Dank.

Seit wenigen Tagen hat die Ensdorfer Medienzelle Zuwachs erhalten. Von vielen Ensdorfern gewünscht steht nun neben der Zelle eine schöne Ruhebank. Besonders an den warmen Tagen soll sie einladen, auf ihr ein Buch zu blättern oder zu lesen. Die AWO Ensdorf möchte damit, ebenso wie mit der Medienzelle, zur Belebung des Marktplatzes beitragen.

Wir wünschen allen Ensdorferinnen und Ensdorfern besinnliche Tage, ein frohes Fest sowie ein gutes neues Jahr 2020.



Die AWO Vorsitzenden von Ensdorf, Elke Ney und Dieter Rust überreichen einen gefüllten Umschlag an Lars Kotzian, Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung

■ Kneipp Verein Ensdorf

Liebe Mitglieder und Freunde des Kneipp Vereins Ensdorf!

Das Jahr 2019 neigt sich dem Ende, das Neue klopf an.

Wir sagen all denen danke, die uns durch das Jahr begleitet haben und uns bei unserer Arbeit unterstützt haben, sei es durch Eure Teilnahme an den Kursen, Fahrten, Veranstaltung oder Festen.

Wir wünschen Euch friedliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

Bleibt aktiv und gesund

Im Namen des Vorstandes

Christel Kreuzer

Wanderung zum Jahresabschluss am 30. Dez. 2019 in Elm und Umgebung

Treffpunkt 11.00 Uhr Marktplatz Ensdorf

Mit Fahrgemeinschaften fahren wir zu unserem Ausgangspunkt zum Festplatz in Elm. Dort beginnt unsere Wanderung durch den Elmer Wald, vorbei am Tretbecken und den neu errichteten Windrädern bis zum Gedenkstein des Mathilde Schachts. Oberhalb der Klinik Püttlingen gehts zur Edelweiß Hütte vorbei am Modellflugplatz zur Grube Elm. Durch das Naherholungsgebiet Mühllental erreichen wir unseren Ausgangspunkt wieder. Länge ca. 11 km
Info : Bernhard Käfer **01635451200**

Vorankündigung:

Neuer Anfängerkurs Line Dance beim Kneipp Verein Ensdorf

Line Dance ist tanzen ohne Partner, in Reihen neben- und hintereinander.

Die Tänze bestehen aus verschiedenen Schrittkombinationen, die auf verschiedene Musikrichtungen wie Rock, Pop, Schlager, Disco und Gesellschaftstanz getanzt werden. Locker und mit viel Spaß werden Körper und Geist trainiert

Beginn: Montag, 13. Januar 2020 von 10.00 bis 11.30 Uhr

in der Großsporthalle in Ensdorf

An 5 Terminen haben Sie die Möglichkeit sich Grundkenntnisse anzueignen, danach können Sie in eine bestehende Gruppe einsteigen.

Info und Anmeldung: Ursula Breunig 06831-7682591 oder

Christel Kreuzer 06831-59199

■ DRK Ortsverein Ensdorf

Der DRK Ortsverein Ensdorf dankt allen Aktiven für die in 2019 geleisteten Dienste und wünscht ihnen und ihren Familien sowie allen Freunden und Gönnern des Vereins ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2020

Der Vorstand

■ Vogelzucht- und Schutzverein Schwalbach

Ich möchte schon jetzt mitteilen, dass die erste Versammlung im neuen Jahr am **4. Januar, 20 Uhr** im Vereinslokal „Redoute“, Ensdorfer Str. 16 in Schwalbach stattfindet.

Allen Mitgliedern sowie ihre Familien und allen Vogelfreunden wünsche ich geruhsame Weihnachten und alles liebe und gute fürs neue Jahr

1. Vorsitzende

Neujahrskonzert
 Verein der Musikfreunde 1904 Ensdorf e.V.
11.1.2020
 im Festsaal
Bergmannsheim
Ensdorf
Leitung-Mark Endres
Solisten
Julia Köhl - Janick Scholl
Beginn: 19.30 Uhr - Einlass: 19.00 Uhr
 Kartenvorverkauf: Schreibwaren Zimmer, Salonitägig Michaela Scholl
 Erwachsene: 9,- € , Kinder u. Jugendl. bis 15 Jahre: 6,- €
 STP
 Service rund um den Druck

■ Helfende Hände Ensdorf/Saar03 e.V.

Wir wünschen allen Spendern, Freunden und Gönnern sowie Ihren Mitgliedern und deren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, ein friedvolles und erfolgreiches Jahr 2020

■ Musikfreunde 1904 - Vorschau Neujahrskonzert 2020



Am 11.01.2020 lädt der Verein der Musikfreunde 1904 zu seinem traditionellen Neujahrskonzert ins Bergmannsheim ein.

Als Solistin konnten wir die Ensdofer Flötistin Julia Köhl gewinnen.

Foto: Susanne Diesner

Die Flötistin Julia Köhl erhielt ihren ersten Flötenunterricht im Alter von fünf Jahren.

Nach ihrem Abitur nahm sie ihr Bachelorstudium mit künstlerischer und pädagogischer Aus-

richtung in der Klasse von Renate Greiss-Armin an der Hochschule für Musik Karlsruhe auf und schloss dieses im Sommer 2013 erfolgreich ab. Ihre musikalische Ausbildung erweiterte sie mit zwei Master Studiengängen in den Fächern "Orchester" und "Solo Performance" an der Hochschule für Musik Luzern in der Klasse von Prof. Pirmin Grehl, die sie erfolgreich abschloss.

Unter anderem sammelte die junge Flötistin Orchestererfahrung im Berner Symphonieorchester, dem New Zealand Symphony Orchestra, bei den Düsseldorfer Symphonikern, im Sinfonieorchester Aachen, bei den Duisburger Philharmonikern, den Essener Philharmonikern und im Philharmonischen Orchester Freiburg, wo sie seit November 2018 im Zeitvertrag als 2. Flötistin engagiert ist.

■ Chorgemeinschaft Ensdorf

In diesen Tagen erhalten die Mitglieder der Chorgemeinschaft Ensdorf wieder ihre Vereinszeitschrift „Aktuell 2019“. Es ist die 40. Auflage! Jeweils im Dezember eines jeden Jahres gibt es dieses Druckwerk, in dem alles Wichtige aus dem Leben des Vereins, alle Veranstaltungen und Geschehnisse des zurückliegenden Jahres chronologisch und ausführlich aufgelistet sind.

Der Vorsitzende Guido Müller und sein vielseitig aktiver Vorstandskollege Eduard Rupp tragen alljährlich die Daten zusammen, texten, drucken, falten usw. und verteilen die DIN-A5-großen Hefte. Manches Vereinsmitglied hat sämtliche „Aktuell“-Ausgaben im Bücherschrank als Sammlung stehen und wartet alljährlich auf die nächste Fortsetzung.

Nicht nur die schönen Dinge sind in den Heftchen beschrieben, nein, auch die traurigen Anlässe sind aufgeführt. So -ganz aktuell- der Tod unserer Sangeschwester Monika Speicher. Sie war während ihrer aktiven Zeit weit über ihre Vorstandstätigkeit hinaus für die Gemeinschaft engagiert. Organisation und persönlicher Einsatz waren für sie selbstverständlich, bis sie vor etlichen Jahren zum Pflegefall wurde und von heute auf morgen nicht mehr an Familie und Gesellschaft teilhaben konnte. Von ihrem Ehemann Wolfgang in all den Jahren zu Haus betreut und umsorgt, verstarb sie vor einigen Tagen. Der Gemischte Chor verabschiedete sich von ihr durch die Mitgestaltung des Sterbemannes in der Ensdofer Pfarrkirche am vergangenen Montag.

Zum Jahresende hin sind keine Chorproben mehr angesetzt, soll aber nicht heißen, dass die Chöre nicht aktiv sind. So findet am Donnerstag dieser Woche (19.12.-19.00 Uhr) die Weihnachtsfeier für die Aktiven und ihre Partner im Vereinslokal statt. Ein gemeinsames Essen steht an und natürlich auch weihnachtlicher Gesang und der ein oder andere besinnliche oder heitere Vortrag.

Am Samstag, dem 28.12.19, vollendet der Ehrenvorsitzende unseres Vereins Werner Leblang sein neunzigstes Lebensjahr. Natürlich gratuliert der Verein standesgemäß mit einem Ständchen einem Mann, der seit siebenzig Jahren Mitglied ist und in dieser gesamten Zeit ständig Vorstandsarbeit geleistet hat. Über zwei Jahrzehnte führte er den Verein mit Erfolg als Vorsitzender. Nicht zu vergessen seine tiefe Basstimme, die er bis ins hohe Alter klar und gefühlvoll einsetzt. Der Männerchor singt ihm am Samstag-Vormittag gegen 11.30 Uhr das Geburtstagsständchen im Vereinslokal.

Am Sonntag darauf ist der Gemischte Chor zum Jahreschluss noch einmal gefordert. Chorleiter Hermann Josef Hiery wird mit seinen Sängerinnen und Sängern, begleitet von Johannes Schmitz an der Orgel, die Sonntagsmesse im DRK-Krankenhaus in Saarlouis mitgestalten. Die Messe beginnt um 08.45 Uhr. Der Chor trifft sich um 08.30 Uhr im Eingangsbereich und singt von der Empore aus.

Am 02. Januar steigen dann die beiden Chöre wieder voll in den Probenzyklus ein, denn das nächste Konzert der Chorgemeinschaft ist für den 15. März 2020 terminiert und dann will man glänzen! Den Konzerttermin sollte man sich in jedem Fall schon mal im neuen Kalender markieren.



**Singen
nicht vergessen!**

*Allen, die Musik und Gesang mögen
oder auch selbst dabei aktiv sind,
wünschen wir frohe Weihnachts-Feiertage
und ein Gutes Neues Jahr*

MGV HEITERKEIT 1890 und MGV CONCORDIA 1905
sowie GemischterChor HEITERKEIT 1966

Chorgemeinschaft Ensdorf

■ Fanfarenzug Ensdorf 1953 e.V.

Rückblick über die vergangen Aktivitäten

Am **Samstag, 7. Dezember**, nahm der Fanfarenzug, wie in den Jahren zuvor, am **Ensdorfer Weihnachtsmarkt** teil. Obwohl das Wetter während des Aufbaus leider nicht mitspielte und es sehr windig und regnerisch war, hatte Petrus dann wohl doch ein Einsehen und ab ca. 13 Uhr blieb es bis in die Nacht durchweg trocken! So kamen dann doch noch viele Besucher um sich die schön dekorierten Stände und das weihnachtliche Angebot anzusehen. Der Fanfarenzug hatte, wie im vorigen Jahr, 2 Stände zu bieten. Am ersten Stand gab es eine große Auswahl an heißen und kalten Getränken. Besonders beliebt waren der heiße Kakao mit und ohne Schuss (Baileys, Rum, Amaretto oder Cognac) und natürlich unser hausgemachter heißer Landsknechts-trunk (Glühwein)! Für die Kinder gab es auch heißen hausgemachten Kinderglühwein, der nicht nur den Kleinen wunderbar geschmeckt hat. Der 2. Stand war liebevoll dekoriert und ganz der Jugend und Werbung gewidmet. Man konnte viele weihnachtliche sowie andere schöne Deko- Artikel erwerben (der Erlös geht in unsere Jugendkasse) und sich gleichzeitig ausführlich über uns und unsere Vereinarbeit informieren.

Ein ganz besonderer Dank gilt allen Helfern die, wie schon in den vergangenen Jahren, beim Auf- und Abbau geholfen haben und außerdem den ganzen Tag unermüdlich im Einsatz waren, um unsere Stände zu betreiben. Natürlich bedanken wir uns auch bei allen, die unsere Stände besucht haben, und somit den Fanfarenzug unterstützt haben !



Stand der Jugend des Fanfarenzuges

Am **Sonntag, den 15. Dezember**, hatten wir unseren letzten Auftritt für dieses Jahr. Wir begleiteten, wie bereits seit einigen Jahren, den **Nikolauszug in Bouzonville**. Da es nach heftigem Regen am Morgen am Nachmittag trocken war, standen viele Leute am Straßenrand, um sich die Weihnachtsparade anzusehen. Außer 2 Fanfarenzügen begleiteten viele Disney Charaktere (Arielle, Dornröschen, Belle und das Biest, Figuren aus König der Löwen, Aladdin u.s.w.), Kinder in

Elfenkostümen oder anderen märchenhaften Verkleidungen, den Papa Noel (Weihnachtsmann) in seinem Schlitten durch Bouzonville zu seinem Thron auf dem Weihnachtsmarkt.



Hauptstand des Fanfarenzuges

Dies war dann ein schöner Abschluss unserer Auftritte für dieses Jahr. **Wir bedanken uns bei unseren Aktiven für die vielen Stunden, die sie auch in diesem Jahr für den Verein da waren, egal ob bei Kälte, Regen oder großer Hitze! Ohne sie und ihr Engagement gäbe es den Fanfarenzug nicht! DANKE**

Wir bedanken uns auch bei unseren Inaktiven für ihre Treue zum Verein und ihre Unterstützung. DANKE

Vorschau über die kommenden Aktivitäten des Vereins

Die letzte Probe für das Jahr 2019 findet am **Sonntag, den 22. Dezember**, statt. Die erste Probe im neuen Jahr ist dann am **Sonntag, den 5. Januar 2020**.

Am 2. Weihnachtsfeiertag ist der Proberaum ab 11.00 Uhr für den traditionellen Weihnachtsfrühstücken geöffnet. Jeder, auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

In diesem Sinne wünscht der Fanfarenzug allen Mitgliedern und Freunden ein frohes und vor allem friedvolles Weihnachtsfest.

Einen guten Start ins neue Jahr 2020 und besonders, dass sie gesund bleiben oder werden!

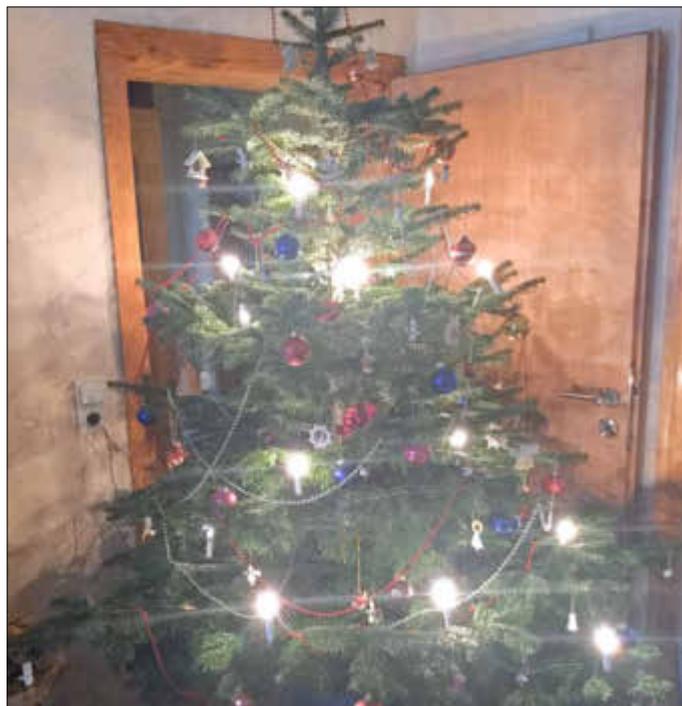
■ Freie Wählergemeinschaft Ensdorf e.V.

Weihnachtsmarkt

Allen Helfern nochmal ein herzliches Dankeschön. Unsere Wildwürste und Frikadellen vom Wildschwein waren in Rekordzeit ausverkauft, was natürlich nahelegt, diese auch im nächsten Jahr wieder anzubieten.

Auch Glühwein weiß/rot war der Renner und ebenfalls ausverkauft.

Dank an alle, die unseren Stand besucht und uns unterstützt haben.



Wir wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine besinnliche Weihnachtszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020

Ihre FWGE



Der Gewerbe- und Handwerksverein „St. Josef“ Ensdorf,
der Nikolaus und alle Ensdorfer Kinder sagen

DANKE!

Danke allen folgenden Firmen und Personen
für die großzügigen Spenden.

Dadurch konnte jedes Kind wieder auf dem
Weihnachtsmarkt eine Nikolaustüte bekommen .



RECHTSANWÄLTE DIETMAR KOSOK

MANFRED MAAS UHRMACHER

ELEKTRO CICERONE GMBH

AUTOMOBILE RACH

**DEUTSCHE VERMÖGENSBERATUNG
MICHAEL SPIES**

SCHREIBWAREN FRIEDRICH ZIMMER

GERHARD WEILER, OFFICE MANAGEMENT

SRD SERVICE RUND UM DEN DRUCK GMBH

BERND SCHMIDT, RAUM AUSSTATTUNG

BECKER & SCHMIDT GMBH

PRAXIS FÜR ERGOTHERAPIE D.EIFLER

**HEIZUNG-SANITÄR-KLIMAAUSSTATTUNG
DIPL. ING. STEFANO PISANI**

HEIDI SCHULZE, Pysiotherapie

OPTIK HAFNER, CLAUDIA HAFNER

LORIS STARKSTROMANLAGEN

LÖWEN APOTHEKE, KARIN WELTE

ELEKTRA GMBH

NORBERT SCHNEIDER, SONNENBLUME

DESSOUS KOMMODE , TINA BENDER

JUERGEN GOERGEN

KSK ENSDORF

DANIELA OTTO, TIERÄRZTIN

HPP MECHANIK GMBH

AST STAHLVERARBEITUNG GMBH

RAINER HOFMANN, ROSWITHA HOF

Hairstyle - Grazia Maria Caramanno

■ Rasenkraftsportverein Ensdorf e.V.

Ein Jahr mit sehr vielen eindrucksvollen Momenten ist wieder vorbei. So konnte man dieses Jahr nicht nur unsere Bouleturniere am Ostermontag und Fronleichnam, sondern auch eine Landesmeisterschaft und ein Qualifikationsspieltag für die Deutsche Meisterschaft Veteran auf unserem Bouleplatz austragen. Die deutsche Meisterschaft Veteran im Boule fand ebenfalls bei uns auf dem Bouleplatz statt. Dank der vielen Spenden und dem unermüdbaren Einsatz der Vereinsmitglieder, konnte man diese Veranstaltung über drei Tage mit viel Lob und Begeisterung bewältigen. Der Vorstand möchte sich nochmals bei allen Spendern und Helfern bedanken, denn ohne diese, kann man als kleiner Verein keine große Veranstaltungen durchführen.

Zum Schluss noch ein Paar Zeilen zum bevorstehenden Fest:

Ich wünsche Euch zur Weihnachtszeit,
viel Kerzenlicht und Besinnlichkeit.

Lichterglanz und süßer Duft,
liegen leicht in dieser Luft.

Glühwein und Plätzchen oh wie fein,
es kann nur Weihnachten sein.

Euch allen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2020 wünscht der Vorstand des RKV Ensdorf,

Euer Sportwart

Ludwig Knittl

Sport

■ FC Ensdorf - Mitgliederversammlung

An alle Clubmitglieder des FC Ensdorf e. V. 1912

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 2020

Liebe Vereinsmitglieder,

zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am **Sonntag, den 12.01.2020 um 15.00 Uhr** im Clubheim des FC Ensdorf lade ich euch recht herzlich ein.

Gemäß Beschluss des Vorstandes ergeht folgende Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Totenehrung
- TOP 3 Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes
 - 3.1. 1.Vorsitzender
 - 3.2. 2.Vorsitzender
 - 3.3. Geschäftsführer
 - 3.4. Schatzmeister
 - 3.5. Spielbereichsleiter „Aktive“
 - 3.6. Spielbereichsleiterin „Jugend“
 - 3.7. Berichte der Leiter der Abteilungen (AH, Schiedsrichter)
- TOP 4 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 5 Verschiedenes / Anfragen

Mit sportlichem Gruß

Hermann Weiler (Geschäftsführer)

■ FC Ensdorf

Weihnachts- und Neujahrswünsche

Wir wünschen allen Mitgliedern und allen Ensdorfern eine frohe und friedliche Weihnacht, sowie Glück und Gesundheit im Neuen Jahr.

Ein besonderer Dank geht an alle Helferinnen und Helfer, Sponsoren und Fans, die uns das ganze Jahr über unterstützt haben.

Der Vorstand

■ FC Ensdorf - AH Abteilung

Am **Samstag, dem 23.11.2019**, fand in der Großsporthalle Ensdorf das 11. Autohaus-Bunk-Turnier statt. Neben 16 Aß-Mannschaften traten in einem Einlagespiel auch zwei F/G-Jugendmannschaften des FC Ensdorf an.

Folgende Spiele wurden ausgetragen:

- AH-D Niedtal - Saar 05 Saarbrücken 1 : 4
- AH-D Saarwellingen -Holz/Wahlschied 0: 4
- AH-C Schaffhausen -Holz/Wahlschied 4: 1
- AH-C SG Theel - Viktoria Hühnerfeld 7 : 3
- F/G Jugend FC Ensdorf blau - orange 2 : 4
- AH-D Niederauerbach - Schaumberg 1 : 2
- AH-C Völklingen - Uchtelfangen 1: 7
- AH-D FC Ensdorf-DJK Püttlingen 2: 5
- AH-C Pachten - Eppelborn 0 : 1

Der AH Vorstand bedankt sich bei den Frauen der AH, den Schiedsrichtern, dem Hausmeister sowie dem Autohaus Bunk und allen übrigen Helfern für die Durchführung des Turniers. Es war wieder eine rundum gelungene Veranstaltung.

Vorschau

05.01.2020 Hallenturnier in Holz/Wahlschied

12.01.2020 Hallenturnier in Saarbrücken

18.01.2020 Hallenturnier Großsporthalle Ensdorf „2. Dieter Wichmann-Gedächtnisturnier“

15.02.2020 Familienabend im Schützenhaus Ensdorf

Der AH-Vorstand wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern frohe und gesegnete Weihnachten sowie alles Gute im Neuen Jahr 2020, vor allem aber Gesundheit.

■ Sportabzeichen 2020

Sportliches Ziel für's neue Jahr gesucht?

Da haben wir was für Dich: **Das Sportabzeichen!**

Es gibt viele gute Gründe, Sport zu treiben. Er fördert das persönliche Wohlbefinden und bedeutet somit Lebensqualität. Das Sportabzeichen, als Lebensbegleiter, bietet die hervorragende Möglichkeit, Jahr für Jahr seine eigene Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Wir können helfen und Dich auf dem Weg zum Sportabzeichen begleiten und unterstützen. Los geht es im Frühsommer auf unserem Sportplatz.

Bis dahin gilt es sich fit zu machen oder fit zu halten. Sehr gerne auch in unserem Verein.

Viel Erfolg wünscht der TuS-Ensdorf.

■ Schützenverein

St. Hubertus 1927 Ensdorf e.V.

Aktueller Termin:

Am **27.12.2019 ab 15.00 Uhr** findet unser Silvesterschießen in unserem Schützenhaus statt. Geschossen wird mit Langwaffen auf 50 Meter. Im Anschluss um ca. 18 Uhr findet die Siegerehrung statt mit gemütlichem Beisammensein.

Alle Schützinnen / Schützen sind recht herzlich dazu eingeladen.

Der Vorstand des Schützenvereines St. Hubertus Ensdorf wünscht allen Mitgliedern und Freunden des Schießsportes Frohe Weihnachten und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr 2020 sowie allzeit Gut Schuss.

■ Männersport

Du willst im neuen Jahr öfter Sport treiben? Ohne großen Leistungsdruck?

Du bist im Alter zwischen 30 und 70 Jahren?

Dann schau doch mal bei uns vorbei.

Wir treffen uns **freitags um 20 Uhr** in der Ensdorfer Großsporthalle.

Nach einem Aufwärmprogramm mit Übungen für Koordination, Kraft und Beweglichkeit spielen wir Ballspiele wie Basketball, Volleyball oder Fußballtennis. Dabei steht der Spaß im Vordergrund.

Für die ersten Schnuppertermine musst du kein Vereinsmitglied sein.

Start im neuen Jahr ist am **Freitag, 10. Januar**.



Sie freuen sich auf neue Sportkameraden; die Jedermann

■ Behindertensport-Gemeinschaft Ensdorf e.V.

Unser aktuelles Programm:

Mittwoch: 19.00 Uhr – 20.30 Uhr Schulturnhalle Ensdorf:
Gymnastik der Coronarabteilung

■ Tischtennisclub Ensdorf e. V.

www.ttc-ensdorf.de

Herren 2 - TTC Hülzweiler 2: 9:7

30.11.2019 - Letzter Vorrundenspieltag für Ensdorf 2 in der heimischen Sportarena, Lokalderby gegen Hülzweiler 2.

Auch ohne Gerrit waren wir gegen die Bollen klarer Favorit. Mit Unterstützung von Heribert und Marco sollte der 5. Saisonsieg eingefahren werden. In den Doppeln starteten wir mit Markus und Werner, die ihre Gegner deutlich auf Distanz halten konnten. Erstmals in der Geschichte des TTC Ensdorf spielten Heribert und Karsten zusammen Doppel und das gleich gegen das stärkste Doppel der Hülzweilerer.

Nach anfänglichen Startschwierigkeiten konnten die Sätze 2 und 3 mit einer überragenden Leistung gewonnen werden. Leider verloren die beiden danach den Faden und kassierten schließlich eine 2:3-Niederlage. Marco und Julian bildeten das 3. Ensdorfer Doppel. Auch sie mussten über die volle Distanz gehen und hatten schließlich zur Freude des Gastgebers das bessere Ende auf ihrer Seite. Nach den Doppeln stand es also 2:1 für Ensdorf.

Die erste Einzel-Runde startete mit einer überraschenden Niederlage von Markus. Er fand gegen das überlegte und sichere Spiel seines Gegners kein Mittel. Stark präsentierte sich indes Werner. Er gewann sein erstes Einzel. Dann war Karsten, nach wie vor mit Trainingsrückstand, an der Reihe. Er zeigte in den ersten beiden Sätzen eine überlegene Leistung und zollte der eigenen Überheblichkeit im dritten Satz Tribut. Zum Glück fing er sich dann wieder und gewann ungefährdet sein Einzel.

Miserabel lief es für Heribert. Er war in seinem ersten Einzel chancenlos.

Dafür konnten sowohl Julian, der einen Anti-Spieler niederrang, als auch Marco, der in einem sensationellen Schupfspiel die Oberhand behielt, mehr als überzeugen. Der erste Einzeldurchlauf bedeutete zugleich, dass Ensdorf 6:3 führte.

Nun ging es in die zweite Runde. Markus deklassierte seinen Gegner, die Nummer 1 aus Hülzweiler, sehr deutlich. Werner fand gegen Hülzweilers Nummer 2 ebenso wenig ein Mittel wie in der Runde zuvor Markus. Zu sicher spielte der „Pfälzer“. Heribert zog sein zweites Einzel vor und führte nach 2 überzeugenden Sätzen bereits 2:0. Dann hatte er das Glück nicht mehr auf seiner Seite. Glücklicherweise kehrte es in der Verlängerung des 5. Satzes zu ihm zurück. Er gewann sein Einzel 3:2. Karsten war an der Reihe. 2 sehr gute Sätze sorgten dafür, dass er schnell mit 2:0 führte. Und wieder war da diese Unkonzentriertheit die, gepaart mit einigen unglücklichen Entscheidungen des Schiedsrichters, schließlich zu einer denkbar knappen 5-Satz-Niederlage führte. Julian musste seinem Gegner, der seine ganze Routine ausspielte, leider auch gratulieren. Marco hätte dann ebenfalls den Sack zumachen können. Nach 2 wirklich guten Sätzen gegen den Antispieler hatte dieser sich jedoch umgestellt und gewann ebenfalls in 5 Sätzen. Es kam zum Schlussdoppel, womit niemand gerechnet hatte. Auch wenn Markus und Werner den 3. Satz verloren haben, kann man hier nach einem genialen 3:1 Match-Gewinn sagen, dass sie ein würdiges Doppel 1 sind.

Der Sieg der beiden im Schlussdoppel bescherte Ensdorf 2 gleichzeitig den 9:7-Sieg gegen Hülzweiler 2. Erstaunlich an diesem Ergebnis ist die Tatsache, dass in den Einzeln alle 6 einmal gewannen und einmal gratulieren mussten, eine wahre Mannschaftsleistung führte also zu diesem knappen und doch verdienten Sieg.

Einmal mehr bleibt festzuhalten, dass die Ensdorfer Bürger, obwohl neben der wundervollen zweiten Mannschaft der Ensdorfer auch Ensdorf 1 spielte und klar siegte, kein Interesse an diesem großartigen Samstagsspektakel zeigten, an einer Veranstaltung, die Sport-highlights wie den Spitzenspielen in der Bundesliga in wirklich nichts nachstand.

Am Samstag, den 11.01.2020, startet der TTC Ensdorf 2 in Püttlingen gegen deren 2. Mannschaft in die Rückrunde. Das Vorhaben „Eroberung Platz 3“ startet also im „Süden“. Über Schlachtenbummler, die uns ab 18:30 zum Sieg treiben, freuen wir uns natürlich (Bericht: Karsten Jacob).

11:7 Punkte, 4. Platz in der 3. Bezirksklasse Gruppe 2

Frohe Weihnachten

Der Vorstand des TTC wünscht allen Vereinsmitgliedern, Gönnern und Freunden des Vereins ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2020!

Unsere Trainingszeiten in der Schulturnhalle im Überblick:

Dienstag und Donnerstag:

16:00 - 17:30 Uhr: Anfänger und Schüler: Trainer Werner Eis

17:30 - 19:00 Uhr: Jugend und Fortgeschrittene: Werner Eis

19:00 - 22:00 Uhr: Erwachsene: **Dienstag bis 20:30 Uhr**

Freitag:

18.00 - 20:00 Uhr: Hobbytraining

Terminvorschau:

Sa. 11.01.2020

18:30 TTC Püttlingen 2 - Herren 2

18:30 Herren 3 - TTV Kutzhof e.V.

14:30 Schüler C - TTG Marpingen-Alsweiler

Parteien

SPD Ortsverein Ensdorf

100 Jahre SPD

Anlässlich des 100jährigen Bestehens des SPD Ortsvereins Ensdorf haben wir eine Festschrift mit vielen wichtigen Informationen zusammengestellt.

Nicht nur die Geschichte des SPD Ortsvereins ist hier nachzulesen, sondern es finden sich auch viele Informationen über die Gründungsmitglieder, die Vorsitzenden und auch über die Ensdorfer Bürgermeister der vergangenen 100 Jahre.

Für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger liegt die Festschrift bei Doros Papeterie, Blumen Marion und im Schützenhaus Ensdorf aus.

Kalender der SPD

Auch in diesem Jahr werden wir wieder den beliebten SPD-Kalender an alle Ensdorfer Haushalte verteilen.

Wir bemühen uns die Kalender zeitnah zum Ende des Jahres zu verteilen, da wir diese aber in unserer Freizeit austragen, bitten wir Sie um Verständnis, dass nicht jeder den Kalender bis zum 01. Januar 2020 erhalten kann.

Aufgrund von geplanten Urlauben kann es in einzelnen Gebieten auch ein paar Tage später werden.

Sollten Sie aber bis 05.01.2020 noch keinen Kalender erhalten haben, bitte ich Sie um telefonische Rückfrage unter 06831/58046. Wir werden dann schnellstmöglich nachliefern.

Vielen Dank

WhiskyShopSaar

NEUERÖFFNUNG

Samstag, 4. Januar 2020 von 11 - 18 Uhr

Wallerfanger Str. 55
Saarlouis

Ihr Whiskyfachgeschäft

Liebe Patienten,

leider müssen wir umziehen. Sie finden uns in den neuen Räumlichkeiten ab dem **02.01.2020:**

Hauptstraße 10
66701 Beckingen-Düppenweiler
(ehemals Praxis Dr. Ruffing) Tel: 06832 / 9 20 60

Ihre Praxis Dr. Isabell Kühnle-Adler

Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN



Treffpunkt
Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ENSDORF

HAUSMESSE bei Robin Schindera - Spanndecken in Saarlouis Seit 1994

04. & 05.01.2020, große Hausmesse mit Spanndecken Live Einbau, Reinigung & Diashow, Vorstellung unserer neuen LED Gardinenleiste



vorher

Wohnzimmer mit Holzbalken und Holzdecke. Die Decken waren gut erhalten und konnten somit als Unterkonstruktion wieder verwendet werden. Video zur Baustelle: Schindera.com/Esszimmer



nachher

Moderne Folienspanndecke aus Deutscher Produktion in Farbe weiß matt, naß abwaschbar. Als Beleuchtung dient eine indirekte LED Beleuchtung, fernbedienbar. Lichtdeckenfeld über Tisch.

Seit über 25 Jahren ist Robin Schindera selbstständig. Der gelernte Energieelektroniker und Spanndeckenmonteur wird auch liebevoll der Spanndeckenkönig genannt.

Er ist auch der einzige Hersteller von Spanndecken in unserer Region mit CE Zertifikat.

Frohe Weihnachten & guten Rutsch wünscht das Schindera Team!

Unbedingt vormerken! Erste Hausmesse:
Am 04. & 05. Januar 2020, veranstaltet der Spanndeckenfachbetrieb Schindera wieder seine informative Hausmesse. In 30 Minuten wissen Sie alles über das Thema Spanndecke. Dann lassen sich die Schindera-Monteur über die Schulter schauen. Es wird live vor Ihren Augen eine Spanndecke ein- und wieder ausgebaut und gereinigt. Robin Schindera zeigt den Sprung in die Spanndecke. Als erster Betrieb zeigen wir außerdem die neue, integrierte Gardinenleiste für Spanndecken namens „Curtain“. Bitte, bringen Sie Ihre Raumgröße und ein paar Bilder mit! Angebot erfolgt sofort!

Öffnungszeiten der Hausmesse:
Samstag, 04.01.2020 von 10-16 Uhr
Sonntag, 05.01.2020 von 12-16 Uhr
Für Essen & Trinken ist bestens gesorgt!
Firma geschlossen vom 21.12.19 bis 01.01.20



Das Video zur Hausmesse sehen Sie hier: Schindera.com/Hausmesse/



Das Video zur Hausmesse sehen Sie hier: Schindera.com/Hausmesse/

Firma Robin Schindera Spanndecken
Provinzialstr. 48, Saarlouis - Lisdorf
Tel: 068 31 - 12 25 25 www.schindera.com



Frohe
Weihnachten,
viel Glück
und Gesundheit
in 2020

wünschen wir allen Leserinnen und Lesern, Kunden, Geschäftspartnern, Speditionen, Fahrern, Zustellern und Freunden unseres Hauses. Die Geschäftsführung, das Außendienst-Team und die Belegschaft.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

www.wittich.de
www.facebook.de/wittich.foehren

LINUS WITTICH Medien KG
Europa-Allee 2 | 54343 Föhren

Wir stellen Ihnen eine
BLAUE TONNE
 für Altpapier
 zur Verfügung
Anruf genügt:
(06897) 85600-40



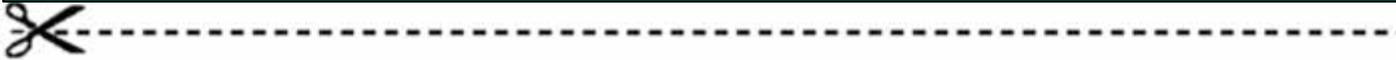
kostenlos

Paulus GmbH – 66299 Friedrichsthal
 www.paulus-recycling.de

Abfuhrtermine Ensdorf

Montag, 27. Januar 2020
 Montag, 24. Februar 2020
 Montag, 23. März 2020
 Montag, 20. April 2020
 Montag, 18. Mai 2020
 Montag, 15. Juni 2020
 Montag, 13. Juli 2020

Bitte sorgen
 Sie dafür, dass
 Ihre Blaue
 Tonne am
 Abfuhrtag ab
 6:00 Uhr
 bereit steht




**Weihnachtsgrüße
 aus Ensdorf**



Wir wünschen Ihnen
 frohe Weihnachten und
 einen guten Start
 ins Jahr 2020.

Salonfähig
 Michaela Scholl

Provinzialstr. 148 • Ensdorf • Tel. 0 68 31/5 01 01 81

**Bistro - Restaurant
 SCHÜTZENHAUS**

Prälat-Anheier-Straße 55 • 66806 Ensdorf
 Telefon: 0 68 31 / 5 40 77

*Allen Gästen, Freunden und Bekannten
 wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest
 und alles Gute für das neue Jahr.*

Öffnungszeiten: Di. - Sa. 14 - 22 Uhr,
 So. + Feiertage 10 - 22 Uhr, Mo. Ruhetag



Weihnachtsgrüße



**DACHDECKEREI
 P. MÜLLER**
 Ihre Dachdeckerarbeiten sind unser Fach.

Fahrzeugpflege SAAR

Wir wünschen allen Kunden,
 Freunden und Bekannten
 eine besinnliche Weihnachten
 und ein gutes und erfolgreiches
 neues Jahr 2020

**Josef Diliberto
 Verbundsteinbau
 Eingetr. Handwerksbetrieb**

Hauptstraße 19 - 66773 Schwalbach
 Tel.: 0 68 34 / 57 99 44 - Fax: 0 68 34 / 69 87 90
 Mobil: 01 71 / 2 78 97 68 - Seit 2004 in Schwalbach

Wir wünschen unseren Kunden und zukünftigen Kunden
 frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr.

Ihr Fachbetrieb für Außenanlagen und
 Klärgrubenkurzschiebung.

Saarstrasse 28 - 66806 Ensdorf
 Tel.: 06831-5015130
 www.mueller-daecher.de

QUALITÄTSVERSPRECHEN
 Deutscher
 Meisterbetrieb

facebook.com/dachdeckersaarlouis

Frohe Weihnachten
 und einen guten Rutsch
 ins neue Jahr

wünscht das Team von

Hülzweiler
 Schwalbach
 Elm

Orthopädie
 Schuhtechnik
 &
 Sanitätshaus
Altmeyer



Allen Kunden,
Freunden und
Bekanntem
frohe Weihnachten
und ein glückliches
neues Jahr!

Bauunternehmung
MERL
Haus-Objekt
Malteserstraße

Tel.: 0 68 31 / 70 41 64
oder 0178 / 4 30 52 99

Der Fliesenfuchs GmbH

Zahlen Sie Ihr Bad in Raten!

wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Fliesen • Verlegung • Badmöbel • Sanitär

Robert-Bosch-Str. 6 - 8 • 66773 Hülzweiler
Tel.: 06831 / 5 01 07 74 • Mobil: 0177 / 2 16 28 98

www.der-fliesenfuchs.com

**Damen-Jacken nochmals
20 % reduziert!**

- Am Samstag, 21.12.2019 bis 18 Uhr geöffnet. -

Wir wünschen allen
*Frohe Weihnachten und ein
gutes neues Jahr.*

**textil mode
becking**

Hauptstr. 143
Schwalbach
Tel. 0 68 34 / 5 14 10

WeiTop Terrazza

Wetterschutz für Haus und Garten
das Terrassendach WeiTop Terrazza
Der perfekte Schutz vor Regen,
Schnee und Sonne

Lebensraum Terrasse **weinor**

IRSCH ROLLÄDEN MARKISEN FENSTER TÜREN LAUER

STOREX ÜBERDACHUNGSTECHNIK
www.irschundlauer.de

ROLLÄDEN • FENSTER • MARKISEN

Irsch & Lauer Storex GmbH
Adenauer Straße 51 • 66773 Hülzweiler
Reparatur-Schnelldienst
Nachträgliche Automatisierung
von Rollläden & Markisen

(0 68 31) 5 33 42

**Das ganze Team der Firma IRSCH & LAUER
wünscht Ihnen frohe Festtage
und alles Gute für das neue Jahr!**



**Gardinen
Wiesemann**

Inhaberin Diana Schmitt

Ihr Raumausstattermeister Fachbetrieb

*Allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes
Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.*

Unser Service:

- Gardinen
- Insekten- und Sonnenschutz
- Gardinenwäsche
- Polstern

Friedenstraße 6 - Hülzweiler -
0 68 31 / 5 47 26

ES IST AN DER ZEIT, EINMAL
Danke
ZU SAGEN ...

... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen,
für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr!

Das Team von
Sauer & Scherer GmbH
Heizung - Bäder - Solar

Püttlinger Str. 129 - 66773 Schwalbach-Elm
Telefon 06834 / 95 34 34 - www.heizung-sauer-scherer.de




Herzliche Weihnachtsgrüße und die besten Wünsche für das neue Jahr senden wir unseren Kunden, Geschäftsfreunden, Bekannten und Freunden, verbunden mit dem Dank für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!

WIRUS
FENSTER
HÖRMANN



Bauelemente Bersal-Leuck
Fenster • Türen • Tore
Alu, Holz oder Kunststoff
☎ 0 68 34 / 78 00 92 ☎ 0 68 34 / 7 02 12
Inh. Karina Leuck, Derler Str. 81, 66359 Bous



WITTICH
MEDIEN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Bald ist Weihnachten.



Wir danken für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen frohe und **besinnliche Weihnachtsfeiertage** und ein **gutes neues Jahr**.

Ihre Ansprechpartner vor Ort
Christian Lehner und Beate Pulcher
VERLAGSBÜRO LEHNER
TEL.: 06831 508790 | Fax: 06831 508791
info@lehner-christian.de | c.lehner@wittich-foehren.de
www.wittich.de



Ein frohes
Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr.

Dieter Pohl
Bedachungen G
m
b
H
Zimmer- und Dachdeckermeister

Carl-Benz-Str. 8 66773 Schwalbach
Tel.: 0 68 31 / 5 97 94 Tel.: 0 68 34 / 5 16 87



Mark Gerhorst.
Dienstleistungen rund ums Haus

☎ 0 68 31
958 001

Unsere Arbeiten:

- Bodenverlegearbeiten
- Objektbetreuung
- Trockenausbau
- Winterstreudienst
- Grünanlagenpflege
- Weiteres auf Anfrage

Schwarzenholzerstraße 24
66773 Hülzweiler
www.gerhorst.de

Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken. Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!

**Beerdigungsinstitut
Britz-Heitz** Inh. Michael Heitz

Ihr Helfer im Trauerfall
Hilfe, Beratung & Betreuung



Einfach immer für Sie da
Telefon 06831 / 52286
Am Pfarrgarten 12 - 66806 Ensdorf
www.bestattungen-ensdorf.de

*Wir wünschen Ihnen
Frohe Weihnachten und ein
glückliches und gesundes Jahr 2020*



**STELLEN
Markt**

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de



Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

Reinigungskräfte (m/w/d) in Schwalbach
ab sofort gesucht.

Geringfügige Beschäftigung, Arbeitszeit 8 Uhr, (Mo, Mi, Fr).
FE Kl. B von Vorteil.
SSG Saar-Service GmbH, Mainzer Str. 159a, 66121 Saarbrücken,
Tel.: (8 - 16.30 Uhr) 0178-3088359, 0681-9673611, jobs@ssg.de

**Erzieher
(innewohnend)**
(m/w/d)

für Hausleitung unserer
Familienwohngruppe in
Igel (bei Trier) gesucht!



Weitere Informationen unter
www.geso-jugendhilfe.de oder
telefonisch unter **0651 710290**



© Antonoguller - stock.adobe.com

Mobile Jobsuche einfach & schnell
Die LINUS WITTICH Jobbörse

1. Mit dem Smartphone QR-Code scannen oder im Internet-Browser die Adresse: wittich.de/jobboerse aufrufen.
2. Im Suchfeld gewünschten Job, Ort oder Unternehmen abfragen.
3. Stellenangebot auswählen.
4. Bewerbungsart wie z.B. Telefon, E-Mail oder WhatsApp auswählen. (Die Bewerbungsarten stehen als Symbole unter der Anzeige)
5. Abschicken oder Anrufen ... und schon fertig.

**Mit einem Klick
zum Job**



Für Arbeitgeber:

Sie sind auf der Suche nach neuen Mitarbeitern?

Erreichen Sie potentielle Mitarbeiter jetzt noch besser mit unserer Jobbörse.

Christian Lehner

Tel. 06831/508790
E-Mail info@lehner-christian.de
c.lehner@wittich-foehren.de

jobboerse@wittich.de • www.wittich.de/jobboerse



 facebook.com/jobboerseLW powered by  ALPHAJUMP

Wir suchen zur Verstärkung unserer Teams für die Ambulante- und Intensivpflege

- exam. Pflegefachkräfte m/w/d
- Pflegehilfskräfte m/w/d
- Haushaltshilfen m/w/d

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem innovativen und modernen Pflegeunternehmen.

Unser Leistungsangebot: • leistungsgerechte Bezahlung • ständige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
• angenehmes, wertschätzendes Arbeitsklima

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung an:

**„Arche Noah“
Pflegedienst**

z. Hd. Herrn Hartmann
Walter-von-Rathenau-Str. 3 • 66806 Ensdorf
Telefon 0 68 31 - 7 69 59 70
E-Mail: archenoah@saarmail.de



KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

MIT UNS
KOMMEN SIE
GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-foehren.de




gesucht & gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

- Gartengestaltung • Neuanlage
- Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
- Baumfällung • Rodung • Zaunbau
- Entrümpelung • tr. Brennholz

www.galabau-holzwurrr.de, Tel.: 06834/54970

Verkaufe viele fahrbereite Traktoren aus Sammlung zu fairem Kurs! Tel.: 06484/8901409 o. 0171/8783528

UTH, Wohnungsaufösungen, Entrümpelungen aller Art (Betrieb u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

Alte Filme digital neu auf DVD. Foto + Film Präsentation für Feste. Bast-Video, Tel. 06825/44666

Flohmarkthalle Überherrn, Nauwies 15, Mo. - Sa. von 9-18 Uhr. Info unter: troedel-center.de, Tel. 06836/9198444

ANTIK- & SAMMLERWELT
Bares für: Gold, (ver)Silber(tes), Zinn, Modeschmuck, Zahngold, Münzen, Markenporzellan u. v. m., - auch ganze Nachlässe.
Terminabsprache bei:
Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kirnberger + Team
Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 0 68 25-4 99 93 55

Beerdigungsinstitut Zenner

Als Ihr kompetenter Berater für alle Bestattungsformen sind wir für Sie Tag und Nacht persönlich erreichbar!

★ **Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!** ★

★ **Telefon 0 68 31 - 56 38** ★
66806 Ensdorf - Provinzialstr. 137

www.beerdigungsinstitut-zenner.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Besenreine Entrümpelung von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 06837/909858, raeumungs-service-schilden.de

Auto aus 1.Hand gesucht von ält. Dame od. Herrn, evtl. Corsa, Golf, Peug. 106 od. anderes, auch ohne TÜV, bzw. längerer Stillstand in der Garage, Tel. 06821/4016032 ab 19 Uhr od. 0172/5423964

Wir digitalisieren Super8 / N8, Hi-8, VHS-C, Mini-DV und VHS, Tonbänder/Musikkassetten u. LP, Dias, Fotos/Alben auf DVD o. Stick! Tel. 06825/8006088 Computerhilfe! www.medien-puzzle.de

Kaufe edles a. verg. Zeit, Weine, alte Nähmasch., Pelze, Gold-, Silber- u. Modeschmuck, Tafelsilber, Armband- u. Taschenuhren. Zahle bar. T. 0151/12001646

Achtung! Altes gegen Bares für Armband-/Taschenuhren, Taschen, Schmuck, Spirituosen, Münzen, Zinn, Bestecke, Porzellan, Kameras u. alte Möbel. Tel. 06826/8269280 od. 0160/8020207

Kaufe Pelze, Gold-/Silberschmuck u. Münzsammlungen aller Art sowie Orientteppiche, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr u. Musikinstrumente. Tel.: 06834/55736 od. 0171/5281839

Kaufe gebr. Pelze, bevorz. Nerz u. Accessoires sowie kpl. Nachlässe. Zahle gut u. bar. Tel. 0157/79249356

BMW 318d, Touring Kombi, 105 kw, EZ 9/2011, Anhängerkupplung, 8-f. bereift, KM-St. 72300, Preis VB. Tel. 06825/495670

Suche dringend Suzuki Jimny oder Dacia Duster, Tel. 0171-3849550, E-Mail: sancho@t-online.de

Wir kaufen ihr Auto (auch mit TÜV-Mängelbericht). Tel. 0171/9800006

Modelleisenbahnen u. Modellautos gesucht. Zahle fair. Tel.: 06831/704259 od. 0152/56437049

Kaufe Gold- u. Silbermünzen sowie Edelmetallschmuck. Tel.: 06831/704259 od. 0152/56437049

UTH, wir fahren Ihren Kleintransport! Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

BAUMFÄLLUNG
Baumgipfelung und Heckenschchnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren, Münzen aller Art, ganze Sammlungen und Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Frank Morel, Alleinunterhalter. Duo/Trio/Quartett, deutsche/intern. Tanz- und Partymusik, 60/70/80er bis akt. Charts, DJ, Show. www.frankmorel.de. Tel. 06866/849

Suche Traktor, auch mit Mängeln. Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

Eigentumswohnung im Kreis Saarlouis gesucht! Günstig, gerne renovierungsbedürftig, sof. od. später, Tel. 0160/7689951



„Schöne Brillen“
OPTIK HAFNER
Brillen & Kontaktlinsen

Für Qualität entschieden - immer zufrieden.

Wir beraten Sie in allen Fragen des Sehens.
Kompetent und fair.

Seit 30 Jahren und auch in Zukunft.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit
und ein gutes Jahr 2020.



Ihre Augenoptikermeisterin C. Hafner
Ihre Augenoptikerinnen D. Schneider und N. Vatter



Provinzialstraße 122 - 66806 Ensdorf
Tel.: 0 68 31 / 5 95 65

WZMtec Winter-Special

Jetzt sparen und im Sommer genießen!
Rabattaktion nur bis 20.12.2019 auf alle Markisen und
Terrassendächer von weinor mit 7 Jahren Garantie
Tel. 06867 2650000 - www.wambach-design.de

SANKT WENDELER LAND

RABATT
15%
2.1.-31.3.2020

Tabeeweggessel

URLAUB DEHEMM –
NUR FÜR SAARLÄNDERINNEN UND SAARLÄNDER

- 7 Hotels im Sankt Wendeler Land bieten Urlaub vor der Haustür.
- Angebot gilt für bis zu 3 Übernachtungen mit Frühstück in der Zeit vom 2.01.–31.03.2020.
- Profitieren Sie von 15% Rabatt auf den normalen Zimmerpreis, dazu ein spezielles 4-Gänge-Menü zum Vorteilspreis.

Information
Tourist-Information Sankt Wendeler Land
Am Seehafen 1 - 66625 Nohfelden-Bosen
Telefon (0 68 52) 90 11-0

Sankt Wendeler
Land

www.sankt-wendeler-land.de/angebote/tabeeeweggessel



FREUDE IST DIE EINFACHSTE

FORM DER DANKBARKEIT. KARL BARTH

WIR BEDANKEN UNS FÜR IHR VERTRAUEN UND
FÜR ÜBER 6.000 VERKAUFTE FAHRZEUGE IN 2019.



KLOS
AUTOMOBILE

KLOS AUTOMOBILE SAGT 6000-MAL „DANK“!



Foto: Klos Automobile

Das ganze Jahr schon zeichnet sich bei Klos Automobile eine Umsatzsteigerung ab, die Ende November mit der Auslieferung des 6.000. Fahrzeugs in 2019 gekrönt wurde. Nadja König freut sich nicht nur über Ihren neuen stylischen Fiat 500X, sondern auch über eine kostenlose Inspektion.

Der Fiat 500X bei der Übergabe an seine neue Besitzerin: Nadja König vom Vermessungs- und Ingenieurbüro König aus St. Wendel und links Stanislaw Gardok.

Viele Kunden hätten es werden können, aber Frau König hat genau den richtigen Moment für den Autokauf erwischt. Sie ist stolze Besitzerin eines Fiat 500X Cross, aber nicht nur irgendeines 500X, sondern des 6.000. Autos, das Klos Automobile dieses Jahr verkauft hat.

„Ich war sehr überrascht als ich von dem Gewinn erfahren habe!“, sagt die St. Wendelerin.

Auch von ihrem neuen, schicken Wagen, einem brandneuen Fiat 500X, ist sie begeistert. Für Klos Automobile in Urexweiler geht der Erfolg der letzten Jahre immer weiter. Was letztlich den Erfolg ausmacht, kann man im komplexen Autohandelsgeschäft selten in wenigen Sätzen zusammenfassen. Da ist auch Klos Automobile keine Ausnahme. Was jedoch neben einer grundsätzlich hohen Teamleistung

eine wichtige Rolle zu spielen scheint, sind kurze Entscheidungswege zwischen den Mitgliedern der ersten Führungsebene sowie eine große Verfügbarkeit an Fahrzeugen.

So kann den Kunden stets eine Auswahl aus über 1.000 direkt verfügbaren Fahrzeugen angeboten werden. Im Durchschnitt dauert es hier max. 10 Tage, bis der Kunde sein neues Fahrzeug nach Kauf in Empfang nehmen darf.

„Die Kunden sind begeistert und schenken uns Ihr Vertrauen!“ Dies spiegeln auch die mehr als 2.000 Bewertungen im Internet wider und das bei einer Marke mit ca. 2% Marktanteil. „Wir verbuchen auch 2019 wieder ein gutes Ergebnis. Dazu ein starkes Absatz- und dementsprechendes Umsatzwachstum; wir sind zufrieden. Unser Ziel, 6.000 Autos auszuliefern haben wir sogar noch deutlich vor Jahresende erreicht!“, sagt der Generalbevollmächtigte der Autohandelsgruppe, Dirk Hubertus.

„Auf Saarland Straßen ist immer was Klos!“.

Neben dem Fiat 500X gibt es an den drei saarländischen Standorten von Klos Automobile in Marpingen-Urexweiler, Saarbrücken-Dudweiler und Völklingen noch zahlreiche weitere Fahrzeugmodelle.

So vertritt das Unternehmen exklusiv im Saarland die Marken Fiat, Alfa Romeo, Fiat Professional (leichte Nutzfahrzeuge), in der Tuningsparte die Marke Abarth und die Offroad-Experten Jeep.

Zudem gehört die Klos-Gruppe zu den 100 verkaufstärksten Händlergruppen in Deutschland.

Von der Betreuung des Teams von Klos Automobile zeigt sich auch Gewinnerin Nadja König begeistert: Mit dem Autokauf lief alles nach Ihren Wünschen ab, auf die Frage ob Sie das Autohaus weiterempfehlen kannkam ein eindeutiges „Ja!“.